

Druckfassung: 034:dummheit (angepasstes layout)

Ulrich Richter

"Fiat iustitia - pereat ratio".

Die chronik einer unsäglichen geschichte - die werbung auf den fenstern der busse im öffentlichen verkehr.

(der essay zu dokument005)

Übersicht

text: 1.1-3.3
 subtext: 2.001-2.050
 2.051-2.100
 2.101-2.150

register:

//==> argumenttitel: numerisch,
 //==> argumenttitel: alphabetisch/stichworte
 //==> begriffe/sachen
 //==> personen

verweise:

//==> dokument005
 //==> notiz
 //==> stichworte
 //==> gliederung/text //==> 2.002
 //==> hp-fassung //==> \034:dummheit\0010kopf.html

Notiz:

Der essay formt mit der dokumentation eine einheit

Stichworte:

damen/herren: _politiker,
 dummheit,
 gemeinwohl/partikularinteresse,
 grauzone des rechts,
 litfassäule/fahrend,
 macht/herrschaft,
 ÖPNV,
 regelverletzung/kalkuliert,
 skandal,
 werbung auf den fenstern,
 zynismus

=====

Text:**1.1 einleitung****1.1.1 der cantus firmus des skandals: dummheit.**

Es ist eine unsägliche geschichte, aber die geschichte muss erzählt werden, wenn mein vertrauen nicht verspielt werden soll, gesetzt in der vernunft der menschen, die der quell rationalen handelns ist. Ich werde über handlungen berichten, zu denen menschen fähig sind, wenn sie, real konfrontiert mit den phänomenen der klugheit und der dummheit, im öffentlichen leben als mandatierte amtswalter und als bürger ihres staates die dinge des öffentlichen wohls regeln, changierend zwischen den polen: vernunft und unvernunft.

Dass die dummheit der weisheit den rang abläuft, das scheint eine ausgemachte sache zu sein, aber diese rangordnung, begründet erscheinend, ist brüchig, weil dem, was umstritten als dummheit angesehen wird, keine dauer zu eigen sein kann, auch dann nicht, wenn das vernünftige handeln im horizont der weisheit ein nachteil zu sein scheint. An den fakten wird das ausgemittelt, was dauer verspricht, und das, was in der zeit keine dauer haben kann, ist beiseite zu legen.

Aus der fülle des lebens wird vieles geschöpft, das zu analysieren und zu beurteilen sich lohnt - hier also ein beispiel, das als ephemer angesehen werden kann, das aber, reflektiert im moment seiner wirklichkeit, den zorn jedes vernünftig denkenden menschen erregen sollte(2.001).

1.2 hauptteil**1.2.1 die historia des skandals.****1.2.11 der anfang.**

Mit einem kunstwerk begann alles(3.001). Im jahr: 2000, wollte die obrigkeit sich darin beweisen, dass im diskurs über die kunst im öffentlichen raum auch die Stadtwerke Münster GmbH mitreden könne. Also, so ward beschlossen, wurde ein bus auf den parcours ihrer stadtlinien geschickt, dessen fenster mit farbigen folien beklebt waren, die, wie gesagt wurde, durchsichtig sein sollten - die zahlenden busbenutzer bemerkten missvergnüglich, dass sie das kunstwerk zwar nicht sehen konnten, aber der gewohnte blick auf ihre stadt: Münster, war getrübt(3.002).

Seit langem war mir das problem mit der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr bekannt gewesen, aber erst im jahr: 2001, reagierte Ich öffentlich auf die ausgeweitete werbepaxis der Stadtwerke Münster GmbH(2.004), als die Westfälischen Nachrichten über das problem in Münster berichteten(3.003). Den bericht kommentierte Ich in einem leserbrief(3.004), der en nuce alle elemente des nachfolgenden streits fixiert. Im rückblick ist einerseits die logik des politischen streits erkennbar, andererseits die dialektik der ereignisse, dokumentiert in der chronik des skandals(2.005).

1.2.12 der disput mit der Stadtwerke Münster GbmH.

Bereits im sommer 2001 hatte Ich mit der Stadtwerke Münster GmbH das problem der werbung auf den fenstern ihrer busse im öffentlichen verkehr erörtert und in der sache ein ausführliches gespräch mit dem verantwortlichen leiter, herrn Overkamp, geführt(3.005). Das gespräch hat, wie der gang der dinge es zeitigte, den konflikt nicht gelöst. Zwar bestätigte die Stadtwerke Münster GmbH im september 2002 meine kritik an der werbepaxis(3.006), in der sache aber änderte sich nichts. Die verantwortlichen behaupteten weiter, dass die aktuelle praxis ihrer werbung betriebswirtschaftlich notwendig sei, ein argument, das Ich in einem

weiteren leserbrief angefochten hatte(3.007). Das argument, die fahrpreise für die busse würden mit den erzielten werbeeinnahmen niedrig gehalten, ist nachweisbar falsch(2.006).

Im jahr: 2003, eskalierte der streit. Ich war mit einem bus konfrontiert worden(3.008), mit dem die Stadtwerke Münster GmbH prima vista gutes tun wollte, secunda vista aber übersahen die verantwortlichen, dass ihr ökonomisches argument konterkariert worden war(3.009). Der Stadtwerke Münster GmbH kann und soll nicht ihr recht bestritten werden, der UNICEF als einer gemeinnützigen organisation zum geburtstag zu gratulieren, aber dann bitte so, dass sie ihren originären auftrag, den öffentlichen verkehr zeitangemessen zu organisieren, nicht verletzt und sich zu einem erfüllungsgehilfen der privaten werbewirtschaft degradiert.

Der skandal köchelte weiter. Im februar 2005 publizierten die Westfälischen Nachrichten den brief eines lesers, ironisch die werbung auf den fenstern der Münster'schen busse kritisierend(3.010). In der leidigen sache rief Ich die Stadtwerke Münster GmbH an und beschwerte mich erneut über die werbung auf den fenstern der Münster'schen busse. Die Stadtwerke Münster GmbH antwortete(3.011), ihren standpunkt gebetsmühlenhaft wiederholend. Zunächst hatte Ich auf dieses schreiben nicht reagiert bis ein weiteres erlebnis in einem der, Ich zitiere die Stadtwerke Münster GmbH, "verdreckten" busse, das mich einerseits zu einem neuen leserbrief motivierte(3.012) und andererseits anspornte, einen essay zu verfassen, in dem Ich das streitige problem in meiner perspektive zusammenfasste(3.013). Also schrieb Ich der Stadtwerke Münster GmbH wieder einen brief(3.014) und forderte sie erneut auf, mir auskunft über die rechtsgrundlage zu geben, mit der die verantwortlichen ihr kritisiertes tun rechtfertigen, die benutzer der busse im öffentlich verkehr in ihrem recht auf ungestörte nutzung einzuschränken. Sichtlich gereizt antwortete die Stadtwerke Münster GmbH mit einem schreiben, im stil des amtsdeutsch gehalten(3.015). In der tendenz polemisch anwortete Ich(3.016) und verwies auf einen bericht der Westfälischen Nachrichten(3.017).

Es folgte ein schriftwechsel(3.018), der, in der tonschärfe accellerierend, in einer sackgasse endete. Mein ausweg war, die oberste hierarchieebene der Stadtwerke Münster GmbH mit dem streitigen problem zu konfrontieren, also schrieb Ich zwei briefe, adressiert an den chef der Stadtwerke Münster GmbH, herrn Dr.Ohlms,(3.019) und an den aufsichtsratsvorsitzenden, herrn Welter(3.020). Der fokus dieser schreiben(2.007) war meine frage nach der rechtsgrundlage, auf der die Stadtwerke Münster GmbH ihre praxis rechtfertigen, die kunden ihrer dienstleistungen mit rechtswidriger werbung auf den fenstern ihrer fahrzeuge zu belästigen. Herr Welter antwortete wie ein funktionär(3.021). Ich erwiderte ihm, dass seine antwort "unzureichend" sei und "in der Sache falsche Aussagen enthalte"(3.022). Er antworte wieder und bat mich "höflichst", erstens mit dem "Chefsyndikus" das problem "in einem persönlichen Gespräch zu klären", und zweitens sollte Ich gefälligst, das setze Ich hier hinzu, um einen gesprächstermin nachsuchen, an dem das gespräch zu führen sei(3.023). Ich erwiderte ihm(3.024), dass Ich das procedere des gesprächsangebots als eine "Unverfrorenheit" bewerte und formulierte meinen verdacht, dass die verantwortlichen der Stadtwerke Münster GmbH das ziel verfolgen, die rechtsfragen mit ihrem schweigen ungeklärt zu lassen. Herr Welter hat auf dieses schreiben nicht geantwortet.

Der schriftwechsel mit herrn Dr.Ohlms, geführt vom vorzimmer, endete mit dem gleichen resultat. Die anfrage(3.025), mein schreiben vom 05.11.2005(3.026) zu beantworten, blieb ohne antwort und in einem schreiben(3.027) in anderer

sache(2.008), wurde auf das gesprächsangebot "unseres Aufsichtsratsvorsitzenden" verwiesen, mit dem zusatz, das man sich auf den "Diskurs mit Ihnen" freue. Ich antwortete scharf, meine frage auf bekanntgabe der rechtsgrundlage wiederholend; denn ein "Diskurs" über das streitige problem ist nur dann möglich, wenn allen, die es betrifft, bekannt ist, worüber überhaupt diskutiert werden soll. Schliesslich antwortete die Stadtwerke Münster GmbH mit dem schreiben vom 08.03.2006(3.028), breit darlegend, was die motive seien, die die verantwortlichen bewogen haben, ihre rechtswidrige praxis der buswerbung fortzusetzen - von der rechtsnorm und/oder den rechtsnormen war keine rede, die klären könnte, was rechtswidrige werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen verkehr ist und was mit dem recht konform sein könnte. Ich erwiderte(3.029), dass Ich die antwort als ungenügend einschätze, weil (wieder) keines meiner argumente mit argumenten, nämlich der ermächtigenden rechtsnorm, nachvollziehbar widerlegt worden sei. Darauf erhielt Ich keine antwort und das folgende schreiben der Stadtwerke Münster GmbH(3.030),(2.113), bewirkt durch andere ereignisse, beendete faktisch den diskurs, der nicht stattgefunden hatte(2.009).

Andere ereignisse waren in den brennpunkt des streits getreten.

Einerseits hatte ich die absicht gehabt, die werbende wirtschaft darauf aufmerksam zu machen, dass die von ihnen gewählte form der werbung auf dem fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr sowohl rechtswidrig sei, als auch kontraproduktiv sich auswirke auf die angestrebten zwecke. Eine versuchsweise auf den weg gebrachte abmahnung wurde von der werbenden firma(3.031) ignoriert, und der verschiedentlich geäusserte boykott der produkte dieser firmen(2.010) blieb ohne erkennbare reaktion, die anderen fälle intendierter abmahnung, gehören zwar in diesen kontext, sind aber nicht verallgemeinerbar(3.032).

Andererseits versuchte Ich mit der kontrollierten regelverletzung die Stadtwerke Münster GmbH ihrerseits zu veranlassen, den rechtsweg zu beschreiten, um auf diese weise die rechtslage zu klären(2.011). Bei einer prüfung der fahrscheine im bus, die fenster des fahrzeugs war mit werbung beklebt, hatte Ich mich geweigert, dem kontrollleur den (vorhandenen) fahrschein vorzuzeigen. Prompt bekam Ich einen bescheid über ein "Erhöhtes Beförderungsentgelt"(3.033). Ich reagierte scharf(3.034) und wiederholte meine aufforderung an die Stadtwerke Münster GmbH, die rechtswidrige werbep Praxis auf den busfenstern einzustellen. Die Stadtwerke Münster GmbH antworteten mit einer niederschlagung der unrechtmässigen forderung(3.035). Meine antwort auf das amtsverhalten der Stadtwerke Münster GmbH war eindeutig(3.036). Der streit eskalierte und Ich wurde, die praxis der gezielten und kalkulierten regelverletzung fortsetzend, beim nächsten mal kurzfristig von der beförderung in einem der busse des öffentlichen verkehrs, selbstredend mit rechtswidriger werbung zugeklebt, ausgeschlossen. Ich beschwerte mich einerseits bei der Stadtwerke Münster GmbH(3.037) und stellte andererseits strafanzeige wegen nötigung(3.038). Die beschwerde beantwortete die Stadtwerke Münster GmbH mit der einstellung der kommunikation(3.039). Ich antwortete, aber diese antwort blieb ohne weitere resonanz in der sache(3.040).

Die schauplätze des streits waren fortan andere - einerseits die justiz, andererseits die politik.

1.2.13 die politische ebene des streits(I).

Schon zum beginn des streits um die mit werbung verdreckten fenster der fahrzeuge im öffentlichen verkehr hatte Ich das gespräch mit der politik gesucht. Privat hatte Ich dem genossen: Winfried Welter, einen brief geschrieben, damals

ratsherr der SPD und in diesem amt auch mitglied im aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH. Ich hatte ihn gebeten, sich der leidigen sache anzunehmen(3.041). Mein brief blieb ohne antwort(2.012) - mein argument war das sprichwörtliche samenkorn der Bibel, das auf den felsen fiel und verdorrte(2.013).

Es war, trotz des vorliegenden fahrtausweises, die erfahrung mit dem kurzfristigen ausschluss von der beförderung in einem der busse des öffentlichen verkehrs gewesen, der mich bestimmt hatte, das problem nun auf die politische ebene zu schieben. Mit einem leserbrief wendete Ich mich erneut an die öffentlichkeit, aber diesen protest hatte die presse in Münster nicht abgedruckt(3.042). Parallel, adressiert sowohl an den Oberbürgermeister der Stadt Münster(3.043) als auch an die fraktionen der parteien im Rat der Stadt Münster, schrieb Ich eine im inhalt gleiche beschwerde(3.044). Die reaktion der ratsparteien war ernüchternd. Es antwortete die CDU-fraktion(3.045) und die SPD-fraktion(3.046), die anderen parteien im Rat hielten es nicht einmal für nötig formell zu antworten. Für mich war das verhalten der ratsherren/ratsfrauen, immerhin die mandatierten bürger der Stadt Münster für das gemeine wohl, das indiz, dass das akute problem der bürger der Stadt Münster, die leistungen der Stadtwerke Münster GmbH im öffentlichen verkehr, den damen/herren: politiker, einen feuchten kehrricht kümmerte(2.014); desillusioniert unterliess Ich es, weiter einfluss auf die politiker zu nehmen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Münster liess sich zeit und nach meiner dringenden bitte um antwort(3.047), wurde meine beschwerde formal beantwortet(3.048), eine antwort, deren ton mir signalisierte, das dem Oberbürgermeister der Stadt Münster ein bestimmter belang der bürger wurscht sei. Auf die antwort reagierte Ich mit einer klage vor dem Verwaltungsgericht Münster(3.049).

Auch hatte Ich auf der politischen ebene die Verbraucherzentrale NRW(2.015) mit dem problem konfrontiert(3.050). In der sache blieb dieser schriftwechsel ohne folgen(3.051).

1.2.14 die juristische ebene des streits.

Weil die Stadtwerke Münster GmbH sich stur gestellt hatte, meine sachlich fundierte kritik mit rational nachvollziehbaren argumenten zu beantworten(2.016), versuchte Ich einerseits mit kalkulierten regelverletzungen, eine juristische debatte zu initiieren(2.017), andererseits versuchte Ich, eine klärung des streit auf dem juristischen weg herbeizuführen. Durch die beständige konfrontation mit den fahrzeugen im öffentlichen dienst, die fenster verdreht mit werbung, fühlte Ich mich genötigt, weil die rechtswidrige werbepaxis der Stadtwerke Münster GmbH mich von der ungestörten inanspruchnahme der dienstleistungen im öffentlichen verkehr ausgeschlossen hatte. Ich zeigte die Stadtwerke Münster GmbH also an wegen verstosses gegen die StVO in verbindung mit §109 GONW an(3.052). Die staatsanwaltschaft stellte die ermittlungen ein(3.053); die beschwerde gegen die einstellung beim generalstaatsanwalt blieb ohne erfolg(3.054). Der staatsanwalt argumentierte, dass zwischen der praxis der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr und dem strafrecht kein zusammenhang bestehe.

Wegen des kurzfristigen ausschlusses von der beförderung mit bussen im öffentlichen verkehr(2.018), reagierte Ich wieder mit einer anzeige, diesmal wegen nötigung(3.055). Auch dieses ermittlungsverfahren stellte der staatsanwalt ein(3.056); die beschwerde beim generalstaatsanwalt blieb erfolglos(3.057). Die antworten der staatsanwaltschaften machten mir aber deutlich, dass der streitfall mit der Stadtwerke Münster GmbH nur auf dem verwaltungsrechtsweg geklärt werden kann.

In der sache: nötigung, gab es noch ein nachspiel. Nach der mündlichen verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Münster in der causa: OB/Münster, hatte Ich zwei busse des öffentlichen verkehrs benutzen müssen, deren fenster mit der rechtswidrigen werbung verdeckt waren. Bewusst mit einer kalkulierten regelverletzung agierend, bestieg Ich die busse und wieder wurde Ich, trotz besitz eines gültigen fahrscheins, von der benutzung dieser busse im öffentlichen verkehr ausgeschlossen. Der polizeistreife hatte Ich erklärt, dass Ich strafanzeige stelle gegen die verantwortlichen der Stadtwerke Münster GmbH, zudem wurde Ich mit einer anzeige wegen hausfriedensbruch und beförderungerschleichung konfrontiert. Auf die absurde anschuldigung antwortete Ich der polizei in Münster, den sachverhalt in meiner perspektive darstellend(3.058). Die staatsanwaltschaft Münster stellte beide verfahren ein(3.059).

Mit der klage gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster(2.019) vor dem Verwaltungsgericht Münster beschrift Ich den öffentlichen rechtsweg(3.060). Das weitere geschehen war von diesem Verfahren bestimmt. Die klage wurde mit urteil wegen fehlender klagebefugnis abgewiesen(3.061). Die beschwerde gegen die nichtzulassung der berufung wurde vom Obergerwaltungsgericht zurückgewiesen(3.062), Die verfassungsbeschwerde(2.020) blieb erfolglos(3.063).

1.2.15 die metaebene des politischen streits(II).

Nach dem urteil des Verwaltungsgerichts Münster war mir klar geworden(3.064), dass Ich den streit nicht auf dem rechtsweg für mich entscheiden kann. Ein aspekt des politischen streits war aber rechtlich ungeklärt geblieben, nämlich das problem, ob die privatrechtliche werbung auf den fahrzeugen im dienst des öffentlichen verkehrs rechtens sein könne. Ich legte beschwerde bei der Bezirksregierung in Münster ein(3.065), der die rechtsaufsicht über die Stadt Münster obliegt(2.021). Der schriftwechsel mit der behörde(3.066) ist ein muster, wie die aufsichtsbehörde des staates mit dem begehren des bürgers umgeht, wenn den beteiligten behörden auf allen staatlichen ebenen das politische problem nicht in das konzept ihres verwaltungshandelns passt(2.022). Der schriftwechsel wurde mit einem schreiben der Bezirksregierung beendet(3.067). Die dienstaufsichtsbeschwerde gegen den präsidenten der aufsichtsbehörde endete beim innenminister/NRW(3.068) ergebnislos.

Weitere versuche, in einem rationalen diskurs das problem der rechtswidrigen werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr zu lösen, hatte Ich zwar erwogen, diese aber dann unterlassen(3.069).

1.2.16 eine schlussbemerkung zur historia.

Im rückblick auf diese historia habe Ich den eindruck, dass Ich, wie einst Don Quixote, gegen windmühlen gekämpft habe. Was bei dem berühmten Don Quixote als eine form der narrheit erscheint, das ist in der realität der aufgeklärten welt, wie man sagt, offenbar die normalität - gegen die dummheit der obrigkeiten gibt es keine argumente und der zynismus der obrigkeiten ist, dass sie wissen, dass dem bürger die gewalt aus guten gründen versagt ist.

Ein aspekt des streits ist nachzutragen. Im jahr: 2017, kann Ich zumindest für Münster feststellen, dass die Stadtwerke Münster GmbH aus dem verlauf des falles etwas gelernt haben, zumindest praktizieren sie jetzt eine form der werbung an den bussen im öffentlichen verkehr, die nicht zu beanstanden ist, teilweise ist diese reklame auch ästhetisch so ansprechend, dass Ich die damit verzierten busse als einzelne fahrzeuge identifizieren kann. Ich muss aber auch feststellen, dass bei den verantwortlichen der anderen verkehrsbetriebe, auch im Verkehrsverbund

Münsterland, das bewusstsein für die rechte ihrer kunden weiter unterentwickelt ist. Verstreut in der Bundesrepublik Deutschland sehe Ich immer wieder diese fahrzeuge im öffentlichen dienst, zugeklebt mit traffic-boards, die jedesmal meinen zorn erregen.

1.2.2 Analyse und synthetisierende reflexion - die gegenstände des skandals.

1.2.2.1 die argumentebenen.

Wenn der erzähler des skandals seinen gegenstand in den blick nimmt, dann bewegt er sich auf verschiedenen argumentebenen, einen fall beleuchtend, der, so scheint es, in dem faktum: werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr, seinen brennpunkt hat(2.023). Jede perspektive auf den gegenstand, hinreichend in der sache begründet, ist denkbar, und in jeder der verschiedenen perspektiven erscheint der gegenstand anders, spezifische probleme ausleuchtend, die für sich analysiert werden sollten, wenn in der synthetisierenden reflexion ein resultat festgestellt wird, das kompatibel ist mit den erfordernissen eines rationalen arguments. In der analyse sollte strikt differenziert werden, zwischen der argumentebene des realen streitpunkts, nämlich dem zorn und/oder der gleichgültigkeit des bürgers über ein phänomen seiner unmittelbaren lebenswelt, der argumentebene des rechts nämlich, auf der der bürger sein gesellschaftliches leben mit dem mitbürger regelt, und auf der argumentebene der politik, auf der die bürger ihre interessen ausfechten, streitig und/oder einvernehmlich. In der synthetisierenden reflexion ist es ausgeschlossen, die begründete lösung auf der einen oder der anderen argumentebene, als die einzig mögliche antwort, there is no alternative(2.024), gegen den jeweils anderen durchzusetzen. Die phänomene der werbung sind ubiquitär, aber das, was dem einen die clevere geschäftsidee zu sein erscheint, das ist für den anderen eine zumutung, die nicht geduldet werden kann, wenn alle, die es betrifft, in der gesellschaft zusammenleben wollen, das realisierend, was sie mit guten gründen für lebenswert erachten. Die argumentebenen sind spielplätze, auf denen, die gewalt ist ausgeschlossen, auflösungen von konflikten gesucht werden können und gefunden werden, die für alle, die es betrifft, ein gewinn sein können, wenn nicht mit falschen karten gespielt wird.

Zuerst die analyse, dann die notwendige synthese des analysierten.

1.2.2.2 der blick durch's fenster.

Es ist ein bewundernswertes phänomen, wie die gattung: homo sapiens, es versucht und geleistet hat, zwischen sich, seinem unmittelbaren lebensraum, und der, wie man sagt, aussenwelt, eine mauer zu ziehen, die weder den blick nach draussen, noch den blick nach innen versperrt. Die rede ist vom durchsichtigen glas, das, geformt als fenster, jede mauer partiell öffnet und den blick frei gibt auf eine welt, von der auch nach innen geblickt werden kann. Das fenster ist eine metaphor für die freiheit des menschen, der nicht eingeschränkt ist auf seine unmittelbare natur und der die chance hat, seinen blick auf die welt als ein ganzes zu erweitern.

1.2.2.2.1 die historia des blicks durch das fenster.

Die historia des fensters(2.025) kann auf die kurze formel gebracht werden, dass die menschen ihren ganzen scharfsinn auf die frage geworfen hatten, wie die lücke in der mauer so verschlossen werden kann, dass das licht von aussen nach drinnen fällt und der blick nach draussen nicht getrübt ist und die wohlige wärme im innern nicht vom kalten wind draussen verdrängt wird. Vom beginn der technologischen entwicklung ab war der durchblick noch erheblich getrübt

gewesen, bis die glastechnologie im 19.jahrhundert soweit entwickelt worden war, dass das trennende glas weder den blick nach draussen störte, noch das licht nach drinnen gehemmt wurde, solange, bis raffinierte erfinder den traffic-board kreierte, der, das ist die erwartung, als bedruckte folie weder den lichteinfall nach drinnen behindern kann, noch den blick nach draussen trüben sollte(2.026).

Das faktum der sichtbeeinträchtigung ist nicht zu bestreiten und das ist die situation für die beurteilung aller folgeprobleme, weil der bürger, wenn er legitim leistungen des staates in anspruch nehmen will, sich diesen phänomenen nicht entziehen kann. Das, was im streit ist, das ist die frage, ob er diese beeinträchtigung tolerieren muss(2.027).

1.2.22.2 die freie fahrt des bürgers.

Der bürger, einem gepflegten ondit zufolge, sei frei - die realität ist komplexer als die verheissung des simplen slogans: freie fahrt dem freien bürger,(2.028). Es steht ausser frage, dass in der Bundesrepublik Deutschland dem bürger weitgehende freiheiten zugestanden sind, die die menschen andernorts nicht nutzen können, aber diese freiheiten sind sowohl für den bürger ein recht als auch für den staat eine pflicht. Der bürger kann wählen, ob er seine mobilität mittels privaten PKWs organisiert oder mittels der einrichtungen des öffentlichen verkehrs(2.029), und der bürger kann erwarten, dass seine bedürfnisse mit der wahl des richtigen verkehrsmittels respektiert werden. Es ist möglich, darüber zu streiten, was als standard gelten soll, es sollte aber ausgeschlossen sein, dass gegen die gemeine vernunft, unter der vagen berufung auf rechte, zustände geschaffen werden, die die freie wahl des verkehrsmittels ad absurdum führen(2.030). Der technologische fortschritt hat im öffentlichen verkehr fahrzeuge geschaffen, die an komfort den erwartungen gerecht werden, aber es ist schlicht nicht nachvollziehbar, dass einerseits die fenster der fahrzeuge immer grösser wurden, und dass andererseits diese glasfronten für die traffic-boards der werbeindustrie missbraucht werden(2.031). Es mag zutreffend sein, dass rechnerisch die fläche der fenster vergrössert worden ist, es ist aber ebenso ein faktum der erfahrung, dass in früheren zeiten die übrigen flächen nicht vollständig für werbung genutzt worden sind(2.032). Es ist daher kein vernünftiges argument erkennbar, das es notwendig machen würde, die fensterflächen der fahrzeuge im öffentlichen dienst mit werbung zu zukleistem(2.033).

1.2.22.3 die notwendigkeit des öffentlichen verkehrs.

Es wird darüber gestritten, ob für eine moderne gesellschaft ein öffentlicher verkehr überhaupt notwendig sei(2.034). Die diskussionen werden über die bande geführt und sind im ergebnis immer falsch, weil divergentes miteinander verknüpft wird. Eine gesellschaft im 21.jahrhundert ist ohne die einrichtung eines öffentlichen verkehrssystems, das neben dem privaten existiert, nicht möglich. Um die bedürfnisse der mitglieder einer modernen gesellschaft befriedigen zu können, muss die gesellschaft als ganze, das ist der staat der bürger, neben dem privaten verkehrssektor einen öffentlichen unterhalten(2.035). Der privatmann kann für sich entscheiden, wie er das private verkehrsmittel ausgestaltet(2.036), der staat aber kann, real in den einschlägigen institutionen das subjekt, nicht frei entscheiden, weil er an zwecke gebunden ist, die ihm einerseits in bestimmten handlungen als pflicht auferlegt sind, andererseits, weil zweckwidrig, untersagt bleiben müssen. Das, was einerseits zulässig, ja vernünftig sein kann, das ist andererseits nicht zugestanden, weil es dem zweck zuwiderläuft, der mit dem instrument: öffentlicher verkehr, verknüpft ist. Der bürger der modernen gesell-

schaft ist durch die lebensverhältnisse genötigt, die serviceleistung des öffentlichen verkehrs in anspruch zu nehmen und er kann erwarten, dass er in seiner eingeschränkten freiheit(2.037) zweckwidrige einschränkungen nicht dulden muss. Was er an einschränkungen zu dulden hat, das muss durch übergeordnete gesichtspunkte begründet und gerechtfertigt sein, die (noch) nicht vermeidbar sind. Diesem erfordernis genügt die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr nicht.

1.2.22.4 die daseinsvorsorge des staates - der widerstreit: privat/öffentlich.

Es ist unbestritten, dass dem staat, die gemeinschaft seiner bürger, die pflicht obliegt, für das daseinswohl der gesellschaft, also aller mitglieder der gesellschaft zu sorgen(2.038). Mit dieser festlegung ist unabweisbar der gegensatz gesetzt zwischen den öffentlichen belangen, das, was alle betrifft, und dem privaten interesse, das, was jedem, jeder für sich, als gut dünkt(2.039). Das zusammenspiel des privaten interesses und des gemeinen wohls zu organisieren ist die pflicht der mandatierten bürger, die damen/herren: politiker, und dieses zu realisieren ist das geschäft jedes gemeinen bürgers. Dem mandatierten bürger obliegt es, die spielregeln zu setzen, die für alle gelten sollen, wenn die differenz: gemeines wohl und privater nutzen, realisiert werden muss(2.040). Es kann also behauptet werden, dass es eine klare aufteilung der aufgaben gibt, die der bürger beachten muss, wenn er mit seinem mitbürger, dem genossen, den staat organisiert, der ihr staat ist. Die klare trennung ist möglich zwischen dem, was das legitime partikulare interesse ist, und dem, was in den gemeinsam geteilten interessen das gemeine wohl sein soll, auch dann, wenn in der gesellschaftlichen realität die trennlinie nicht immer eindeutig gezogen ist und erkannt wird(2.041). Die unterscheidung: privat/öffentlich, ist auf der argumentebene der begriffe eindeutig. Der begriff: öffentlich, markiert zum begriff: privat, einen widerspruch, der nicht ausräumbar ist. Die unterscheidung: öffentlich/privat, markiert auf der argumentebene der phänomene einen gegensatz, dessen grenzlinien, unterworfen den interessen aller, die es betrifft, weder eindeutig gezogen sind, noch sind diese unbestritten. Der mäzen verteilt seine mittel nach seinem gutdünken und kann dabei für die gemeinschaft grosses leisten. Der pate, seine macht durchsetzend und für ruhe, nicht für frieden sorgend, will im sinn des gemeinwohls sorgen, nämlich die ruhe gewährleisten, die er im egoistischen interesse braucht, um seine macht zu behaupten. Die gesellschaftliche realität kann durchgemustert werden nach den phänomenen, die ein partikularinteresse signalisieren, und den phänomenen, in denen zumindest markiert ist, dass sie allen in der gesellschaft dienlich sein sollten. In diesen debatten dürfte es konsens sein, dass der öffentliche verkehr ein gegenstand der daseinsvorsorge des staates für seine bürger ist. In dieser feststellung ist impliziert, dass dem staat als subjekt mit der behauptung: der öffentliche verkehr ist ein gegenstand der daseinsvorsorge, bestimmte dinge einerseits nicht zugestanden sind, die für den privatmann selbstverständlich sein dürften, und dass der staat andererseits verpflichtet ist, leistungen zu erbringen, die dem privatmann nicht aufgebürdet werden können. Der privatmann kann nicht verpflichtet werden, als genosse dem nachbarn seinen privaten PKW zur verfügung zu stellen, in welcher form auch immer. Der staat ist aber verpflichtet, dem bürger bestimmte leistungen anzubieten(2.042), auch dann, wenn die rentabilität des angebots für den staat negativ ist(2.043). Im kontext der daseinsvorsorge ist das anbieten eines leistungsfähigen öffentlichen systems der mobilität für jeden bürger eine der möglichen leistungen. Um das ins werk setzen zu können, sollte es konsens sein, dass dem staat bestimmte handlungen nicht

zugestanden sein können, die für den bürger, privat handelnd, legitim sind im sinn seiner bürgerlichen freiheiten. Der unternehmer des im privaten interesse geführten verkehrsunternehmens kann für sich entscheiden, mit welchen formen zugelassener werbung auf seinen fahrzeugen er ein mehr an rendite heraus schlagen will und kann. Das ist dem staat dann nicht zugestanden, wenn dadurch der zweck, ein leistungsfähiges öffentliches verkehrssystem anzubieten und zu unterhalten konterkariert wird.

1.2.22.5 die ökonomie angebotener öffentlicher leistungen im horizont des gemeinwohls.

Gemeingut ist die banalität, dass jede angebotene leistung, die vom nutzniesser in anspruch genommen wird, im wert seiner herstellung bezahlt werden muss - in diesem modell des ausgleichs der leistungen ist von einer rendite nicht die rede. Im horizont der gesellschaft, in der moderne strukturell komplex ausgestaltet, kann der einzelne bürger, der auf die leistungen der daseinsvorsorge angewiesen ist, die rechnerischen kosten nicht erbringen, die für das produkt systemimmanent anfallen, der staat aber muss, wie man sagt, quersubventionieren, um für alle diese leistungen, angebote ihres staates, erschwinglich zu halten. Es ist also vernünftig, wenn darauf geachtet wird, dass der nutzer einer leistung auch für die kosten der herstellung einer leistung in anspruch genommen wird, die, in der masse produziert, für den einzelnen günstiger sind(2.044). Es gilt aber abzuwägen, wie weit es zweckmässig sein kann, die regeln, wirksam in der ökonomie, auch auf das handeln des staates zu übertragen. Das fundament, auf dem die ökonomie steht, kann nicht in frage gestellt werden, infrage gestellt werden muss aber die doktrin, deren kern, der zweck des wirtschaftens, die erzielung einer rendite sein soll, diese angestrebt in ihrer grösstmöglichen maximierung. Die gesellschaft als ein ganzes, durchaus im sinn der traditionellen stammesgesellschaft, funktioniert nicht nach dem modell einer fabrik, deren produzierte waren gewinnmaximierend verscherbelt werden. Dem staat genügt es, wenn er sich in seinen teilen immer wieder neu schafft und dafür ist es notwendig, jedes mitglied als bürger auch zu ermächtigen, sich an dieser aufgabe zu beteiligen. Aus diesem grund kann es nicht der zweck des staates sein, sein handeln der logik der maximierung eines möglichen gewinns zu unterwerfen. D'accord, die minderung der zu leistenden subventionen kann für die mandatierten bürger ein aspekt ihres handelns sein, aber der staat, als subjekt real in seinem institutionen, muss darauf achten, dass die mittel, mit denen er die daseinsvorsorge leistet, auch tauglich sind, den zweck der daseinsvorsorge zu erreichen. Mit dieser regel ist die anordnung im gesetz verknüpft, dass bestimmte verkehrsweisen ökonomischen handelns dem staat als subjekt nicht zugestanden sein können, wenn er seiner pflicht nachkommen will, die ihm im gesetz auferlegt ist. Konkret kann das bedeuten, dass die handlung, die einerseits einen zufluss an geldmitteln verspricht, andererseits ausgeschlossen ist, weil sie den zweck der angebotenen dienstleistung vereitelt(2.045), das gilt auch dann, wenn die technischen möglichkeiten dafür greifbar zu sein scheinen, mit denen das recht ausgehebelt wird. Exakt das ist der fall, wenn die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr in den fokus gestellt ist.

1.2.22.6 die argumentebenen: recht und politik, analytisch getrennt.

Es ist zweckmässig, die komplexe gemengelage des problemfeldes: öffentlicher verkehr(2.046) auf den argumentebenen: politik und recht(2.047) analytisch getrennt zu erörtern. Das recht und die politik sind als begriffe ideen, die das individuum als ich und sein genosse imaginieren und denken, jeder für sich in

seinem forum internum, als phänomene aber sind diese begriffe auf dem forum publicum gegenstände des politischen und des rechtlichen handelns. Die rechtsfragen und die politischen fragen unterliegen den veränderungen in raum und zeit und die konkreten antworten sind jeweils an die neue gesellschaftliche situation angepasst. Das, was im gesellschaftsprozess geschieht, das hat in seiner struktur unterscheidbare fundamente und das recht, ebenso wie die politik unterscheiden sich darin. D'accord, im historischen prozess unterliegen die phänomene starken veränderungen, die machtkämpfe in den politischen zentren der moderne sind nicht Caesar's kampf um die macht im alten Rom, aber die struktur dieser konflikte ist vergleichbar. Das, was in den machtkämpfen des 21.jahrhunderts in scene gesetzt wird, das ist in den phänomenen der gegenwart als different zu allen machtkämpfen in der historia ausweisbar, aber die widerholten inszenierungen der macht sind in ihrern struktur nicht different. Der streit um die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr ist nur ein spiegelbild dieser konflikte.

1.2.23 das tableau der rechtsfragen.

1.2.23.1 die differenz: öffentliches/privates recht.

Die unterscheidung: öffentliches/privates recht, ist akzeptierter konsens, aber die trennlinie ist weniger klar zwischen dem, was der gegenstand des öffentlichen rechts ist, und dem, was privates recht sein soll(2.048). An der problematischen grenzlinie, das privatrecht vom öffentlichen recht trennend, sind alle streitgegenstände situiert. Die unklare grenzlinie markiert eine gemengelage, in der die konflikte verortet sind, resultat divergierender auffassungen über die handlungen, die, gestützt vom öffentlichen recht, anders beurteilt werden als die handlung, für die das geltende privatrecht herangezogen wird(2.049). Alle gegenstände der daseinsvorge des staates sind in einer rechtlichen grauzone zwischen dem öffentlichen und dem privaten recht situiert(2.050). Die bereiche sind einerseits in der verfassung eindeutig voneinander getrennt, andererseits ist jeder rechtfall für sich ein ereignis, das weder dem einen bereich zugeordnet ist, noch dem anderen(2.051).

Im dokumentierten fall ist diese problemlage darin konkret, dass die Stadt Münster als kommune, vertreten durch den Rat der Stadt Münster und den Oberbürgermeister, den öffentlichen verkehr als daseinsvorsorge zu regeln hat. Die erledigung der aufgabe: daseinsvorsorge, ist eindeutig ein fall der verwaltung und unterliegt damit dem öffentlichen recht. Andererseits ist die Stadt Münster aber berechtigt, die erbringung der leistungen im öffentlichen verkehr einer privaten firma zu übertragen(2.052). Die übertragung der aufgaben an eine private firma wird mit einem vertrag geregelt, der privatrechtlich verortet ist(2.053). Im sinn des öffentlichen rechts ist dieser vertrag kein verwaltungsakt oder eine satzung, die im öffentlichen recht verortet sind. Im vertrag sind die pflichten und rechte der vertragsparteien geregelt, und aus diesen vereinbarungen sollte ableitbar sein, was die vertragspartner jeweils gegen den anderen tun können, dürfen oder tun müssen, um abgrenzbar zu sein gegen das, was nicht erlaubt ist. Im streitfall ist also notwendig strittig, in welcher perspektive der fall zu beurteilen ist, entweder als ein streit zwischen dem kunden und dem (privaten) anbieter einer dienstleistung im auftrag des staates, oder als ein streit zwischen dem bürger und seinem staat über das, was der eine wie der andere vom jeweils anderen einfordern kann und leisten muss. So wie der fall liegt, dürfte es plausibel sein, dass der streit um die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr, auf dem öffentlichen rechtsweg zu klären ist(2.054), weil es zu den obliegenheiten des

Oberbürgermeisters von Münsters gehört, darüber zu wachen, dass die besorgung der daseinsvorsorge von der Stadtwerke Münster GmbH, eine firma des privatsrecht, durch konkretes handeln nicht konterkariert wird.

1.2.23.2 die normen der Gemeindeordnung/NRW: §§107 und 109 GONW.

Die Stadtwerke Münster GmbH ist eine firma nach privatrecht, deren gesellschaftsanteile zu 100% im besitz der Stadt Münster sind. Damit ist eine gemengelage gegeben, in der die problemfelder: privates recht und öffentliches recht, schnittmengen aufweisen, in denen gegensätze manifest werden können. Einerseits sind dem eigentümer und besitzer der gesellschaftsanteile nach privatrecht bestimmte rechte eingeräumt und auch pflichten zugeordnet(2.055), andererseits besteht das faktum, dass die Stadt Münster als institution des staates durch die normen des öffentlichen rechts gebunden ist, einschlägig ist hier die Gemeindeordnung des landes Nordrhein Westfalen: GONW(NRW). Der norm: §107 GONW,(2.056) zufolge ist es der Stadt Münster nicht erlaubt, einen privatrechtlich organisierten betrieb in den markt zu setzen, dessen geschäftszweck nichtstaatliche geschäfte sind, die durch privatunternehmen auch organisiert werden können. Diese regel ist eigentlich plausibel und sie ist auch in der politischen debatte unstrittig, ausgenommen in den fällen, in denen partikulare interessen einzelner gruppen der gesellschaft tangiert sind(2.057). Es kann vernünftig sein, dass bestimmte aufgaben der daseinsvorsorge des staates nicht behördlich erledigt werden, sondern privatwirtschaftlich organisiert sind(2.058). Es sollte aber unstrittig sein, dass mit der wahl der rechtformen, das zugrundeliegende problem nicht ausgehebelt sein kann, nämlich, dass der staat auch dann dem öffentlichen recht verpflichtet ist, wenn er bestimmte leistungen der daseinsvorsorge privatrechtlich organisiert; denn aus seiner verpflichtung für den bürger kann der staat sich nicht mit der flucht in das privatrecht entziehen, weil das rechtsverhältnis: staat/bürger, ein anderes ist als das rechtsverhältnis der personen: bürger/bürger.

Die konfliktlinie im dokumentierten fall ist einerseits der kunde, der sich durch eine maassnahme des dienstleisters gestört fühlt, andererseits der bürger, der mit den leistungen des staats rechnet(2.059). Die besonderheit des falles ist, dass alle beteiligten im streit, einerseits: staat/bürger, andererseits: firma/kunde, im konflikt nicht frei sind in ihren entscheidungen(2.060). Die Stadtwerke Münster GmbH sind ihrem eigentümer verpflichtet, der auf den §109 GONW zeigt(2.061) und die Stadtwerke nötigt, quasi nach jedem strohhalm zu greifen, der tauglich erscheint, die bilanz aufzubessern. Der kunde der Stadtwerke Münster GmbH, der bürger der Stadt Münster, ist in der wahl der verkehrsmittel eingeschränkt und muss sich mit dem bescheiden, was die Stadtwerke Münster GmbH ihm vorsetzen, und ein fahrzeug, dessen fenster mit werbung zugeklebt ist, ist von einem viehtransporter nicht zu unterscheiden. Das eine ist die reale situation, die als konflikt präsent ist, das andere ist die rechtspflicht des eigentümers und besitzers der Stadtwerke Münster GmbH, dem nicht nur die kontrollpflicht in der form der bürgerlichen sorgfaltspflicht obliegt, sondern der auch dem bürger verpflichtet ist, ihm die leistungen der daseinsvorsorge zur verfügung zu stellen, die dem standard der zeit entsprechen. Das, was einerseits mit dem privatrecht vereinbar sein kann, das ist mit dem öffentlichen recht nicht vereinbar, und das, was die essenz des öffentlichen rechts ist, das kann mit den maximen der marktteilnehmer kollidieren, die in den grenzen des zivilrechts toleriert werden. Das ist der konfliktpunkt, der (bisher) in der historia des falles ungeklärt geblieben ist.

1.2.23.3 **das verkehrsrecht: StVO und StVZO.**

Die Stadtwerke Münster GmbH hat in der rechtfertigung ihrer rechtswidrigen werbepaxis nicht geradlinig konsequent argumentiert. Am anfang war ihr argument, die StVO lasse die werbung mit den traffic-boards zu. Ich hatte bereits in dem frühen gespräch mit herrn Overkamp geltend gemacht, dass die StVO für das rechtsverhältnis: kunde/Stadtwerke, nicht einschlägig sein kann, weil diese vorschriften allein das verhalten der Stadtwerke Münster GmbH als verkehrsteilnehmer betrifft(3.070). Ich war und bin der meinung, dass die Stadtwerke Münster GmbH, das soll heissen, dass alle ihre mitarbeiter, die regeln der verkehrsordnung exakt einhalten. Die rechtsbeziehung des kunden zur firma: Stadtwerke Münster GmbH, ist in keinem fall berührt. Das ist auch der fall, wenn die normen der StVZO geltend gemacht werden. Diese normen regeln allein den verkehrstauglichen zustand der fahrzeuge. In dieser perspektive der StVZO ist zu beurteilen, ob die traffic-boards, einschliesslich der anderen verunreinigungen der fenster mit werbung, die verkehrstauglichkeit des fahrzeugs betreffen kann und betrifft(2.062). Die argumente aus dem eng umrissenen feld des verkehrsrechts sind für die beurteilung des vorliegenden streitfalls nachrangig.

1.2.23.4 **die normen des zivilrechts.**

Es ist unstrittig, dass das rechtsverhältnis: kunde/firma, ein zivilrechtliches ist und es kann auch nicht in zweifel gezogen werden, dass die Stadtwerke Münster GmbH eigentümer, respektive besitzer der fahrzeuge ist, mit denen sie den öffentlichen verkehr in gang hält. In dieser perspektive ist die information der Stadtwerke Münster GmbH an die Verbraucherberatung NRW zutreffend(2.063), allein dieser verweis ist im streitfall irrelevant(2.064). Zwar können die Stadtwerke Münster GmbH ihre fahrzeuge al gusto ausgestalten, aber nur im rahmen der gesetzte, und der geschäftsauftrag der Stadtwerke Münster GmbH, erteilt von der Stadt Münster, vertreten durch den Rat und den Oberbürgermeister, ist das "gesetz", das die befugnis des eigentümers begrenzt. Mit dem auftrag an die Verkehrsbetriebe Münster GmbH, im namen der Stadt Münster den öffentlichen verkehr in Münster zu organisieren, ist die grenze der befugnis markiert, al gusto die fahrzeuge zu verzieren(2.065). Mit der gesetzten grenze ist der masstab für die beurteilung des streitfalles fixiert, der ein fall des öffentlichen rechts ist, und das ist immer auch eine politische frage.

Eine andere perspektive auf das zivilrechtliche problem des konfliktes ist fixiert in der frage, ob die minderung des standards, geläufig im öffentlichen verkehr-(2.066), eine minderung der leistung nach BGB sein kann und/oder ist, die dem kunden einen anspruch auf unterlassung und/oder entschädigung zubilligt(2.067). Mit der veränderten perspektive wird die rechtsbeziehung des bürger, respektive des kunden zu der Stadtwerke Münster GmbH in ein zwielicht gerückt; denn der kunde hat zur Stadtwerke Münster GmbH, dessen dienste er in anspruch nimmt, als bürger der Stadt Münster eine andere rechtsbeziehung, als die Stadtwerke Münster GmbH, den auftrag der Stadt Münster ausführend, zum kunden, dem die Stadtwerke Münster GmbH eine dienstleistung anbietet. Das problem ist die überkreuzstellung des öffentlichen rechts mit dem privatrecht. Die privatrechtliche seite des problems hatte in diesem streit keine rolle gespielt, weil die Stadtwerke Münster GmbH es bereits im ansatz vermieden hatte(2.068), den rechtsstreit auf dem feld des zivilrechts zu führen. Die Stadtwerke Münster GmbH hatte es nie versucht, meine kalkulierten regelverletzungen als einen fall des verletzten

kaufrechts zu werten, und Ich hatte es auch nicht versucht, die von mir inkludent behauptete minderleistung zivilrechtlich zu verfolgen(2.069).

1.2.23.5 **die tatbestände des strafrechts: nötigung, beleidigung und körperverletzung.**

Es liegt auf der hand, dass der an dem streit beteiligte kunde und die Stadtwerke Münster GmbH durch ihr handeln normen des strafrechts verletzt haben könnten. Es ist unbestritten, dass die Stadtwerke Münster GmbH den renitenten kunden mit den mitteln des strafrechts verfolgen kann(2.070), einschlägig ist sachbeschädigung(§303 StGB) und erschleichung von leistungen(§265a StGB). In der perspektive des kunden kann die zumutung der mit werbung verdreckten fenster als ein tatbestand erscheinen, der ein gegenstand der strafvorschriften zur nötigung(§240 StGB), zur beleidigung(§185 StGB) und zur körperverletzung(§§223 StGB) ist(2.071). Meine kalkulierten regelverletzungen hatte die Stadtwerke Münster GmbH offenundig als eine lapalie im geschäft eingeschätzt und ernsthaft strafrechtliche erwägungen nicht verfolgt(3.071). Die staatsanwaltschaft hatte die eingereichten anzeigen wegen nötigung nicht weiter verfolgt(2.072). In der perspektive des strafrechts sind die entscheidungen der staatsanwälte nachvollziehbar, das problem aber ist, dass hinter diesen entscheidungen ein öffentlich-rechtlicher anspruch verdeckt ist, der zugedeckt wird und/oder zugedeckt werden sollte, ein anspruch, der mit der einstellung des verfahrens einer gerichtlichen überprüfung und entscheidung entzogen ist. Im strafrecht spielt die klagebefugnis des bürger nur eine nachrangige funktion, weil über die tathandlung der bezug zur klagebefugnis gegeben ist, im öffentlichen recht ist dieser bezug nicht eindeutig. Der konsens ist wirksam, dass es kein allgemeines klagerecht des bürger gegen das handeln der staatlichen institutionen gibt(2.073), es sei, das klagerecht ist ausdrücklich normiert(2.074).

1.2.23.6 **das verfassungsrecht: der widerstreit des öffentlichen rechts und des privaten rechts - der bürger zwischen den fronten.**

Im vorliegenden fall markiert die abweisung der öffentlich-rechtlichen klage wegen fehlender klagebefugnis eine grauzone des rechts, in der der bürger untergeht, wenn die amtswalter der staatlichen instutionen sich darin einig sind, die gesellschaftliche macht unter sich aufzuteilen. Die Verfassungsbeschwerde des bürger hatte das Bundesverfassungsgericht ohne nennung von gründen nicht zur entscheidung angenommen(2.075) und damit signalisiert, dass es die offenkundige grauzone des rechts nicht ausleuchten will. Es kann nicht vernünftig sein, dass dem bürger sui generis kein klagerecht gegen die staatlichen institutionen zustehen soll(2.076), es sei, das recht, geschaffen von den damen/herren: politiker, weist ein gesetz auf, das ausdrücklich ein klagerecht normiert(2.077). Es sollte immer ein gericht anrufbar sein, das verpflichtet ist, den streitpunkt in der sache zu klären und zu beurteilen. Es ist verfassungsrechtlich ein unhaltbarer zustand, dass mit dem verweis auf die unzulässigkeit der klage das begehren nach sachaufklärung dann abgewiesen werden kann, wenn das entscheidende gericht die klagebefugnis verneint hat, um sich aus dem staub zu machen. So wie die dinge stehen, behauptete Ich, dass der gewollte schwebezustand, ein gewichtiges moment in den gegenwärtigen politischen zuständen, von allen gepflegt wird, die im staat verantwortung übertragen bekommen haben und die interessengeleitet es unterlassen, die lücken in der rechtsordnung auszubessern, die im historischen prozess über die zeit entstanden sind. Über die motive der beteiligten kann nur spekuliert werden, aber das sind spekulationen, die nicht das recht zum gegenstand haben, sondern ein teil der politik sind.

1.2.24 die politische perspektive.

1.2.24.1 die gemengelage von herrschaft und macht.

In der grauzone zwischen dem öffentlichen und dem privaten recht ist die klagebefugnis des bürgers gegen die institutionen des staates das indiz für die verteilung von macht und herrschaft in der gesellschaft. Es ist unbestritten, dass die klagebefugnis das rechtsinstrument ist, mit dem der eine sich gegen die zumutungen des anderen zur wehr setzen kann(2.078). Die klare antwort ist aber zweideutig, weil einerseits in der rechtsordnung die klagebefugnis als norm statuiert sein muss, das steht in den prozessordnungen; andererseits ist es die tatsächliche verteilung der macht in der gesellschaft, mit der entschieden wird, ob der eine oder der andere seine klagebefugnis real ausführen kann. Das, was prima vista als eine rechtsfrage, im recht eng umrissen, ein ausgewiesenes problem ist, das ist immer auch eine politische frage, die in der gemengelage von herrschaft und macht(2.079) situiert ist. Das ist der grund, warum das recht der klagebefugnis in der letzten instanz des rechts nicht entschieden werden kann, sondern politisch entschieden werden muss. Das, was im vorliegenden fall als ein rechtsproblem präsent ist, das ist de facto ein politisches problem, das gemäss der verfügbaren machtmittel fall für fall entschieden wird, mal so, mal so. In der rechtsfrage wird eine form von rationalität gespiegelt, die im letzten moment der entscheidung als ein moment der anwendung von gewalt ausgewiesen ist, weil dem entscheidender die erforderlichen machtmittel faktisch verfügbar sind, seine entscheidung auch durchzusetzen. Einerseits erscheint der streitpunkt, hier die rechtswidrige werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr, eingebettet in der herrschaft, die von allen, die es betrifft, geteilt werden muss, andererseits sind die konkreten entscheidungen, so wie sie dokumentiert sind, nur das resultat der jeweils verfügbaren machtmittel.

In der perspektive der politik ist die macht der fokus, dasselbe, präziser formuliert in der frage: wer verfügt über die einschlägigen machtmittel, eine bestimmte lösung auch durchzusetzen? Das recht erscheint in dieser frage als funktion eines machtmittels.

Ich beschränke das problem, belegbar mit den dokumenten, auf drei fragekomplexe, die in einem vierten ihren fokus haben.

1.2.24.2 die volkswirtschaftliche perspektive.

Die verfechter der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im dienst des öffentlichen verkehrs haben immer wieder geltend gemacht, dass die einnahmen aus diesem geschäft notwendig seien, um den öffentlichen verkehr funktionsfähig zu halten(3.072). Es ist auffällig, dass die verfechter dieser these bis heute keine kalkulation vorgelegt haben, die mit zahlen, das sind fakten, die behauptete these belegen. Die daten für eine nachvollziehbare diskussion wurden weder von der Stadtwerke Münster GmbH vorgelegt, noch von der Stadt Münster(2.080). Wer eine behauptung in die welt setzt, der ist auch in der pflicht zu beweisen, dass seine behauptung auf fakten beruht und nicht auf irgendwelchen annahmen oder geschäftsmodellen, die publicity-mächtig hinausposaunt werden, sehr wohl wissend, dass diese behauptungen, wenn sie gerechnet haben, falsch sind.

Es ist erkennbar, dass zwischen der privat organisierten wirtschaft und der öffentlich-rechtlich organisierten verwaltung schnittmengen der interessen behauptet werden können, deren legitimität rechtlich nicht ausweisbar ist, politisch aber anziehend sind. Auf eine einfache formel gebracht: die (private) wirtschaft will gewinn machen und dazu ist den managern offensichtlich jedes mittel recht,

weil sie mit der erwartung kalkulieren, dass die obrigkeit nicht zu scharf hinschauen wird(2.081). Der staat, vertreten durch seine amtswalter, will einen möglichst ausgeglichenen staatshaushalt vorweisen und versucht, wenn's geht, das kostenträchtige feld der daseinsvorsorge auf unternehmen der privatwirtschaft auszulagern(2.082). Diese deals auf gegenseitigkeit funktionieren aber nur dann, wenn der unbeteiligte bürger die zeche zahlt, einerseits, dass der bürger dem privaten die rendite finanziert, kosten, die nicht anfallen, wenn der staat die erforderlichen arbeiten der daseinsvorsorge gewinneutral besorgt(2.083), andererseits, dass der staat seiner sozialpflicht sich entzieht und den bürger reduziert auf das individuum, das durch die anfallenden kosten der bindung in der gesellschaft beraubt wird. Organisiert werden diese deals in den konstruktionen des rechts, in denen der staat und die private wirtschaft sich zu lasten der bürger aus der verantwortung stehlen, jeweils auf den anderen zeigend. In der dokumentation ist belegt, dass die Stadt Münster einerseits auf die verantwortlichkeit der Stadtwerke Münster GmbH verweist und so der verantwortung sich entledigt, die für die Stadt Münster eine gesetzliche pflicht ist, andererseits markieren die Stadtwerke Münster GmbH den privatmann, deren manager wissen, dass sie in ihrem geschäfts-handeln frei sind von lästiger öffentlicher kontrolle(2.084) und das realisieren, was am markt gerade mode(=up to date) ist(2.085).

1.2.24.3 die öffentliche debatte/die presse.

Ein spiegelbild des problems ist die berichterstattung in der lokalen presse(2.086). Einerseits hatten die redaktionen das problem von fall zu fall aufgenommen, andererseits hatte die leserschaft sich zu wort gemeldet, gefiltert von den leserbriefredaktionen(2.087). Diese berichterstattung ist ebenso in das gefüge von macht und herrschaft eingebunden, wie alle beteiligten akteure in dem fall. Die berichterstattung, soweit über das handeln der Stadtwerke Münster GmbH berichtet wurde(2.088), ist nicht zu beanstanden(2.089) und bewegt sich im rahmen der allgemeinen praxis, aber dennoch ist anzumerken, dass die presse ihrer aufgabe nicht gerecht geworden ist(2.090), die funktion des (neutralen) öffentlichen beobachters auszufüllen. Systematische kritik wurde nicht formuliert und wohl dosiert die stimme des volkes in leserbriefen publik gemacht. Es wurde einerseits über die geschäftspolitik der Stadtwerke Münster GmbH berichtet, durchaus auch mit kritischen anmerkungen, über das problem, tagtäglich auf Münster's strassen ein ereignis, wurde andererseits sporadisch berichtet, dann, wenn wieder mal etwas anstand(2.091). Im blick auf den fall hatte die presse in Münster weder eine systematische analyse der praxis der Stadtwerke Münster GmbH publiziert, noch eine kritische bewertung dieser praxis. Im rückblick behaupte Ich, dass das problem der rechtswidrigen werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen dienst kein thema für die redaktionen gewesen war, es sei, eine neue nachricht, das aktuelle interesse ausbeutend, füllte die spalten(2.092). Ich stelle nüchtern fest, dass Münster's lokalpresse das problem, die spezielle form der werbung im öffentlichen verkehr, unzureichend kommuniziert hat.

1.2.24.4 die ästhetische frage.

Das problem der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr ist keine frage der ästhetik(2.093), auch dann nicht, wenn der konflikt mit der Stadtwerke Münster GmbH in einer kunstaktion seinen ausgangspunkt gehabt hatte(3.073). Die ästhetische frage habe Ich niemals als argument gebraucht(2.094), aber gelegentlich war die frage von der Stadtwerke Münster GmbH(3.074) angedeutet worden und in einem obiter dictum hatte sich auch das Ver-

waltungsgericht Münster dazu geäußert(2.095). Die Vermengung des Falles mit ästhetischen Überlegungen würde den Streitfall ergebnisneutral nur verschärfen, weil alle, die es betrifft, in ihrem ästhetischen Urteil frei sind - die Dame im Pelz oder nackt, das ist keine Frage des Prinzips, nicht einmal des Geschmacks. Die Formen der Werbung, soweit sie von der adressierten Öffentlichkeit überhaupt wahrgenommen werden(2.096), kann den einen oder anderen Zeitgenossen nerven und/oder begeistern, aber diese Empfindungen sind keine Argumente, mit denen der Streitfall gelöst werden könnte. Es ist aber eine andere Sache, wenn die Verantwortlichen Amtswalter Politik mit der Werbung machen, über die sie implizit entscheiden, weil die Ästhetik der Werbung der Hintergrund der Geschäfte ist, die mit der Werbung einerseits befördert werden sollen, andererseits aber beeinträchtigt werden können(2.097). Von diesen Fragen aber ist der Benutzer der Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr nicht berührt, weil er(drinne) das Objekt des ästhetischen Streits(draußen) überhaupt nicht erkennen kann, das aber seinen Blick auf die mit Werbung gesättigte Öffentlichkeit versperrt. Es ist bekannt, dass jede ästhetische Streitfrage in einen politischen Horizont situiert ist, die aktuellen Machtfragen klärend mit einem ästhetischen Argument.

1.2.24.5 die Freiheit des Bürgers und der Staat der Freiheit.

Die Streitfragen um Herrschaft und Macht sind immer Streitfragen um die Freiheiten, die die Bürger in ihrem Staat sich selbst einräumen wollen, sich einander wechselseitig bindend, eingeschlossen die eingeräumten Freiheiten für den Staat, respektive der Amtswalter in den einschlägigen staatlichen Institutionen. Es dürfte unstrittig sein, dass der Bürger frei ist, wenn er die Leistungen im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge nutzen will. Ebenso wäre es unvernünftig, den Bürger von der individuellen Nutzung der möglichen Verkehrsmittel ausschließen zu wollen, um dem Bürger die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aufzuzwingen, zum eigenen Wohl, wie auch gesagt wird; denn, so das Mantra der Wirtschaft und der Politik, in der Masse sei der Ticketpreis pro Person kleiner(2.098). Unstrittig dürfte sein, dass es den Amtswaltern der Gesellschaft nicht erlaubt sein kann, die eingeräumten Freiheiten der Bürger, eines anderen Vorteils wegen, einzuschränken, und den Bürger daran zu hindern, die öffentlichen Einrichtungen zu nutzen. Die Bekleisterung der Fenster der Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr mit Werbung ist eine Form der Einschränkung dieser Freiheiten, weil der Bürger im freien Blick auf die Welt, ein Aspekt seines Komforts, gestört ist, gestört durch einen Zweck, mit dem er selbst nichts zu tun hat. Die Stadtwerke Münster GmbH, die angebotenen Verkehrsleistungen besorgend, hat nicht die Aufgabe, Werbung um jeden Preis zu ermöglichen, in welcher Form auch immer(2.099). Es sollte daher, schon aus Vernunftserwägungen, ausgeschlossen sein, überhaupt den Gedanken ernsthaft zu erwägen, mit diesen Formen der Werbeindustrie Einkünfte generieren zu wollen. Es sind Gründe der Vernunft, die das kritisierte Handeln der Stadtwerke Münster GmbH ausschließen, aber der Zweck des Tuns der Stadtwerke Münster GmbH wird von den Damen/Herren: Politiker, ignoriert, die Vernunft hintanstellend, um vordergründig, getrieben von politischen Erwägungen, so die Kostenstruktur und Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Verkehrs, geschäftliche Vorteile geltend zu machen, die im Resultat kontraproduktiv sind. Selbst wenn die Amtswalter im Rat der Stadt Münster und in den Gremien der Stadtwerke Münster GmbH das Recht auf ihrer Seite hätten(2.100), so sind es die Vernunftgründe, die die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr ausschließen. Es ist ein absurder Gedanke, die Idee der Freiheit für den praktizierten Unsinn in Anspruch zu nehmen, aber dem steht entgegen, und das ist

die logik des dialektischen prozesses, in jedem unsinn steckt auch ein körnchen wahrheit - de facto ist der fall ein beispiel für den kampf um die macht, die herrschaft aber sollte in den gesetzen geregelt sein, die das resultat im kräfteparallelogramm der machtmittel ist.

1.2.3. die logik des skandals.

1.2.31 die schemata der öffentlichen debatte - festgemacht an den akteuren im öffentlichen raum.

Die frage nach der logik des handelns steht immer dann im raum, wenn die differenz zwischen der vernunft und den im öffentlichen raum handelnden akteure der gegenstand des diskurses ist. Die frage zielt ab auf die strukturen, in denen die akteure sich bewegen, die das pro und kontra verfechten. Die vernunft legt nahe, dass das, was nicht zweckmässig sein kann, auch unterlassen wird, und dennoch wird das unvernünftige immer wieder getan. Ein moment in dieser logik ist das spiel, dass die akteure spielen müssen, eingespannt zwischen den erwartungen, die sie einerseits mit den vorstellungen einer (guten) herrschaft verknüpfen und andererseits mit den vorstellungen der (bösen) macht. Gleich in seiner struktur müssen die erwartungen des jeweils anderen erfüllt werden und dies gegen das eigne urteil der vernunft. Der kern dieser logik ist das faktum, dass der schwächere sich dem vermeintlich stärkeren beugt(2.101).

Einerseits sind es die strukturen der herrschaft, die die akteure auf ein bestimmtes handeln verpflichten(2.102). Der angestellte referent steht zwar im mittelpunkt des ereignisses, an seinem handeln kann das ereignis festgemacht werden, aber der fokus des geschehens ist immer der vorgesetzte.

Andererseits sind es die strukturen der macht, denen kein akteur sich entziehen kann. In der sozialen beziehung: macht, handelt jeder, der teil der beziehung ist, auf "eigene" rechnung. In der machtbeziehung gibt es nur den stärkeren oder den schwächeren, alle anderen differenzierungen scheiden aus, oder das, was sonst an den phänomenen der macht beobachtet werden kann, das sind varianten in der struktur der macht(2.103).

In dieses gefüge von macht und herrschaft ist die beurteilung des handelns aller beteiligten einzuordnen. Es liegt auf der hand, dass es nur wenige sein können, die darüber entscheiden, was geschehen soll(2.104), aber diese entscheidungen sind im gefüge der vereinbarten herrschaft und der verfügbaren macht(=machtmittel) situiert. Es ist daher zweckmässig, alle, die im dokumentierten fall involviert sind(2.105), zu klassifizieren, gemäss ihrer funktion in der gesellschaft. Diese klassifikation kann nicht eindeutig ausgeführt werden, weil bestimmte akteure in den strukturen von macht und herrschaft eine doppelrolle zu spielen haben, deren rollen zwar eindeutig definiert sind, die aber vielfache verknüpfungen mit den anderen ausweisen(2.106). Einerseits sind die akteure angestellte ihres herren, dessen aufträge sie zu erledigen haben, andererseits sind sie keinem herrschaftsverhältnis untertan und handeln auf eigene verantwortung, gebunden an ihre interessen und dem gemeinen wohl, auf das sie sich verpflichtet haben. Die rolle der juristen ist in diesem schema zwiegespalten. Die aufgabe des juristen ist, das zu beurteilen, was mit dem recht konform sein soll, das ausscheidend, was mit dem recht nicht_konform ist. Unbestritten sollte sein, dass es die funktion des juristen ist festzustellen, was das geltende recht ist, streitig sind aber die normen des geltenden rechts, weil diese auf den bestimmten fall hin ausgelegt werden müssen. In der auslegung des gesetzes müssen sie im prinzip frei sein, sie sind unfrei in der praxis, weil sie in einem netz der erwartungen eingebunden sind, das in der gesellschaft der spiegel der realen machtvteilung ist.

1.2.32 die amtswalter(=bürokraten).

1.2.32.1 die Stadtwerke Münster GmbH und die amtsstuben.

Im fokus steht die Stadtwerke Münster GmbH, die eine firma privaten rechts ist, ihre organisationsstruktur ist aber, konträr zum ondit, eine bürokratie, deren blaupause das amt ist(2.107). Ein phänomen sollte aber zur kenntnis genommen werden. Die differenz zwischen der öffentlich/rechtlich organisierten bürokratie und der privatrechtlich organisierten ist zwar zu behaupten, aber die wirkungen der bürokraten auf ihre jeweilige klientel sind in der regel ähnlich und vergleichbar(2.108). Die angestellten der firma agieren wie die subalternen in den ämtern(2.109), nicht unterscheidbar. Der bürger, respektive der kunde, wird abgespeist wie ein lästiger bittsteller und wenn ein kunde, respektive der bürger, auf seinem recht beharrt, das soll heissen: in der perspektive der bürokraten, renitent bleibt, dann wird die kommunikation mit ihm eingestellt. Das problem ist, dass die diskussionen um das ergebnis auf einer ebene stattfinden, auf der der faktische entscheidener nicht agiert. Die angestellten machen ihren job(2.110), aber der entscheidener hält sich raus und schiebt seinen mitarbeiter vor, der die sache zu erledigen hat. Ich habe den verdacht, und dieser verdacht ist begründet, dass die verantwortlichen in der causa: rechtswidrige werbung auf den busfenstern,(2.111) entweder die einwendungen überhaupt nicht auf dem tisch bekommen hatten, oder die sache als lästige lapalie beiseite geschoben haben, aber, sie haben ihren helfern, man sagt im jargon: mitarbeiter, die anweisung gegeben, stillschweigend oder auch nicht, sich eine passende begründung auszudenken und ansonsten die geschäfte laufen zu lassen wie sie laufen.

Es ist nicht abwegig von einer strukturellen unverantwortlichkeit zu reden(2.112), die es dem amtswaltern der bürokratien ermöglicht, im konfliktfall die verantwortung von sich zu weisen und auf den subalternen zu zeigen. Für den bürger ist diese sache fatal, weil er im unklaren gelassen ist zu erkennen, wer die verantwortung für die entscheidung trägt. In dieser gemengelage ist es bequem, die rechtswidrigkeit eines zustandes in eine gesetzeskonformität umzudichten, weil man sich in sicherheit weiss, wenn die sache unentschieden belassen wird, dass die chance ungestört bleibt, um das zugrundeliegende interesse weiter verfolgen zu können. Ein indiz für diese praxis ist der dokumentierte fall.

1.2.33 die damen/herren: politiker.

1.2.33.1 der Rat der Stadt Münster.

Den mandatierten bürgern der Stadt Münster obliegt es als ratsherren/-ratsfrauen für die bürger der Stadt Münster das gemeine wohl aller bürger zu besorgen. Der hehre verfassungsauftrag ist das eine(2.113), die realität ist das andere(2.114). Es ist die tendenz zu beobachten, dass die damen/herren: politiker, andere interessen verfolgen als das gemeine wohl(2.115). Das, was auf der bühne der grossen politik in den skandalen besichtigt werden kann, das ereignet sich auch auf der kommunalen ebene. Es hatte mich erstaunt, dass meine anfrage bei den fraktionen der parteien im Rat der Stadt Münster(3.075) nur von zwei fraktionen beantwortet wurde(2.116) und diese antworten, so der eindruck, entstammten dem handwerkskasten einer behörde, das die anfrage eines bürgers abwimmeln will. Es heisst immer wieder, dass der abgeordnete vor ort ein ohr für die bürger habe Das sind worte, die im geschäftsbetrieb der politik offenbar nur stören und beiseite gedrückt werden. Aus der politik war mir bis heute kein kritisches wort bekannt geworden, das wort: kritisch, im wörtlichen sinn.

Es ist eine frage des politischen stils, wie der mandatierte bürger dem mandatierenden bürger seine frage beantwortet, ob zureichend oder nicht, das ist eine andere frage, aber es hätte die angeschriebenen fraktionsvorsitzenden der parteien elektrisieren müssen, dem beklagten problem nachzugehen, das auch von der presse, gelegentlich wiederholt, angesprochen worden war, begleitet von polemischen leseräusserungen(2.117). Auch sollte davon ausgegangen werden, dass den damen/herren: ratspolitiker, das problem unmittelbar präsent gewesen ist, falls, und diesen vorbehalt muss Ich einfügen, sie als passagiere die fahrzeuge des öffentlichen verkehrs überhaupt noch nutzen. Aber nichts von dem - nicht einmal zu einer empfangsbestätigung des schreibens reichte es, ein ritual jeder behörde, verknüpft mit der vertröstung auf antwort. Es ist das öffentlich bekundete desinteresse dieser damen/herren: politiker, die vom gemeinen wohl keine kenntnis haben, sehr wohl aber wissen, wie sie ihr partikulares interesse zum eigenen wohl realisieren können.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die namentlich angeschriebenen fraktionsvorsitzenden, soweit sie förmlich geantwortet haben, nicht persönlich antworten und sich ihrer helfer bedienen, aber, das, was die helfer im namen ihres herrn kundgetan hatten(2.118), das hatte Ich so schon gelesen, nämlich in den schreiben der Stadtwerke Münster GmbH(2.119). Es wurde unkritisch nachgeplappert, was die geschäftsleitung der Stadtwerke Münster GmbH ihnen "gebrieft" hatte, von einer abwägung der interessen im horizont des gemeinen wohls ist in diesen antworten keine spur erkennbar, es sei, man reduziert die merkmale des gemeinen wohls auf die reduktion der subventionen für den sozialen sektor, der nur kosten verursache(2.120).

1.2.33.2 das handeln der damen/herren: politiker, als lobbyist.

Die vermutung ist nicht abwegig, dass im handeln der mandatierten bürger sich eine struktur herausgebildet hat, die nicht mehr von dem unterscheidbar ist, was mit dem terminus: lobbying, bezeichnet wird(2.121). Es wird gutgeheissen und/oder kritisiert(2.122), was die verwaltung, in welcher form auch immer, anstellt. Gegen die eigene überzeugung(2.123) werden sachverhalte in der öffentlichkeit, auch in der hinterstube, behauptet, um ein geschäft auf den weg zu bringen, das den beteiligten nutzt und für das die unbeteiligten zahlen müssen. Für den aussenstehenden ist nicht immer erkennbar, was eigentlich das geschäft sein soll, das zu lasten des gemeinen wohls aller durchgezogen wird. Typisch dafür ist das verhalten von herrn Welter, der, mandatiertes bürger und vom Rat der Stadt Münster beauftragt, die funktion des aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Münster GmbH wahrzunehmen, den beschluss der geschäftsleitung in seiner funktion als aufsichtsratsvorsitzender mitteilt und behauptet, er sei seinen pflichten "in vollem umfang nachgekommen"(3.076). Ineinander verwoben ist die funktion des aufsichtsratsvorsitzenden einer privatwirtschaftlichen GmbH, der die wirtschaftliche "performance" des unternehmens zu beaufsichtigen hat, und seine funktion als mitglied des Rats der Stadt Münster, der das gemeine wohl der bürger Münsters besorgen soll. Es ist nachvollziehbar, dass in dieser struktur der aufgaben der originäre auftrag: öffentliche kontrolle, hintangestellt ist, und so kann es nicht verwundern, dass falsche tatsachen(2.124) behauptet werden, um das eigne versagen zu kaschieren(2.125).

1.2.34 die juristen.

1.2.34.1 die allgegenwart des rechts.

Die moderne welt ist dadurch gekennzeichnet, dass alle lebensbereiche verrechtlicht werden. Ohne das korsett des rechts kann keine soziale beziehung mehr gelebt werden(2.126). Der rechtsbeistand, so scheint es, ist zur bedingung geworden, dass der bürger in seinem staat noch einen schritt machen kann(2.127). Der bürger ist sich seines urteils nicht mehr sicher, weil trainierte juristen den sinn der gesetzestexte so auslesen, wie es jeder erwartet, der einen juristen mit der erledigung seiner sache beauftragt hat. Das gesetz, vom dem gesagt wird, dass es ehern sei(2.128), ist unter der kappe der gesellschaftlicher komplexität biegsam gemacht worden und für jeden zweck, der am markt feilgeboten wird, anpassbar. Der zauberschlüssel ist die auslegung des gesetzestextes(2.129) und dafür sind menschen erforderlich, die sowohl als entscheidener als auch als helfer(=diener) bereitsstehen, das bestimmte gesetz in der konkreten situation anwenden.

1.2.34.2 die notwendigkeit rechtskundiger helfer.

Es sollte unbestritten sein, dass die moderne gesellschaft personen nötig hat, die über das wissen verfügen, was das geltende recht ist. Diese personen leben in der gesellschaft und als individuen, die ein ich sind, sind sie ihren interessen unterworfen. Für den juristen, das ist seine lebenslüge, ist es nicht möglich, aus der von ihm gefällten entscheidung sein individuelles interesse, legitim oder nicht, herauszurechnen(2.130). Dieser mechanismus ist zu beachten, wenn darüber geurteilt wird, wie die juristischen helfer in allen institutionen der gesellschaft und des staates agieren und so die gesellschaftlichen prozesse in gang halten. Der entscheidener und seine helfer, die entscheidung im bürokratischen prozess umsetzend, handeln im guten glauben, das muss vorausgesetzt werden, und auf dieser basis ist es notwendig zu prüfen, ob im konkreten fall das realisiert ist, was das gesetz im anstehenden fall als leitlinie fixiert. Es ist notwendig, als erstes vorauszusetzen, dass die absichten aller, die an einem fall beteiligt sind, lauter sind, erst dann kann geprüft werden, ob die konkrete entscheidung mit dem gesetz, das soll heissen mit der idee des gesetzes, vereinbar ist, geurteilt nach den anerkannten regeln der auslegenden, der hermeneutischen kunst. Das sind verfahren, die im verfassungsprozess zu etablieren sind(2.131), weil im korrekt angewendeten verfahren sichergestellt ist, dass jedes beteiligte interesse seinen geordneten platz erhält, von dem aus gesichert ist, dass der zusammenhalt in der gesellschaft bestand hat(2.132). Diese funktion haben alle zu leisten, die mit dem fall konfrontiert sind, aber, und das ist wieder eine anderes perspektive, die verhältnisse sind nicht so, wie sie sein sollten(2.133).

1.2.34.3 der jurist als lakai der macht.

Die beobachtung ist nicht neu, wieder festgestellt und bestätigt mit jedem weiteren fall. Es gibt zwei alte weisheiten, die eine: "wes brot' ich ess, des lied' ich sing", und die andere: jede kunst geht nach brot. Keine person, die über hinreichenden juristischen sachverstand verfügt, kann sich dem verdacht entziehen, dass sie, den bestimmten rechtsfall beurteilend, auch die interessen einbezieht, die ihr auftraggeber verfolgt(2.134). Es sind die mechanismen der macht, nicht die der herrschaft(2.135), die bewirken, dass jeder mitarbeiter eines entscheiders darauf achtet, wie sein herr denkt und dieses denken ist das, was publik wird, prima vista als das denken des mitarbeiters, secunda vista als das denken seines herren. Mit diesem mechanismus ist im kontext des juristischen denkens erklärt, warum der kluge jurist in einem bestimmten fall kein problem damit hat, sowohl

die position der einen streitpartei zu vertreten als auch die der anderen, immer davon abhängig, welche partei ihn beauftragt hat(2.136). Das erklärt das merkwürdige phänomen, dass juristen keine schwierigkeiten haben, ein gesetz so auszulegen, dass zwei versionen der idee des gesetzes in den raum gestellt sind, die zueinander in einem nicht auflösbaren gegensatz stehen(2.137). In der logik des rechts ist diese konstellation begrifflich ausgeschlossen, in der logik der rechtspraxis sollte diese konstellation ausgeschlossen sein, aber in der erfahrung ist genau das ein täglich sich erneuerndes phänomen. Das problem sind nicht die motive des juristen, weil er, als individuum, das ein ich ist, nach seinem interessen (legitim) handelt, und es kann sein interesse sein, in raum und zeit sich stets wandelnd und anpassend, mal das eine oder das andere, durchaus gegensätzlich bis zum wechselseitigen ausschluss, für wahr zu halten. Das problem ist die struktur der rechtsentscheidungen, die einerseits die rationalität und die kausalität der entscheidungsprozesse sicherstellen soll und die andererseits das mittel ist, dem bestimmten interesse mal diese, mal jene gestalt zu geben, geleitet von den emotionen und motiven, denen jedes individuum als ich folgt.

Das strukturelle problem ist nur dann vernünftig zu händeln, wenn die struktur jeder entscheidung mit wirkung für alle, die es betrifft, offen gelegt ist. In der gesellschaftlichen realität ist das nicht der fall und es ist eine illusion, den erhofften zustand jemals erreichen zu können; denn in jedem entscheidungsfall sind prozesse aufzeigbar, die nicht dem kalkül der ratio folgen, sondern der kasuistik der emotionen. Im geschrei der emotionen wird die stimme der vernunft nicht gehört und jeder folgt, taub für das argument des anderen, seiner partikularen emotion, darauf hoffend, dass sie realität werde. Entscheidend ist nicht der blick auf den anderen, sondern die fixierung auf das eigene selbst(2.138).

1.3 schluss

1.3.1 die dialektik von macht und herrschaft.

Mit der behauptung, der mandatierte bürger diene dem mandatierenden bürger(2.139), ist das weite feld der dialektik von herrschaft und macht geöffnet(2.140); denn es muss geklärt sein, was die befugnisse des herrschenden bürgers über den beherrschten bürger sein sollen und wo die grenzlinie gezogen werden muss, die die legitime herrschaft trennt von der macht, die als faktum nicht legitimierbar ist. Die dialektik der wünsche und erwartungen, eingefordert von allen, die es betrifft, fixiert den begrenzenden horizont des dokumentierten falles, plakativ markiert mit dem terminus: die dialektik von macht und herrschaft. Die vorstellungen von dem, was herrschaft sein soll und dem, was macht ist, werden begleitet von dem wissen, dass die herrschaft einerseits das feld des handelns sein muss, das begrenzt und eingehegt ist durch die normen des rechts, von den bürgern mit geltung für sie gesetzt, ein wissen, dass andererseits die macht als ein krudes faktum ausweist, das keiner gesetzten norm unterworfen werden kann. In jedem rechtsstreit sind die phänomene der macht und der herrschaft als aspekte derselben sache aufzeigbar. Alle, die es betrifft, behaupten "ihr" recht, in ihrer perspektive des falles zu recht und strikt auf die gesellschaftlichen phänomene verweisend, für die die kriterien der herrschaft einerseits ebenso zutreffend sind, wie andererseits es ein moment der erfahrung ist, dass der streit mit den mitteln der macht entschieden wird.

Die Stadtwerke Münster GmbH tolerieren weiter die subunternehmen, die auf traffic-boards setzen. Die kontrollierenden behörden schauen zu: sie sehen nichts, sie sagen nichts und sie tun nichts, immer darauf vertrauend, dass sie es sind, die am "längeren hebel" sitzen. Sie stellen die kommunikation mit dem bürger ein,

wenn sie nicht mehr weiterwissen, wohl wissend, dass sie es sind, die als machthaber staatliche gewalt mobilisieren können(2.141).

1.3.2 **die begriffe: macht und herrschaft, und ihre phänomene.**

Wenn in der gesellschaft der konsens gilt, dass zur händelung konfligierender interessen erstens der rationale diskurs gelten soll und dass zweitens die nackte gewalt(2.142), ein faktum, ausgeschlossen sein muss, dann ist es einerseits notwendig, die begriffe: macht und herrschaft, zu trennen, weil in den realen machtverhältnissen, das sind die phänomene, die gewalt nur durch die geregelte herrschaft eingedämmt werden kann; andererseits ist gefordert, die phänomene zu bestimmen, weil die phänomene es sind, unterschieden mit den begriffen: herrschaft und macht, die, wechselseitig sich durchdringend, die phänomene der macht als herrschaft erscheinen lassen und die phänomene der herrschaft als macht, und so werden sie auch gehandelt.

1.3.21 **herrschaft sollte sein - macht ist immer.**

Die fakten sind zur kenntnis zu nehmen(2.143). Einerseits ist es ein faktum, dass in der natur das eine das andere verdrängt, dann, wenn der anspruch auf das blosse dasein in dem einen raumpunkt und dem einen zeitmoment zusammenfallen - die logik ist simpel: das eine, der stärkere, verdrängt und ersetzt das andere, den schwächeren. Andererseits ist auch das ein faktum, nämlich, dass in der kultur der menschen im selben raumpunkt und zeitmoment der konflikt der sachen unterscheidbar aufgelöst wird, zum ersten faktisch durch die gewalt des stärkeren, der seine verfügbaren machtmittel einsetzt, zum zweiten durch die idee der herrschaft, formuliert im recht, mit der geregelt ist, in welcher weise der eine gegen den jeweils anderen seinen anspruch auf den einen raumpunkt und den einen zeitmoment realisieren kann. Die unvermeidbaren konflikte werden sowohl in den formen der herrschaft aufgelöst, als auch in den formen der macht, als begriffe eindeutig getrennt, ineinander verwoben als phänomene.

1.3.22 **die phänomene der macht und die phänomene der herrschaft, unterschieden mit den begriffen.**

Die begriffe: macht und herrschaft, sind eindeutig definiert. Im anschluss an die definitionen von Max Weber(2.144) unterscheiden sich die begriffe: macht und herrschaft, darin, dass in der wechselseitigen beziehung individuums als ich mit seinem genossen(=relation: individuum_als_ich:_A<==>genosse:_B) die macht immer einseitig ausgerichtet ist, abhängig davon, ob der machthaber die mittel zur durchsetzung seines anspruchs verfügbar hat oder nicht, gleichgültig, ob in übereinstimmung mit dem recht oder gegen das recht. Die herrschaft ist eine wechselseitig-korrespondierende beziehung, in der der eine dem anderen sagt, was dieser zu tun hat und das auch tut, gehorsam gegen sich selbst. Herrschaft setzt immer die anerkennung eines anspruchs durch den anderen voraus, und diese anerkennung kann allein der jeweils andere leisten, sich selbst bindend(2.145). Logisch geurteilt sind herrschaft und macht zueinander ein widerspruch. Es ist ausgeschlossen, dass der eine begriff mit dem anderen begriff austauschbar ist und durch den jeweils anderen ersetzt werden kann.

Diese eindeutigkeit fehlt den phänomenen, die, von einander unterschieden, mit den termini: macht und herrschaft, markiert werden.

Bunt ist das bild der phänomene, unterschieden mit den begriffen: macht und herrschaft, und jede behauptete ordnung, real in einem bild, folgt den bedingungen von herrschaft und macht. Es ist möglich, begrenzt auf die offenlegung

der methode, die phänomene der macht und der herrschaft übersichtlich und nachvollziehbar zu ordnen. Das sind die vom individuum als ich und seinem genossen geschaffenen ordnungen, die, mit wirkung gegen ihren schöpfer, einerseits absolute geltung haben müssen, und die andererseits nur eine relative geltung für den jeweils anderen haben können, weil die entscheidung für die eine oder die andere ordnung von der autonomie des schöpfers abhängen, der sich selbst bindet, aber den anderen nicht binden kann. Dennoch ist der konsens über die streitgegenstände möglich, auch dann, wenn der dissens festgestellt ist und andauert. In diesem schema ist es möglich, bestimmte formen gesellschaftlichen handelns entweder als herrschaft zu qualifizieren, oder als blosse machtverhältnisse zu deklarieren, die zwischen denen, die es betrifft, aufzeigbar sind. Als spezifische differenz sind in den etablierten ordnungen der phänomene merkmale benennbar, mit denen das eine, unterschieden von dem anderen, händelbar für jeden, festgestellt werden kann.

1.3.23 die herrschaft erfordert weisheit, dummheit ist wirksam im gebrauch der macht.

Der herr, wenn er seinem knecht befiehlt, muss weise sein, wenn er, wie vereinbart, den knecht motivieren will, sich ihm unterzuordnen, den gemeinsamen nutzen der vereinbarten herrschaft geniessend. Der machthabende kann, auf sich selbst beschränkt und eingepanzert in den vorstellungen seiner allmacht, die verfügbaren machtmittel gebrauchen, um, widerstand brechend, seinen zweck zu erreichen. Er kann in einer günstigen situation, klug handelnd, die welt, gemeinsam geteilt seiner macht unterworfen, im blick haben, aber sein blick ist einfältig, wenn er sein handeln auf dauer gestellt haben will. Sein handeln ist dann als dummes zeug ausgewiesen, wenn er seiner machtmittel beraubt ist. Wer herrschen will, der muss weise sein und auf seinen knecht hören, früher sagte man: seinen diener, heute heisst es: seinen mitarbeiter. Entscheidend in dieser situation ist nicht, dass die meinung des anderen in das kalkül einfliesst oder nicht, entscheidend ist, dass der herrschende die stimme des beherrschten hört und die weltsicht des anderen in sein urteil über die welt einbezieht. Wer aber sich der stimme des jeweils anderen verschlossen hat und in letzter konsequenz darauf setzt, seine verfügbaren machtmittel seien ausreichend, der kann den anderen nicht hören, er ist taub, vulgo dumm(2.146).

So wie die dinge stehen, erscheint der machthabende als der erfolgreiche, weil seine machtmittel genügen, den vorgesetzten zweck zu erreichen. Aber der erfolg im moment der gegenwart ist keine gewähr für den erfolg auf dauer, weil das moment des erfolgs ein transitorisches ereignis ist, den zustand eines bestimmten moments fixierend, der im folgenden moment, das ist ein anderer moment, vernichtet sein kann, nämlich dann, wenn die macht bestritten wird und die mittel der abwehrenden macht den mitteln der angreifenden macht keine grenze setzt. Der machthabende ist in der verfügbarkeit seiner machtmittel immer auf sich selbst zentriert und in dieser haltung ist er nicht fähig, zu hören, was sonst noch um ihn herum geschieht(2.147). Es ist der machthabende selbst, der, seine machtmittel einschätzend, sich selbst dumm gemacht hat, weil er unfähig ist, das wahrzunehmen, was auch ein teil der welt ist, die er mit dem anderen teilt, der seiner macht unterworfen ist oder auch nicht. Der kluge machthaber stellt sich dieser situation und kalkuliert mit den verschiedenen möglichkeiten, optionen des handelns, in deren horizont er die mittel seiner konkurrenten um die macht einschätzt, aber in der not, seine macht sich zu erhalten, kann er sein interesse allein auf die machtmittel ausrichten, die sein konkurrent um die macht, seiner

macht unterworfen, verfügbar hat, und, in seiner selbstbeschränkung, das ist die form seiner dummheit, verliert er die zwecke aus dem blick, die er, das behauptend, erreichen will. In seinem blick auf die realität der welt, geteilt mit dem seiner macht unterworfenen, ist der machthabende in der wahrnehmung der welt, einerseits das hören, andererseits das sehen, eng begrenzt und in dieser begrenzung verliert er das aus dem blick, was jenseits des horizonts auch ist und das in jedem neuen kampf um die macht aktiviert werden kann.

1.3.3 **das falsche spielen mit der macht.**

Jede herrschaft ist ein spiel, das autonom vereinbart wird(2.148), aber jeder machthaber spielt mit den mitteln seiner macht, die er verfügbar hat(2.149). Fokussiert auf sich selbst, will der machthabende die mittel seiner macht zu lasten des widerstreitenden machtunterworfenen vergrössern. Er ist unfähig zu hören und kann nicht hören, was sein widerpart auch will, der spiegelbildlich agierend, nicht über die erforderlichen mittel einer gegenmacht verfügen kann, aber gleiches haben will, nämlich macht. Beide sind gegeneinander taub, unfähig, die herrschaft in den geübten formen zu etablieren - im buchstäblichen sinn sind beide dumm.

Trotz aller publicity ist die realität des öffentlichen raumes gezeichnet von einer taubheit, die alle, die es betrifft, unfähig gemacht hat, miteinander/-gegeneinander über ihre interessen zu kommunizieren. Jeder spricht, aber es sind nur wenige, die auch zuhören und bereit sind, im klärenden dialog die unterscheidbaren perspektiven auf ihre je individuellen interessen zu klären. Es ist schon erstaunlich, mit welcher sturheit die obrigkeit einen gefassten plan in der gesellschaftlichen realität umsetzt und kenntlich macht, dass sie taub ist gegen jede kritik, vernünftig vorgetragen(2.150). Zwar werden viele diskussionsrunden veranstaltet, weil das gesetz dies vorschreibt, aber in diesen öffentlichen diskussionsrunden, das ist die verbreitete meinung, hört keiner dem anderen zu. Die scene erscheint als ein spektakel, in dem taube die debatte bestreiten, jeder für sich ein loses mundwerk im betrieb habend. Probat sind die instrumente der akteure. Die methodisch vermittelte rationalität der wissenschaften wird benutzt, um, verknüpft mit der klugheit der jurisprudenzen den je eigenen anspruch(=meinung) zu untermauern, konstruktionen entwerfend, von denen alle wissen, dass das fundament der konstruktion einerseits parteiisch gelegt worden ist und andererseits die methoden des argumentierens selektiv für den zu erreichenden zweck ausgewählt werden. In der struktur des öffentlichen diskurses ist das moment zu verorten, was als die dummheit im öffentlichen raum klassifiziert werden kann, und alle, die es betrifft, sind akteure in einer situation, die als spiel inszeniert wird, aber kein spiel sein kann - und dennoch spielen alle mit.

Dem ist entgegenzusetzen, dass das individuum, das ein ich sein will, autonom handelt, sich in seiner autonomie selbst entscheiden muss und sich an seine entscheidung absolut bindet. Als bürger seines staates und mitglieds seiner gesellschaft will es, sich autonom entschieden habend, frei sein. Aber diese freiheit, präsent in seinen bürgerlichen freiheiten, kann der bürger, das individuum als ich, sein genosse eingeschlossen, nur dann erreichen, wenn der bürger es will, dass sein mitbürger, der genosse, auch frei ist, das gemeinsame projekt, ihren staat, zu realisieren. Das kann gelingen, wenn das individuum als ich und sein genosse wechselseitig sich hören und die argumente des anderen akzeptieren, eingebunden in den bürgerlichen formen der herrschaft, ohne die verfügbaren mittel der macht zu gebrauchen. Sie können nicht ausschliessen, dass ihre interessen über kreuz sein werden, aber sie können die faktischen konflikte so auflösen, dass keiner im

spiel sich ausgeschlossen wissen muss. Möglich ist das, wenn der eine auf den jeweils anderen hört.

Die freiheit des bürgers ist gesichert, wenn der blick auf die welt aus dem innen auf das aussen ungestört ist.

finis

=====

Subtext:

2.001 die anmerkungen im text haben einerseits die übliche funktion der verweisungen, andererseits die funktion eines subtextes(a). Folglich sind die anmerkungen im text in zwei gruppen aufgeteilt:

1. die verweisungen auf die dokumente der dokumentation: 005.001- 005.114.
 //==> die signatur der verweise: 3.001-3.076.
 //==> zur übersicht der verweise //==> argument: 2.003.
 //==> der link direkt auf das dokument, oder über die liste der verweise, wenn zwei und mehr dokumente verzeichnet sind.
2. die anmerkungen in der funktion des subtextes(=argument) sind, strikt nummerisch geordnet nach ihrem erscheinen im text, einerseits erweiterungen des gedankens im text, andererseits sind es verweise in der klassischen manier.
 //==> die signatur der verweise: 2.001-2.150.

Zwei argumente sind im text nicht angezeigt:

//==> 2.002 //==> gliederung

//==> 2.003 //==> verweis auf die dokumente.

Alle erforderlichen bibliographischen nachweise stehen in der anmerkung. Eine gesonderte liste: bibliographie, wurde nicht angefertigt.

Ich verweise sehr oft auf die eigenen schriften, einschliesslich der verweise auf den INDEX der argumenttitel und des Register/sachen und personen, die auf der homepage einsehbar sind: www.ur-philosoph.de //==> index.

Die eintragungen stehen zur zeit auf dem stand: 2012, eine aktualisierung ist in arbeit. Solange müssen die lokalen register genügen.

In der hp-ausgabe sind die verweise verlinkt, direkt auf den eintrag im INDEX der argumenttitel und im Register über das zeichen: (register).

(a) zur funktion des subtextes in meinen texten andernorts mehr(01).

(01) //==> INDEX/Register, stichwort: subtext //(register).

2.002 Die gliederung des textes

1.1. einleitung

1.1.1 der cantus firmus des skandals: dummheit.

1.2. hauptteil

1.2.1 die historia des skandals.

1.2.11 der anfang.

1.2.12 der disput mit der Stadtwerke Münster GmbH.

1.2.13 die politische ebene des streits(I).

1.2.14 die juristische ebene des streits.

1.2.15 die metaebene des politischen streits(II).

1.2.16 eine schlussbemerkung zur historia.

1.2.2 Analyse und synthetisierende reflexion - die gegenstände des skandals.

1.2.21 die argumentebenen.

1.2.22 der blick durch's fenster.

1.2.22.1 die historia des blicks durch das fenster.

1.2.22.2 die freie fahrt des bürgers.

1.2.22.3 die notwendigkeit des öffentlichen verkehrs.

1.2.22.4 die daseinsvorsorge des staates - der widerstreit: privat/öffentlich.

1.2.22.5 die ökonomie angebotener öffentlicher leistungen im horizont des gemeinwohls.

1.2.22.6 die argumentebenen: recht und politik, analytisch getrennt.

1.2.23 das tableau der rechtsfragen.

1.2.23.1 die differenz: öffentliches/privates recht.

1.2.23.2 die normen der gemeindeordnung/NRW: §§107 und 109 GONW.

1.2.23.3 das verkehrsrecht: StVO und StVZO.

1.2.23.4 die normen des zivilrechts.

1.2.23.5 die tatbestände des strafrechts: nötigung, beleidigung und körperverletzung.

1.2.23.6 das verfassungsrecht: der widerstreit des öffentlichen rechts und des privaten rechts - der bürger zwischen den fronten.

1.2.24 die politische perspektive.

1.2.24.1 die gemengelage von herrschaft und macht.

1.2.24.2 die volkswirtschaftliche perspektive.

1.2.24.3 die öffentliche debatte/die presse.

1.2.24.4 die ästhetische frage.

1.2.24.5 die freiheit des bürgers und der staat der freiheit.

1.2.3. die logik des skandals.

1.2.31 die schemata der öffentlichen debatte - festgemacht an den akteuren im öffentlichen raum.

1.2.32 die amtswalter(=bürokraten).

1.2.32.1 die Stadtwerke Münster GmbH und die amtsstuben.

1.2.33 die damen/herren: politiker.

1.2.33.1 der Rat der Stadt Münster.

1.2.33.2 das handeln der damen/herren: politiker, als lobbyist.

1.2.34 die juristen.

1.2.34.1 die allgegenwart des rechts.

1.2.34.2 die notwendigkeit rechtskundiger helfer.

1.2.34.3 der jurist als lakai der macht.

1.3. schluss

1.3.1 die dialektik von macht und herrschaft.

1.3.2 die begriffe: macht und herrschaft, und ihre phänomene.

1.3.21 herrschaft sollte sein - macht ist immer.

1.3.22 die phänomene der macht und die phänomene der herrschaft, unterschieden mit den begriffen.

1.3.23 die herrschaft erfordert weisheit, dummheit ist wirksam im gebrauch der macht.

1.3.3 das falsche spielen mit der macht.

finis

2.003 Die verweisungen auf die dokumente der dokumentation: 005.001- 005.114.
Die signatur der verweise: 3.001-3.076.

Die liste der verweisungen:

3.001 //==>dokument: 005.001

3.002 //==>dokument: 005.014

3.003 //==>dokument: 005.002 und 005.005

3.004 //==>dokument: 005.003

3.005 //==>dokument: 005.004

3.006 //==>dokument: 005.006

3.007 //==>dokument: 005.007

3.008 //==>dokument: 005.009

3.009 //==>dokument: 005.010 und 005.011

3.010 //==>dokument: 005.014

3.011 //==>dokument: 005.012

3.012 //==>dokument: 005.015

3.013 //==>dokument: 005.013

3.014 //==>dokument: 005.016

3.015 //==>dokument: 005.017

3.016 //==>dokument: 005.019

3.017 //==>dokument: 005.018

3.018 //==>dokument: 005.020 und 005.022 bis 005.024

3.019 //==>dokument: 005.025

3.020 //==>dokument: 005.026

3.021 //==>dokument: 005.029

3.022 //==>dokument: 005.034

3.023 //==>dokument: 005.037

3.024 //==>dokument: 005.040

3.025 //==>dokument: 005.033

3.026 //==>dokument: 005.025

3.027 //==>dokument: 005.038

3.028 //==>dokument: 005.041

3.029 //==>dokument: 005.042

3.030 //==>dokument: 005.055

3.031 //==>dokument: 005.027

3.032 //==>dokument: 005.028 und 005.029, 005.030, 005,044, 005.073
 3.033 //==>dokument: 005.031
 3.034 //==>dokument: 005.032
 3.035 //==>dokument: 005.035
 3.036 //==>dokument: 005.036
 3.037 //==>dokument: 005.049
 3.038 //==>dokument: 005.054
 3.039 //==>dokument: 005.055
 3.040 //==>dokument: 005.057
 3.041 //==>dokument: 005.008
 3.042 //==>dokument: 005.050
 3.043 //==>dokument: 005.051
 3.044 //==>dokument: 005.052
 3.045 //==>dokument: 005.059
 3.046 //==>dokument: 005.060
 3.047 //==>dokument: 005.066
 3.048 //==>dokument: 005.069
 3.049 //==>dokument: 005.070
 3.050 //==>dokument: 005.061
 3.051 //==>dokument: 005.063 und 005.065, 005.067
 3.052 //==>dokument: 005.045
 3.053 //==>dokument: 005.046
 3.054 //==>dokument: 005.047 und 005.048
 3.055 //==>dokument: 005.054
 3.056 //==>dokument: 005.058
 3.057 //==>dokument: 005.062 und 005.064
 3.058 //==>dokument: 005.090
 3.059 //==>dokument: 005.092 und 005.093
 3.060 //==>dokument: 005.070
 3.061 //==>dokument: 005.078
 3.062 //==>dokument: 005.094 und 005.095
 3.063 //==>dokument: 005.097 und 005.098
 3.064 //==>dokument: 005.078
 3.065 //==>dokument: 005.089
 3.066 //==>dokument: 005.096 und 005.099, 005.100, 005.101, 005.102,
 005.103, 005.104, 005.105, 005.106, 005.107, 005.108, 005.109
 3.067 //==>dokument: 005.109
 3.068 //==>dokument: 005.110 und 005.111, 005.112, 005.113, 005.114
 3.069 //==>dokument: 005.114
 3.070 //==>dokument: 005.006
 3.071 //==>dokument: 005.031 und 005.032, 005.035, 005.036
 3.072 //==>dokument: 005.006 und 005,029, 005.041
 3.073 //==>dokument: 005.001
 3.074 //==>dokument: 005.041
 3.075 //==>dokument: 005.052
 3.076 //==>dokument: 005.029
 finis

2.004

d'accord, es gibt gewichtigere problemfelder, die zu beackern in der gegenwart dringlich wären - insofern ist das problem der werbung mit fahrzeugen im öffentlichen dienst ein randproblem der gesellschaft. Die sache mit den zugeklebten

fenstern ist aber dann etwas anderes, wenn das problem als ein symptom der moderne rezipiert wird. Das problem mit den werbefolien auf den fenstern ist erst in der moderne möglich geworden, nachdem die generationen davor das problem des durchblickens mit scharfsinn und raffinesse aufgelöst hatten, nämlich den blick nach draussen, der nicht an der grenze gebrochen ist, die das aussen vom innen trennt. Die zusammengestellten dokumente lassen erkennen, dass nur der moderne mensch fähig sein kann, regressiv zu handeln, wenn er sich darauf beschränkt, die chancen der progression partiell auszunutzen, eingegrenzt auf den horizont seiner egoistischen interessen.

2.005 der dokumentierte fall ist, polemisch formuliert, ein skandal. Ein merkmals des skandals ist, dass alle, die es betrifft, so weiter machen, als sei nichts geschehen, immer darauf achtend, dass derjenige, der den rechtsbruch öffentlich gemacht hatte, als störenfried erscheint, abgestellt auf die geschäfte, die, postmodern gewendet, mit dem terminus: lobbyismus, bezeichnet werden. Alle wollen nur das geschäft - aber immer zu lasten eines dritten, der die rechnung gefälligst auch zu bezahlen hat, sei's direkt über die steuern, sei's indirekt durch das vorenthalten rechtlich zugesicherter leistungen.

2.006 //==> argument: 2.080.

2.007 //==> dokumente: 005.025 und 005.026.
Der hintergrund dieser schreiben war mein leserbrief an die Münster'sche Presse(a), der als antwort auf einen pressebericht(b) nicht publiziert worden war. Mein schreiben an Winfried Welter aus dem jahr: 2002,(c) steht in einem anderen kontext(d).

- (a) //==> dokument: 005.021.
- (b) //==> dokument: 005.018.
- (c) //==> dokument: 005.008.
- (d) //==> 2.013.

2.008 //==> dokument: 005.031,(a).
Zum problem der (kontrollierten) regelverletzung: 1.2.12 und 1.2.14.

- (a) und weitere dokumente: 005.032, 005.035, 005.036, 005.045, 005.046, 005.054, 005.058, 005.062, 005.064, 005.090, 005.092, 005.093.

2.009 //==> argument: 2.108.

2.010 //==> argument: 2.097.

2.011 post festum muss Ich erkennen, dass die Stadtwerke Münster GmbH die zivilrechtliche klärung des streits in kenntnis der rechtslage vermieden hatte. Es kann die meinung formuliert werden, dass Ich es unterlassen habe, den zivilrechtlichen streit klären zu lassen(a). Trotz meiner klaren rechtsposition hatte Ich wegen des prozessrisikos, die prozesskosten eingeschlossen, die zivilklage: produktmangel und schlechtleistung nach BGB, ernsthaft nicht erwogen. Es ist eine besondere form der dummheit, einen prozess wegen des preises eines tickets vom zaun zu brechen(b) und die Stadtwerke Münster GmbH hatte diese überlegungen vermutlich auch angestellt und alles getan, um es zu keinem strafprozess(er-

schleichung einer dienstleistung) kommen zu lassen. Darauf habe Ich es nicht ankommen lassen, es war eine simple risikoabschätzung.

(a) //==> 1.2.23.4.

(b) d'accord, man klagt nicht um eine lappalie, aber in diesem fall steht offen im raum die frage: öffentliches recht oder privatrecht? Es kann geboten sein, um einen kleinen preis auch den rechtsstreit im grundsatz zu führen, wenn ein verfassungsrecht im streit steht. Das ist aber im streit um die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr nicht der fall. Einerseits ist, meinem dafürhalten nach, die rechtslage klar. Diese form der werbung ist rechtswidrig und mithin verboten, andererseits ist mit dem recht gegen die dummheit der amtswalter nichts zu erreichen, solange die amtswalter, die das recht auslegen und anwenden, sich sicher sein können, die mächtigeren zu sein.

2.012 //==> dokument: 005.008.

Auf den brief hatte herr Welter in seiner funktion als aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Münster GmbH indirekt geantwortet(a).

(a) //==>dokument: 005.029.

2.013 das gleichnis vom sämann(a). Jesus sagte: "... Anderes fiel auf steinigem Grund, wo es nicht viel Erdreich hatte, und ging sogleich auf, weil es nicht tiefes Erdreich hatte. Als aber die Sonne aufging, wurde es verbrannt und verdorrte, weil es keine Wurzeln hatte"(b),(c).

(a) Matth.13.3-8.

(b) vers: 5 und 6.

(c) die benutzte übersetzung(01) bietet, im blick auf die damen/herren: politiker, einige ansatzpunkte für eine sachfundierte polemik, einerseits im blick auf die politische substanz des aktuellen personals, andererseits im blick auf ihre instrumentalisierbarkeit für partikulare zwecke, dann, wenn die "sonne" aufgegangen ist.

(01) benutzte ausgabe: Die Heilige Schrift des Alten und des Neuen Testaments. Übersetzung von Josef Kürzinger. Aschaffenburg: 1959, imprimatur: Würzburg 1957.

2.014 man mag einwenden, der streit um die mit werbung verdreckten fenster der fahrzeuge im öffentlichen dienst sei ein randthema in der kommunalen politik, schliesslich gäbe es dringendere probleme. D'accord, das leidige problem ist, gemessen an den anderen problemen einer modernen Stadt marginal. Das problem, ein skandal, ist aber keine nebensache, das, wie ein marginales problem, mit einem amtlichen schriftsatz aus der welt geschafft werden kann. Die handlungen der damen/herren: politiker, machen es hinreichend deutlich, was die wirklichen motive dieser herrschaften sind, die, wie man sagt, sich um das öffentliche wohl zwar beständig bemühen(a), die aber wie lobbyisten agieren und das geschäft anderer besorgen, nämlich das der firmen in der privatwirtschaft, die verdeckt subventioniert werden.

(a) mit bezug auf Münster hat Albert Lortzing in seiner oper: Zar und Zimmermann, das passende wort gefunden: das amt bringt mich noch um, so singt klagend-triumphierend der bürgermeister: van Bett.

2.015 //==> dokumente: 005.063, 005.065, 005.067.

Auf grund einer information der Stadtwerke Münster GmbH an die Verbraucherzentrale NRW(a) hatte Ich erneut die Stadtwerke Münster GmbH angeschrieben(b). Die anfrage blieb ohne antwort. Nach der verhandlung über die klage gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster im 1.rechtszug hatte Ich die

Verbraucherzentrale NRW noch einmal kontaktiert; auch diese anfrage blieb ohne ergebnis(c).

(a) //==>dokument: 005.065.

(b) //==>dokument: 005.068.

(c) //==>dokument: 005.074, 005.075, 005.84.

2.016 //==> dokument: 005.057.

Im beginn des streits hatte Ich mit herrn Overkamp noch ein sachgespräch führen können(a), aber dieses gespräch ist in der sache von der Stadtwerke Münster GmbH nicht fortgesetzt worden.

(a) //==>dokument: 005.004.

2.017 //==> dokument: 005.031.

Der erste versuch einer kontrollierten regelverletzung war fehlgeschlagen, weil die Stadtwerke Münster GmbH ihrerseits eine einschlägige forderung niedergeschlagen hatte(a).

(a) //==>dokument: 005.035.

2.018 //==> dokument: 005.045.

Siehe auch die berichte über einen weiteren fall des ausschusses von der beförderung im mai 2007(a)

(a) //==>dokument: 005.049, 005.050.

2.019 //==>dokument: 005.070.

Die dokumente im umkreis der öffentlichen verhandlung der klage vor dem Verwaltungsgericht Münster beleuchten die atmosphäre, in der der gerichtsfall in der öffentlichkeit diskutiert worden war, einerseits die reaktionen der presse in Münster(a), andererseits das echo in der leserschaft(b).

(a) //==>dokumente: 005.077, 005.079, 005.080, 005,081, 005.082, 005.083,(01).

(01) der aspekt: presse, wird en detail erörtert: 1.2.24.3.

(b) //==>dokumente: 005.085, 005.086, 005.087, 005.088.

2.020 //==> dokument: 005.097.

Die rechtsfragen des falles werden en detail erörtert im abschnitt: 1.2.23.

2.021 //==> dokument: 005.089.

In den abschnitten: 1.2.23 und 1.2.24, wird die gemengelage der argumente auf der politischen und der juristischen argumentebene en detail erörtert.

2.022 //==> dokument: 005.109,(a).

Der abbruch der kommunikation zwischen amtswalter und bürger ist ein politisches problem, erörtert im abschnitt: 1.2.31-1.2.33.

(a) und dokument: 005.114.

2.023 Ich weiss, dass Ich mich wiederhole(a), aber es sollte immer präsent sein, dass der skandal: werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr in

Münster(2000-2018)(b), fokussiert ist auf einen kleinen ausschnitt des phänomens: werbung an den fahrzeugen im öffentlichen verkehr(c). Schon immer war diese form der werbung eine praxis moderner gesellschaften gewesen. Ich stelle diese formen nicht in frage, allein die spezielle form der werbung auf den fenstern dieser fahrzeuge ist ein phänomen, das erst durch die moderne technik möglich geworden war. Wenn das problem auf diesen kern beschränkt wird, dann lösen sich eine reihe von probleme quasi in luft auf, weil es probleme sind, die den benutzer der fahrzeuge im öffentlichen dienst nicht unmittelbar berühren können(d).

(a) das problem der wiederholungen(01), stilistisch und in der sache, habe Ich andernorts immer wieder erörtert(02) und im essay gelegentlich en passant angemerkt. Den dokumenten ist zu entnehmen, dass Ich die einschränkung: auf den fenstern ..., von anfang an vertreten habe(03).

(01) die wiederholung der argumente, in der sache und im stil(*1), ist der grundbass dieser dokumentation. Die geltend gemachten argumente wurden von der jeweils anderen seite entweder nicht gehört oder sie konnten nicht akzeptiert werden. Im streit stehen interessen, die, und das wird mit der dokumentation des skandals gezeigt, nicht vernünftig geklärt wurden und weiter unentschieden auf der agenda stehen(*2).

(*1) im text erscheint prima vista die wiederholung eines arguments(+1) als ein stilistisches problem, im prozess der entwicklung eines arguments ist die wiederholung ein aspekt der erkenntnis, weil jedes problem für sich eingebettet ist in den horizont aller möglichen argumente als ein ganzes(+2). In der wahl: sache oder stil, habe Ich mich für die sache entschieden.

(+1) gemeinhin langweilt die wiederholung, gedankenlos dahergeplappert, die gezielt eingesetzte wiederholung kann auch der klarheit und dem gewicht des arguments dienlich sein.

(+2) //==> anmerkung: (a/02).

(*2) das geschäftsmodell: werbung, ist auf dem prinzip der permanenten wiederholung abgestellt. So kann es nicht verwundern, dass überall im lande fahrzeuge des ÖPNV im betrieb sind, die mit werbung zugekleistert sind - immer wieder dasselbe einerlei verummender zeichen.

(02) Ich habe mich als seitenaspekt der methode im relationalen argument immer wieder zum problem der wiederholung geäußert(*1).

(*1) //==> INDEX/Register, stichwort: wiederholung, //(register).

(03) Richter,Ulrich: Narrenhände,(*01).

(*1) //==> dokument: 005.013.

(b) den skandal in Münster datiere Ich auf die zeit von meiner ersten öffentlichen wahrnehmung des problems in Münster(01) bis zum zeitpunkt des abschlusses meiner dokumentation und kritischen aufarbeitung(02). Der skandal dauert an, nicht nur in Münster(03), auch andernorts(04).

(01) //==> dokument: 005.001

(02) die entscheidenden arbeiten an der dokumentation hatte Ich 2018 abgeschlossen und dann die arbeit am essay aufgenommen. Die festlegung ist willkürlich.

(03) //==> text: 1.2.16.

(04) wer in der Bundesrepublik Deutschland die augen offen hat, sieht sich überall mit dem phänomen der werbung im öffentlichen verkehr konfrontiert, Ich verweise pars pro toto auf Dortmund. Dort machen die verkehrsbetriebe der Stadt Dortmund massiv eigenwerbung auf ihren fahrzeugen. Wer bezahlt diese form der werbung? - und, wie kann das zusammenpassen mit dem (falschen) argument(*1), dass mit diesen einnahmen aus der werbung die kosten für den betrieb des ÖPNV, und damit das defizit der firma, gemindert werden soll, zum nutzen der benutzer? Noch gelten die regeln der mathematik.

(*1) //==> argument: 2.080 und 2.033.

- (c) der skandal ist nicht die werbung an den fahrzeugen im öffentlichen verkehr, sondern der gegenstand meiner kritik ist einerseits eine bestimmte form dieser praxis, das zukleibern der fenster mit den traffic-boards, und andererseits die politische rechtfertigung dieser praktiken durch die amtswalter, die dem öffentlichen wohl sich verpflichtet haben.
- (d) das gilt insbesondere für die ästhetische frage(01), vor allem dann, wenn in dieser werbung auch moralische motive im spiel sind(02). Die werbung, in welcher form auch immer, angebracht auf den geeigneten flächen der fahrzeuge im öffentlichen dienst, kann für den benutzer der fahrzeuge kein problem sein, weil er diese formen der werbung nicht sieht und folglich als adressat dieser werbung ausscheidet. Allein die allgemeine öffentlichkeit, gerichtet an diese, soll und kann diese werbung wahrnehmen. Es ist die funktion dieser werbung, die, wenn die ratio noch ein wort ist, den verantwortlichen signalisieren sollte, dass die fenster der fahrzeuge im öffentlichen verkehr für den verfolgten zweck ungeeignet sind.

 (01) //==> argument: 2.094 und 2.095.

(02) //==> argument: 2.095.

2.024 there ist no alternative, das wort der Margret Thatcher ist das passpartout, wenn der witz der damen/herren: politiker, schaal geworden ist. Es sollte aber nicht übersehen werden, dass im poker um die macht dieses "geflügelte" wort, vielleicht, eine hilfreiche maxime sein kann. Es sollte eine allgemeine überzeugung sein, dass diese maxime untauglich ist, wenn herrschaft organisiert werden muss(a). Zu allem, was der mensch ersonnen hat, gibt es eine alternative, wenn das individuum als ich und sein genosse wollen, dass sie ihr zusammenleben friedlich gestalten.

(a) //==> 1.3.1 – 1.3.3.

2.025 die historia des fensterglases nachzuzeichnen ist hier(a) nicht erforderlich, um zu verstehen, welch widersinn offenkundig ist, wenn das glas der fenster wieder undurchsichtig gemacht wird, gleichgültig mit welchen mitteln. D'accord, es gibt rationale gründe, die geltend gemacht werden können, wenn zwecke benannt werden(b), die derjenige zu verantworten hat, der das fenster benutzt und durch das fenster hindurchsehen will, oder auch nicht, aber es kann keinen vernünftigen grund geben, wenn, die funktion des fensters ist unbestritten, der zweck eines anderen durchgesetzt werden soll, der mit dem interesse des nutzer eines fensters nicht kompatibel ist. Das ist die situation des dokumentierten falles.

(a) bei wikipedia(01) ist ein erster überblick über die historia des fensterglases abrufbar, ansonsten informieren hinreichend die einschlägigen sachbücher.

(01) [www.wikipedia.de/stichwort: glasfenster](http://www.wikipedia.de/stichwort:glasfenster).

(b) der benutzer des fensters, der nach draussen blicken will, entscheidet allein über diesen zweck. Es kann sein interesse sein, dem anderen, der hineinblicken will, den blick zu verwehren. Das ist eine andere situation.

2.026 Ich denke, dass die sache mit den folien auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen dienst differenziert betrachtet werden muss. Mit der technologischen entwicklung des glases gepaart war auch die tendenz wirksam gewesen, den blick durch das fenster zu trüben(a). Das probate mittel dazu waren die vorhänge, die unterschiedliche funktionen zu erfüllen hatten. Zwei unterschiede sollten aber beachtet werden.

Zum ersten, wer das fenster mit einem vorhang verhängt oder hindernisse auf dem glas anbringt(b), der verfolgt damit zwecke, für die er selbst verantwortlich ist.

Zum zweiten, es ist eine andere sache, wenn von den hindernden gegenständen wirkungen ausgehen, die einen anderen in der nutzung des fensters beeinträchtigen, das zu benutzen er auch ein recht hat. Die verhindernden gegenstände sind dann anders, differenziert, zu beurteilen. Genau das ist der fall in der verwendung der sogenannten traffic-boards(c). Mit diesen mitteln werden zwecke verfolgt, die mit der funktion eines fensters nicht vereinbar sind. Der zweck eines fensters ist, den durchblick freizuhalten, alles andere ist mit dieser funktion nicht vereinbar.

- (a) dem fenster ist eine doppel funktion eigentümlich - durchsehen wollen, aber nicht gesehen werden. Das ist die funktion des spiegel fensters. Wer ein spiegel fenster benutzt, der hat seine gründe und das sind argumente, die vernünftig sein können. Es sind aber gründe, die dann nicht rechtfertigbar sind, wenn ein dritter, der auf die unbeeinträchtigte nutzung des fensters ein recht hat, an der ausübung seines rechts gehindert wird. In vielen fällen haben die traffic-boards die wirkung eines spiegelglases(01).

(01) //=> anmerkung: (b/01).

- (b) eine besondere form der verwendung von glas ist der spiegel und seine variante, das spiegel fenster. Deren zwecke ist es, entweder das licht zu reflektieren oder das licht nur einseitig passieren zu lassen(01).

(01) die beobachtung ist unbestritten, dass die mit werbefolien beklebten fensterflächen bei dunkelheit die wirkung eines spiegels haben. Wer nach draussen sehen will, kann nur sich selbst erblicken.

- (c) die sogenannten traffic-boards sind eine entwicklung, die erst seit 25 jahren von der werbewirtschaft ökonomisch ausgebeutet werden kann. Die behauptung, dass die folien, den blick störend, das einfallende licht bis zu 80% durchlassen, ist ein argument, das von allen geltend gemacht wird, die die kritisierte praxis in irgendeiner weise verteidigen, ohne die genauen umstände darzulegen, unter denen die formel: 80% lichtdurchlass, aufgestellt worden ist(01). Es ist das faktum zu konstatieren, dass der blick durch das fenster durch die auf dem glas aufgeklebten objekte gestört ist. Das ist ein simpler physikalisch/biologischer mechanismus, der mit dem argument, dass es experten gewesen seien, die die formel von den 80% in die welt gesetzt haben, nicht entkräftet werden kann. Für jeden, der gegen sich selbst kritisch ist, ist nachvollziehbar, dass das immanente raster der folien, den blick des auges irritiert und dass die fernen objekte draussen nicht klar erkannt werden können. Wer durch die fehlplatzierten objekte in seinem blick gestört wird, muss sich genötigt fühlen, entweder den blick durch das fenster zu vermeiden oder die biologisch/physikalischen konsequenzen zu erdulden(02).

(01) wer sind die immer wieder zitierten experten, die die 80%- expertise in die welt gesetzt haben? Es ist geläufig, dass gutachten gekauft sind, erstellt von fachleuten, die sich als wissenschaftler präsentieren. Folglich muss nach dem zweck gefragt werden, der für die aussage: 80%, gelten soll und was die bedingungen gewesen sind, als der wert festgestellt worden war. Diese fragen müssen gestellt werden, wenn gutachten, in klar definierten zwecken in auftrag gegeben, zitiert werden, deren gewünschtes ergebnis vermarktet werden soll; es sind notwendige fragen in einer welt, in der die korrption die gängige münze ist Die verantwortlichen amts walter sind mir und der öffentlichkeit bisher eine antwort schuldig geblieben.

(02) diese überlegung ist auch ein grund für meine meinung, dass das mit werbung zugeklebten fenster der fahrzeuge im öffentlichen dienst, für den benutzer keinen erkennbaren vorteil habend, eine nötigung ist, die auch den tatbestand der körperverletzung implizieren kann; denn das auge wird zu erhöhten kraftanstrengungen gezwungen, die ohne die störenden objekte nicht erforderlich ist. Mein augenarzt hat die unnötige überanstrengung des auges zwar verneint, der strafjurist wird's vermutlich bestreiten, Ich aber empfinde es so, wenn Ich mit dem problem konfrontiert bin. Es strengt mich an, durch den schleier der folien zu sehen.

2.027

es steht in der freiheit des bürgers, das faktum der sichtbeeinträchtigung in den fahrzeugen des öffentlichen verkehrs zu akzeptieren, zu dulden und/oder zu bestreiten; es ist aber strikt davon zu unterscheiden, ob der staat, der unter anderen

aufgaben den öffentlichen verkehr zu organisieren hat, befugt sein kann, dem bürger diese beeinträchtigungen zuzumuten und durchzusetzen. Gegen die zumutung des privaten kann der bürger sich wehren, indem er die einschlägigen abgote als nicht akzeptabel ausschlägt. Das öffentliche anbot kann er in dieser weise nicht ausschlagen, weil er darauf angewiesen ist und darauf vertrauen kann, dass der staat ihm diese leistung auch zur verfügung stellt.

2.028

d'accord, Ich bediene ein vorurteil; denn der slogan: freie fahrt dem freien bürger, hatte und hat in der authentischen fassung niemals die realität korrekt gespiegelt(a). Auch weiss Ich, das dieser slogan in einem anderen kontext formuliert worden war und heute noch genutzt wird(b), aber der gedanke, der dem slogan zugrundeliegt, ist auch ein fundierendes moment dieses essays. Es geht um die freiheit des bürgers, jedes angebotene verkehrssystem der gesellschaft nach seinem gusto benutzen zu können. Dem bürger, der sein privates fahrzeug benutzt, steht es frei, im einklang mit der StVZO, die fenster seines fahrzeugs mit objekten zu bekleben, mit diesen objekten auch gegen entgelt werbung für dritte zu machen, den institutionen des staates aber ist diese freiheit nicht uneingeschränkt eingeräumt, nämlich dann, wenn er die erforderlichen fahrzeuge zur freien benutzung des öffentlichen verkehrs dem bürger zur verfügung stellt. Der bürger darf erwarten und kann es auch, dass die gängigen standards der allgemeinen erwartungen eingehalten werden. Ein standard ist, dass der bürger die fenster der fahrzeuge im öffentlichen verkehr ihrem zweck entsprechend nutzen kann.

- (a) die allgemeine diskussion über den begriff: freiheit und seine phänomene, führe Ich andernorts(01). Grundlegend dafür ist die im relationalen argument notwendige unterscheidung: autonomie/die bürgerlichen freiheiten,(02)

(01) //=> INDEX/Register, stichworte: freiheit/freiheiten, freiheit ff. //(register).

(02) //=> INDEX der argumenttitel, stichworte: autonomie und freiheit/freiheiten.

- (b) es war und es ist der schlachtruf der (deutschen) autofahrer: freie fahrt dem freien bürger, allein, der slogan war schon damals, als er erfunden wurde, falsch gewesen. Auch in den jahren des wirtschaftswunders galten für den autofahrer die regeln der StVO und diese regeln beschränken, unter anderem, das fahren auf den innerstädtischen strassen auf 50km/h. In anderen ländern geht man mit diesen regeln pragmatischer um und trägt der erfahrung rechnung, dass am steuer nicht nur der tiger sitzen kann, sondern auch der esel - so ging ein slogan in den jahren: 1980-1990, frei aus dem gedächtnis zitiert.

2.029

die debatte wird schief geführt, wenn der private (auto)verkehr mit dem öffentlichen verkehr gegeneinander ausgespielt wird. Die beurteilungen dieser wahlmöglichkeiten unterliegen einerseits dem privatem urteil, andererseits den realen verhältnissen in der gesellschaft. Sowohl der öffentliche verkehr als auch der private (auto)verkehr erfüllen gemeinwirtschaftliche zwecke, die nicht ignoriert werden sollten(a). Folglich muss es als unvernünftig eingeschätzt werden, das eine system zu lasten des jeweils anderen systems zu verteufeln; denn in der gesellschaft gibt es situationen, die es notwendig machen, das eine system zu lasten des jeweils anderen systems zurückzusetzen. Es ist die aufgabe aller, die es betrifft, den richtigen mittelweg zu finden und zu gehen.

- (a) das problem ist sinnfällig, wenn die verkehrssituation in den ballungsgebieten in den blick genommen wird, konfrontiert mit der situation im ländlichen raum. Es ist schlicht ein problem der zahlen, der grossen wie der kleinen. Wo sich viele auf begrenzten raum drängeln, da ist das phänomen des staus auf den strassen ein unvermeidliches ärgernis, vermeidbar mit einem funktionierenden ÖPNV, dort aber, wo den füschen quasi gute nacht gesagt werden kann, ist das private verkehrsmittel die rationale lösung.

2.030 es war immer der brauch gewesen, fahrzeuge im öffentlichen verkehr für werbung zu nutzen(a). Dafür wurden entweder die freien flächen des fahrzeugs benutzt, sichtbar in der öffentlichkeit für alle, aber für die benutzer nicht einsehbar, oder, es wurden (und werden) für den zweck der werbung fahrzeuge gemietet, die, bunt ausgestattet, als werbeträger durch die stadt kreisen - die differenz ist klein, aber entscheidend: diese mit werbung ausgestatteten fahrzeuge waren und sind nicht im dienst des öffentlichen verkehrs tätig, sondern fahren auf private rechnung(b).

- (a) obiter dictum. Bei der flüchtigen lektüre von Asterix meine Ich, eine zeichnung gesehen zu haben, der zu entnehmen ist, dass die streitwagen von den helden des epos, an einem wett-kampf im Rom Caesar's teilnehmend, mit werbeslogans nachgerüstet waren - also, neu unter der sonne ist die werbung in eigener und/oder fremder sache nicht.
- (b) das problem ist der gegenstand, der in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen mit dem §107 GONW(01) geregelt wird. Der privaten firma, die diese form der werbung als geschäftsmodell anbietet, ist es erlaubt, von der Stadtwerke Münster GmbH ein fahrzeug zu mieten, es nach seinen zwecken auszustatten und auf den strassen in Münster seine touren machen zu lassen, aber, und diese einschränkung ist der differenzpunkt, diese form der werbung kann nur ausserhalb des öffentlichen verkehrs zulässig sein. Die kehrseite dieses geschäftsmodells ist, dass es der Stadtwerke Münster GmbH gesetzlich untersagt ist, ein ähnliches geschäftsmodell zu realisieren, nämlich werbung mit ihren fahrzeugen zu betreiben, die im öffentlichen verkehr eingesetzt sind(02), und für diese leistung vom benutzer einerseits einen preis(=ticket) zu verlangen und andererseits diesen dienst von der bestellenden werbe-industrie sich bezahlen zu lassen. Wenn das der fall ist, dann handelt die Stadtwerke Münster GmbH wie ein privatunternehmen, das die gleiche leistung als sein geschäftsmodell anbietet, nämlich die vermietung eines werbeträgers.

- (01) der kern des §107 GONW ist das verbot für öffentliche betriebe, wirtschaftlich tätig zu werden, genau in den wirtschaftsfeldern, in denen die privatwirtschaft ebenso gut ihre (dienst)leistungen erbringen kann(*1).

(*1) //==> text: 1.2.23.2.

- (02) im strikten sinn ist die allerorten zu beobachtende werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen dienst mit dem auftrag, den öffentlichen verkehr zu besorgen, nicht vereinbar. Pragmatisch hatte sich aber ein modus vivendi herausgebildet, der zumindest die werbung auf den geeigneten flächen der fahrzeuge im öffentlichen dienst als tolerierbar ausweist, weil de facto eine win-win-situation vorliegt. Der benutzer des fahrzeugs im öffentlichen dienst wird in seiner freiheit der meinung durch die werbebotschaften nicht verletzt, weil er diese nicht sehen kann, er ist folglich auch nicht der adressat der werbung. Der betreiber des fahrzeugs im öffentlichen dienst kann mit den einnahmen die kosten für den betrieb des systems senken, auch dann, wenn die einnahmen aus diesen nebengeschäft, ein collateral-nutzen, nicht überschätzt werden sollten(*2).

(*1) //==> argument: 2.080.

2.031 mit nachweisbar falschen argumenten operieren die Stadtwerke Münster GmbH und die Stadt Münster, wenn sie behaupten, dass die werbung mit den trafic-boards notwendig sei(a). Die historia des öffentlichen verkehrs in Münster gibt dazu nichts her(b), und selbstentlarvend ist die bemerkung, die werbewirtschaft habe nach mehr flächen verlangt(c). Es spricht sehr viel dafür, dass die initiative zur ausweitung der werbung auf den verfügbaren flächen der fahrzeuge im öffentlichen dienst von der werbewirtschaft ausgegangen war und die damen/herren: politiker, jeden strohhalm ergriffen hatten, der die kosten der öffentlichen daseinsvorsorge zu senken versprach. Das sind gründe, mit denen die faktische ausweitung der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen dienst nicht gerechtfertigt werden kann. Allein der zweck der werbung hätte die verantwortlichen zum nachdenken veranlassen können, weil mit dem falschen mittel der

angestrebte zweck nicht erreicht wird, der mit der werbung verknüpft ist. Wenn der bürger durch den werbedeck auf den fenstern verärgert wird, dann ist es plausibel, wenn er seinen zorn über die zumutung auf das produkt richten wird, das beworben ist(d).

- (a) im schriftwechsel war immer wieder die rede von diesen traffic-boards(01), eine spezielle form der aussenwerbung. Als plakat, platziert auf einer der gängigen werbetafeln, ist der sogenannte traffic-board für den bürger akzeptabel, es ist ein teil der werbung, der der freie bürger sich nicht entziehen kann und auch nicht entzieht - es kommt immer auf den ort und die situation an, wie und wo er mit der werbung konfrontiert ist.

(01) weitere nachweise: sachregister, stichwort: traffic-board.

- (b) photos von historischen fahrzeugen, die in Münster (und anderswo) in gebrauch gewesen waren, zeigen, dass die fenster von werbung frei gehalten waren, wenn nicht, dann waren die fahrzeuge erkennbar als spezielle werbemittel von den werbefirmen ausgeliehen und entsprechend zugerichtet worden. Auch ist es zutreffend, dass die fenster der fahrzeuge im öffentlichen dienst früher kleiner gewesen waren, folglich war die für werbung verfügbare fläche grösser gewesen, aber die verfügbaren flächen hatten damals für die werbung offenbar genügt und genügen auch heute noch, wie die Stadtwerke Münster GmbH es mit ihrer gegenwärtigen praxis(2018) demonstriert(01).

(01) im rahmen der 100jahr-feier der Verkehrsbetriebe in Münster hatte die Stadtwerke Münster GmbH als eigenwerbung das photo eines busses um 1955 gezeigt, mit Werbung auf der seitenfläche - es war für anderes noch viel platz verfügbar

- (c) die Stadtwerke Münster GmbH (und andere firmen), einschliesslich der damen/herren: politiker, hatten argumentiert und argumentieren weiter, dass die werbewirtschaft nach mehr werbefläche verlangt habe(01), und mittels der neuen techniken war, so schien es, möglich geworden, auch die fenster, bislang frei geblieben, zu okkupieren.

(01) zu verweisen ist auf die breit angelegte erklärung der Stadtwerke Münster GmbH vom 08.03.2006(*1) und der bericht in der Münsterschen Zeitung vom 29.05.2007(*2), die erklärung eines verantwortlichen der Stadtwerke Münster GmbH zitierend. So äusserte sich auch die CDU- fraktion(*3) und der Oberbürgermeister von Münster(*4). Dazu ergänzend die verklausulierte stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 24.09.2007(*5).

(*1) //==> dokument: 005.041.

(*2) //==> dokument: 005.053.

(*3) //==> dokument: 005.059.

(*4) //==> dokument: 005.069.

(*5) //==> dokument: 005.103.

- (d) dieses moment sollte auch die werbewirtschaft bedenken, und Ich selbst habe diese zumutungen der werbenden wirtschaft in begrenztem umfang mit dem boykott bestimmter produkte reagiert(01). Aber das zynische kalkül der werbewirtschaft ist offenbar die erfahrung, dass die masse der adressaten der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen dienst entscheidend sei, die mit den fahrenden litfassäulen erreicht werden kann, und da sind die "paar hanserln" in den öffentlichen bussen zu vernachlässigen. Der privatmann kann so argumentieren, nicht aber der staat, der dem gemeinwohl verpflichtet ist und das zu besorgen die pflicht der damen/herren: politiker, ist, die vom bürger mandatiert sind.

(01) in der Bundesrepublik Deutschland hatte Ich in den jahren: 2005- 2015, so die erinnerung, des öfteren die reklame einer bierbrauerei gesehen, die mit traffic-boards für ihr produkt: Köstrizer Schwarzbier, geworben hatte. Ich hatte das produkt, obgleich es ein gutes bier ist, solange boykottiert, wie Ich diese form aggressiver werbung als ein ärgernis erfahren habe(*1).

(*1) //==> argument: 2.097.

2.032

in der debatte um die falschen argumente ist die beobachtung einzubeziehen, dass es im öffentlichen verkehr auch fahrzeuge gegeben hatte und immer noch gibt, deren seitenflächen frei von jeglicher werbung sind und waren(a), und das mit

gutem grund, wenn die perspektive der werbewirtschaft entscheidend sein soll, die zahlt. Die werbeleute kalkulieren nüchtern. In der luft und in freier fläche gibt es für die werbebotschaften keinen adressaten - den bäumen und tieren sind die werbebotschaften egal und die transportierten passagiere können sie nicht sehen.

(a) die flugzeuge der airlines(01) und die waggons der bahnen(02) sind nach meinen beobachtungen frei von aussenwerbung. Die (alte) Deutsche Bundesbahn hatte ihren fahrzeugpark nicht für werbung genutzt und auch die (neue) Deutsche Bahn nutzt ihre waggons nicht für werbung(02). Der grund dürfte sein, dass die werbeindustrie an einem möglichen angebot kein interesse hat, weil die werbestrategen wissen, dass in der fläche kein ausreichendes publikum mit werbeparolen angesprochen werden kann und die stops in den bahnhöfen können nur wenige erreichen.

(01) das logo der airline am höhenleitwerk und die anderen beschriftungen am rumpf des fluzuges haben eine andere funktion, und wenn eine maschine mal bunt angemalt ist, dann sind erkennbar die bordfenster frei von farbe. Die werbestrategen haben gute gründe, die verantwortlichen der airlines nicht mit ihren werbewünschen zu behelligen.

(02) gelegentlich sind lokomotiven der DB groossflächig mit bebilderten werbebotschaften in eigener sache verziert, in der aufmachung ziemlich schrill - dem elektromotor dürfte die werbebotschaft egal sein und der lokfahrer wird durch diese werbung auch nicht gestört; denn seine fenster sind von den botschaften ausgespart.

2.033

die these, mit den einnahmen aus werbung könne die rentabilität der transportfirmen signifikant gesteigert werden, ist falsch, egal, ob die fahrzeuge im öffentlichen verkehr tätig sind oder nicht(a). Wie diese werbung betrieben wird, rational nachvollziehbar oder nicht, im vergleich mit den einnahmen aus dem ticketverkauf sind die erwirtschafteten einnahmen aus der werbung als collateralnutzen minimal(b) und taugen aus diesem grund nicht dazu, die öffentlichen haushalte zu sanieren oder die firma vor dem bankrott zu retten. Zweckrational operiert dagegen die werbewirtschaft, und das, was sich nicht rechnet, das wird auch nicht getan. Die rückseite des arguments ist aber, dass das, was sich rechnet, auch gemacht wird, auch zu lasten dritter. Dem staat sollten solche maximen tabu sein, aber die realität ist eine andere.

(a) //==> text: 1.2.22.5.

(b) //==> argument: 2.080.

2.034

in den zeiten des neoliberalen denkens ist es en vogue, mit dem slogan: privat vor staat, zu punkten(a). D'accord, der slogan ist griffig und seine erfinder mögen sich für klug und clever halten, aber in ihrer eingeschränkten sicht auf die welt erweisen sie sich als dumm. Einerseits wird mit dem slogan eine differenz behauptet, die in der behauptung die differenz zugleich ausschliesst(b), andererseits zielen die verfechter des slogans gerade darauf ab, dass der private unternehmer besser sein solle als der staat, dem die sorge um das gemeine wohl aller obliegt. In der realität jeder gesellschaft ist diese wertende gegenüberstellung der grundlegenden organisationsformen gesellschaftlichen zusammenlebens gegenstandslos, weil einerseits die verknüpfung von privat und staat, intendiert als widerspruch, logisch falsch ist, und weil andererseits in jeder gesellschaft die daseinform der gesellschaftsmitglieder, erfahren in den phänomenen, immer beides ist - als individuum, das ein ich ist, ist es für sich, gemeindeutsch: privat, in der gemeinschaft mit dem genossen ist das individuum als ich öffentlich präsent. Wer sich als "privat" erfährt, weiss sich immer in einer öffentlichkeit eingebunden, wer sich als "öffentliche" person begreift, agiert immer auch privat(c).

(a) //==> argument: 2.057.

(b) der witz des slogans ist, dass dem privaten ein vorrang eingeräumt sein soll vor dem öffentlichen, aber in der logik der entgegensetzung kann die vorrangstellung des privaten nur die negation des öffentlichen sein(01). Die formel: privat vor staat, formuliert, logisch betrachtet, einen widerspruch. Begriffe schliessen sich als widerspruch, jeder für sich formuliert, logisch aus, die phänomene der gesellschaftlichen realität aber sind zueinander gegensätze, die in der realen konfrontation mit dem jeweils anderen sich einander ausschliessen können, für sich aber als phänomene eigenen bestand haben.

(01) //==> text: 1.2.22.4.

(c) die logik dieses zusammenhangs(01) ist im trialektischen modus präzis darstellbar(02). Die momente sind: "das individuum_als_ich, privat und öffentlich",. Die relationen, vom individuum als ich gesetzt, sind im horizont des jeweils ausgeschlossenen dritten moments bestimmt.

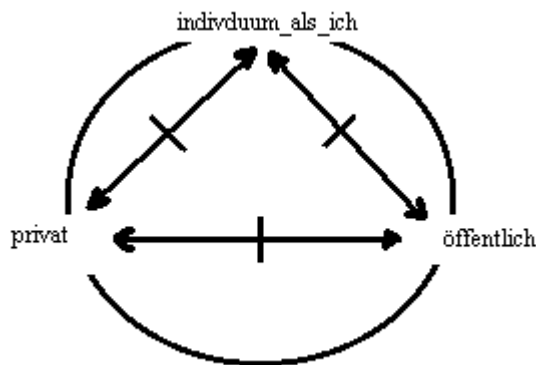
Die relationen:

1.rel.: individuum_als_ich<==|==>privat,(03)

2.rel.: individuum_als_ich<==|==>öffentlich,

3.rel.: privat<==|==>öffentlich.

graphik: 01



(01) das problem: öffentlich/privat, wird en detail erörtert in: Richter,Ulrich: Der begriff: das_politische, im trialektischen modus. Arg.: 2.42.21, in: //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> sigel 014:das_politische.

(02) die methode: der trialektische modus, ist andernorts en detail erläutert worden(*1).

(*1) //==> INDEX/Register, stichwort: trialektischer modus. //(register).

(03) lies: das individuum als ich relationiert abhängig privat.

2.035

die differenz: öffentlich/privat, ist in seiner allgemeinen fassung: individuum und gesellschaft, ein problem jeder gesellschaftlichen ordnung, allein die formen, in denen die differenz als phänomen präsent ist, sind verschieden. Ein aspekt, fokussiert auf die mobilität der menschen in ihrer welt, ist die verfügbarkeit technischer mittel, die für die realisierung der (individuellen) mobilität erforderlich sind. Banal formuliert heisst das: um von a nach b zu kommen, musste der stammeshäuptling sich selbst auf die beine machen, später hatte der kaiser von China eine sänfte zu seiner individuellen verfügung, aber in dieser form war die trennung: öffentlich/privat, bereits zu einem moment der staatsraison geworden. Der bürger der Bundesrepublik Deutschland hat zumindest das recht auf den besitz eines privaten PKWs

In unterscheidbaren formen ist jede gesellschaft mit der organisation der mobilität konfrontiert, die unterschiedlich nach dem stand der technik und den bedürfnissen der gesellschaftsmitglieder organisiert wird. Im mittelalterlichen Münster war ein ÖPNV nicht vorstellbar gewesen, weil der weg vom Mauritztor zum tor des wegs nach Hamm zu fuss in 10 minuten erledigt war, ansonsten war der weg auf die

felder jenseits der mauer mangels ausgebauter strassen zu fuss zu erledigen oder zu pferd, aber das war bereits ein unterscheidendes privileg.

2.036 der bürger ist frei und als privatmann kann er sein fahrzeug so ausstaffieren, wie es ihm beliebt, soweit er die vorschriften der StVZO beachtet. Al gusto kann er sein fahrzeug ästhetisch aufrüsten, nicht gehindert, die fenster seines fahrzeugs zu bekleben, so, dass ihre ursprüngliche funktion erledigt ist. Eine merkwürdigkeit ist aber kenntlich zu machen. Nach meinen beobachtungen haben alle subunternehmen, die für die Stadtwerke Münster GmbH tätig sind, es unterlassen, ihre fahrzeuge mit reklame zuzuklebern, nämlich dann, wenn sie diese fahrzeuge einsetzen für die eigenen geschäftsbelange, ökonomisch auf eigene rechnung verantwortet - warum wohl? Die erklärung dürfte simpel sein; denn sie müssen unmittelbar den zorn des kunden fürchten, der sich geprellt erfährt um den genuss seiner reise, wenn er hinter einem fenster sitzen muss, das mit werbung zugeklebt ist, von der er keine kenntnis haben kann. Der busunternehmer, privat im markt agierend, weiss, dass das geschäft mit der werbung auf den fenstern seiner fahrzeuge für ihn tabu ist, aber für die vermietung im öffentlichen verkehr soll das so zugewandte fahrzeug als teil des geschäftsmodells rechtens sein? - die sache ist nicht stimmig und rational sind die argumente, die rechtfertigen sollen, nicht ausweisbar.

2.037 die gründe sind vielfältig, die einen öffentlichen verkehr unabdingbar machen. In den komplexen gesellschaften von heute ist der bürger als privatmann überfordert, sein individuelles bedürfnis auf mobilität privat zu organisieren(a). Im verlust dieser freiheitsgestaltung kann das individuum als ich seine bürgerlichen freiheiten nur in den formen ihrer wechselseitigen beschränkungen ausleben. Ein aspekt dieser beschränkungen bürgerlicher freiheiten ist, dass dem betreiber einer öffentlichen einrichtung, rechtlich ausgewiesen als privatmann, nicht alles erlaubt sein kann, was dem privatmann ausserhalb des öffentlichen bereichs zugestanden ist. Gegensätze in den verfolgten interessen sind nicht vermeidbar, aber das sind gegensätze, die auszutarieren die pflicht der mandatierten bürger ist, nämlich der damen/herren: politiker, die den staat organisieren und in seiner existenz in gang halten. Für sie ist das gemeine wohl das maass, vorrangig vor den möglichen interessen, die privat bestimmt sind.

(a) man kann sich darüber ohne ende streiten, ob es notwendig sei, jeden ort des interesses auch erreichen zu können. Das, was im mittelalter realität gewesen war, nämlich, dass der arbeitsplatz fussläufig vom wohnplatz erreichbar war, das ist in der moderne unreal geworden, wo sich viele menschen in einem überschaubaren raum zusammenballen, der nur mit einem grossen zeitaufwand durchquert werden kann. Die distanz der (weiten) wege kann der bürger mit den (modernen) verkehrsmitteln in zumutbarer zeit bewältigen, und da liegt das problem, das ein fall der menge ist. In bestimmten ballungsgebieten sind die verkehrstechnischen möglichkeiten ausgeschöpft, den verkehr individuell zu organisieren, das zeichen sind die staus auf den verkehrswegen, aber das problem der verdichtung ist mit den gemeinschaftsverkehren handhabbar, die ein teil des öffentlichen verkehrs sind, den die bürger in den institutionen ihres staats regeln müssen.

2.038 für den terminus: daseinswohl, ist auch der terminus: gemeinwohl, gebräuchlich(a). Die begriffe: gemeinwohl und daseinsvorsorge, gehören, differentes anzeigend, zusammen, sie sind aber als begriffe nicht dasselbe. Die daseinsvorsorge ist die konkrete aufgabe, eine kategorie der bewertung ist das gemeinwohl in der funktion eines maassstabs. Es ist zweckmässig, diese differenzierung im blick zu haben. Die organisation des öffentlichen verkehrs ist ein moment der

daseinsvorsorge des staates. Die erledigung dieser aufgabe ist allein zulässig in den grenzen des gemeinwohls, das privatinteresse ist ausgeschlossen. Mit dieser festlegung ist nicht ausgeschlossen, dass ein bestimmtes privatinteresse mit dem gemeinwohl kompatibel sein kann, wenn dieses konkretisiert ist, präzis definiert, es ist aber ausgeschlossen, dass ein bestimmtes interesse als gemeinwohl behauptet wird, dessen zweck es ist, partikular einem bestimmten interesse dienstbar zu sein. Es ist praxis geworden, dass die sogenannten eliten der moderne, im mainstream des neoliberalen denkens mitschwimmend, diese differenz ignorieren, weil die beachtung dieser differenz dem geschäft nicht nützlich ist.

(a) Ich gebrauche gelegentlich auch den terminus: das gemeine wohl.

2.039

es sollte beachtet werden, dass die differenzen, konstatierbar in den interessen aller, die es betrifft, gegensätze sind, die als interessen verfolgt werden, im laxen sprachgebrauch aber wird der eindruck vermittelt, es seien widersprüche. Die begriffe, vom individuum als ich und seinem genossen im forum internum gedacht, stehen zueinander auf der argumentebene der logik immer in einem widerspruch, weil anders die ordnende funktion der begriffe nicht gewährleistet ist(a), auf der argumentebene der erfahrung aber sind die mit den begriffen unterschiedenen phänomene zueinander nur gegensätze, weil mit dem unterscheidenden begriff, in der erfahrung selbst nur ein phänomen, die unterschiedenen phänomene, dinge der welt, nicht aus der welt geschafft werden können. Demonstrierbar ist dieser zusammenhang, wenn der begriff: freiheit, als beispiel herangezogen wird(b). Der gefangene wie der scherge denken für sich den begriff: freiheit, aber in der konkreten situation, das sind die phänomene in raum und zeit, hat die freiheit, die der scherge sich vorstellt, wenn er sein opfer, ein blosses objekt, presst, ein anderes aussehen als die vorstellung von der freiheit, die der gefangene hat, wenn er, ein subjekt, seine ketten spürt. Die vorstellungen sind in raum und zeit real und markieren gegensätze, die aufschliessend, als widerspruch erscheinend, sich wechselseitig ausschliessen können.

(a) andernorts wird die unterscheidung: begriff und phänomen, en detail erörtert(01).

(01) //==> INDEX/Register, stichworte: begriff und phänomen, //(register).

(b) das erkenntnistheoretische problem der freiheitsbegriffe, präsent als phänomene, habe Ich erörtert im kontext der rezeption der freiheitsbegriffe, die in der historia ein gegenstand (heftigster) kontroversen sind(01).

(01) Richter,Ulrich: "Der terminus: freiheit, und die möglichen freiheitsbegriffe im denken Kant's, Hegel's und des rezipierenden individuum als ich." //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> sigel: 024:rezeption.

2.040

die differenz zwischem dem gemeinen wohl und dem privaten nutzen legt prima vista eine mögliche dritte position nahe, nämlich die möglichkeit, dass der bürger sich fernab halten könne von allen händeln der politik. Die position der indifferenz ist zwar denkbar, aber sie ist in raum und zeit nicht realisierbar, weil der bürger immer auf beides ausgerichtet ist, sowohl auf den privaten nutzen als auch auf das gemeine wohl, beides begehend. Secunda vista muss der bürger erkennen, dass er, die dinge seiner welt einschätzend, sich auf sich selbst zurückziehen kann(a), die geschehnisse in der welt als skandalös beurteilend, aber, in seinem rückzug aus der gemeinen welt folgt er einer illusion der selbstbefreiung, die er, wenn er sich als ich begreifen will, nicht einlösen wird, konfrontiert mit dem interesse seines genossen, legitim wie das eigene, ein faktum, dem er sich nicht

entziehen kann. Ich bezeichne diese situation als die dialektik zwischen dem gemeinen wohl und dem partikularen interesse. Das ist in der sache zutreffend, weil alle, die es betrifft, sich auf das eine, den egoistischen nutzen, und das andere, das gemeine wohl, berufen können, aber eine klärung der situation ist mit der traditionellen dialektik nicht erreichbar, weil mit der position des einen notwendig die negation als das_andere gesetzt ist, und die vermittlung beider, real in raum und zeit, ist nur als position möglich, die das eine oder das andere ist, den prozess der dialektik wieder öffnend(b). Wenn das gemeine wohl behauptet ist, dann ist der begrenzende horizont dieser behauptung ein partikulares interesse, und wenn das partikulare interesse behauptet wird, dann ist diese behauptung nur im begrenzenden horizont der geltenden vorstellung eines gemeinen wohls legitim bestimmt. Dieser zusammenhang ist im trialektischen modus darstellbar(c).

(a) das dilemma des ausstiegs aus der gesellschaft ist in der geschichte: Robinson Crusoe, greifbar. Im schiffbruch, fernab jeder erkennbaren zivilisation, rettete Robinsio Crusoe auch die Bibel. Sie ist das symbol, dass er im unglück nicht absolut von seiner welt getrennt ist. Die intention des aussteigers ist, alle bindungen an das alte zu kappen, aber mit den dingen der welt wird er in der alten welt festgehalten, und sei's nur der mp-player, bespielt mit seinem lieblingssong ...

(b) das problem der Hegel'schen dialektik ist hier nicht zu erörtern, aber es ist darauf hinzuweisen(01).

(01) //==> INDEX/Register, stichworte: Hegel's dialektik, dialektik, //(register).

(c) Ich beschränke mich auf die einfache graphik(01) und den verweis: //==> INDEX/Register, stichwort: trialektischer modus //(register). Auch die register zu: 014:das_politische,

(01) der gedanke in einer graphik wiederholt.

Die momente: das individuum als ich und/oder der genosse, das gemeinwohl und das (partikular)interesse.

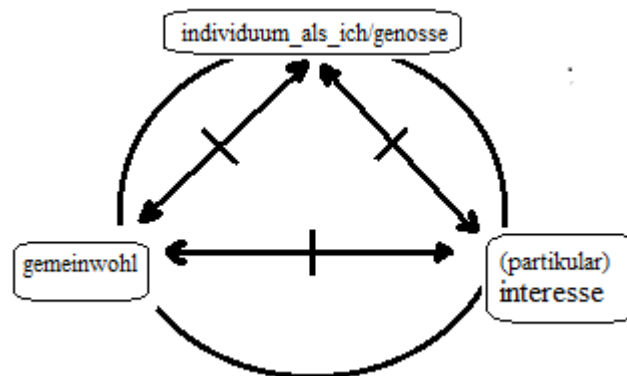
Die relationen:

1.rel.: individuum_als_ich/genosse<==|==>gemeinwohl,

2.rel.: individuum_als_ich/genosse<==|==>(partikular)interesse,

3.rel.: gemeinwohl<==|==>(partikular)interesse.

graphik: 02



Zusatz: die situation ist komplex, wenn das problem der dialektik von partikularinteresse und gemeinwohl im horizont der wechselseitigen relation:

individuum_als_ich<==>genosse, erörtert wird. De facto sind in der graphik: 02, zwei schemata zusammengezogen, einerseits das individuum als ich, andererseits der genosse. Es genügt hier auf die problematik hinzuweisen.

2.041

die unschärfe der trennlinie zwischen dem partikularen nutzen und dem gemeinen wohl kann demonstriert werden mit den phänomenen, die die vermengung der privaten interessen mit den öffentlichen zeitigen, ausgeprägt in den phänomenen

der korruption. Es ist eine illusion, die korruption, vielfältig präsent in ihren formen, "ausmerzen" zu wollen; denn mit Beelzebub ist der teufel nicht aus der welt zu schaffen, und die beseitigung der einen form von korruption wird, das ist erfahrung, mit einer anderen form der korruption bewerkstelligt. Vernünftig ist allein die einhegung der korruption und diese kann dann gelingen, wenn alle geschäfte, die an der grenzlinie: öffentlich/privat, getätigt werden, öffentlich sind, für jedermann einsehbar, der wissen will, was die vorgänge der einflussnahme im politischen geschäft sind.

2.042 der kanon der pflichten, die ein funktionierender staat erfüllen muss, unterliegt in der geschichte vielfältigen wandlungen, aber ein minimum an pflichten, unabdingbar, ist benennbar, wenn das gemeinwesen als staat klassifiziert werden soll. Alles, was der einzelne bürger für sich nur eingeschränkt leisten kann, aber im interesse aller, die es betrifft, geleistet werden muss, ist teil dieses kanons. Als pflicht des staates ist das gewaltmonopol des staates unstreitig, weil nur die faktische gewalt in einer hand die händel um die macht entscheiden kann. Dazu gehören sollte auch die organisation des rechtlichen rahmens für die dienstleistungen des staates im verkehrssektor(a).

(a) diese sind gemeinhin ein moment der infrastruktur eines staates, die das fundament für den gelingenden staat ist.

2.043 ein aspekt des neoliberalen denkens ist die meinung, dass der staat rentabel arbeiten müsse, eine meinung, die, wenn das fundament des arguments nicht ausgeschaltet wird(a), einerseits vernünftig sein kann, andererseits aber dummheit ist. Von dieser maxime sollte aber unterschieden werden, dass der staat, wenn er sich im gesellschaftlichen prozess auch wirtschaftlich betätigt, darauf achten muss, die dienstleistung, die er anbietet auch kostendeckend erbringt(b). Davon abzugrenzen sind die tätigkeiten des staates, für die kosten anfallen, die aber über die preise des markts nicht abgerechnet werden können. Die idee, dass die polizei und die allgemeine verwaltung für ihre tätigkeiten kostendeckende preise einfordern sollten, ist schlicht absurd, weil dafür die regel des markts: anbot und nachfrage, nicht in das kalkül einbezogen werden kann. Die frage ist also, ob die organisation des öffentlichen verkehrs durch den staat eine staatsaufgabe ist, die, pars pro toto, mit den dienstleistungen der polizei gleichgesetzt werden soll oder nicht. Für das pro und kontra gibt es gute gründe(c) und es sind plausible argumente, die eine pragmatische auflösung des konflikts erlauben. Ein stichwort ist unter anderen die quersubventionierung bestimmter staatsleistungen, gängig im sozialen bereich. Der öffentliche verkehr ist ein moment in der sozialen frage. Der stein des anstosses ist die pauschale forderung gewisser damen/herren: politiker, die auch nach einer rendite im staatshandeln schreien.

(a) die differenz ist in der klassifizierung des staates als fiskus fixiert. Der staat als fiskus handelt im wirtschaftsprozess wie jede andere juristische und natürliche person. In dieser funktion ist es dem staat nicht nur erlaubt, gewinne zu machen, also renditen zu erwirtschaften, sondern, dieses handeln wird von ihm als marktteilnehmer genau eingefordert(01).

(01) ein anderes problem ist, ob der staat als fiskus uneingeschränkt nach der marktregel: anbot und nachfrage, handeln darf, soll oder kann. Die idee der rendite unterliegt dem gesetz des anbotens und nur das wird angeboten, was auch rendite verspricht. Die idee des staates folgt aber einem anderen prinzip, nämlich den regeln der bedarfswirtschaft. Das, was für den erhalt der gruppe unabdingbar ist, das muss auch getan werden, und das, was mit der arbeit aller geschaffen wird, das soll als mehrwert der arbeit auch allen mitgliedern

in gleicher weise zugute kommen. Dieser gedanke ist nicht kompatibel mit der vorstellung, der staat solle rentabel sein.

- (b) jede leistung, die der bürger in anspruch nehmen will und/oder tatsächlich in anspruch nimmt, muss in der höhe der herstellungskosten getragen werden. Das, was Karl Marx in: Das Kapital, als gesetz der preisbildung herausgearbeitet hatte, das ist im markt uneingeschränkt gültig, streitig ist allein, was mit dem mehrwert geschehen soll, der in der arbeit des menschen anfällt. Die frage aber, wem der lohn der in der gesellschaft geleisteten arbeit zukommen soll, ist in diesem essay nicht der gegenstand der erörterung.
- (c) diese debatte wird offen gelassen. Die antwort fixiert ein problem, das unabhängig von einem bestimmten fall nicht diskutiert werden kann. Für diese debatte ist der dokumentierte fall nicht geeignet.

2.044

die gesetze der ökonomie gelten auch für den staat, wenn er bestimmte leistungen selbst erbringt oder erbringen lässt(a). Der staat kann aus der bindung an das gemeinwohl nicht entlassen werden, auch dann nicht, wenn er in der rolle des fiskus handelt. Dieser einschränkung unterliegt der privatmann nicht, der allein, abstellend auf rendite um jedem preis, gebunden ist an das geltende recht. Insofern kann die maxime: mache gewinn(=rendite) um jeden preis, nicht für den staat gelten, aber, im markt ist der staat im rahmen seiner wirtschaftstätigkeit ebenso gehalten wie der privatmann, die regeln der ökonomie zu beachten. Für den staat, tätig als fiskus, ist es ein problem, die preise für seine dienstleistungen so zu gestalten, dass die leistungen einerseits für den adressaten nutzbar sind, andererseits aber auch konform erscheinen mit dem geschehen im markt. Der preis dieser dienstleistungen spiegelt nicht in jedem fall den realen marktpreis der leistung, weil die differenz in der preiszahl über das finanzierungsinstrument: quersubvention,(b) ausgeglichen werden muss, aus gründen, die gegenläufig sind zum markt. Das instrument der finanzierung: quersubvention,(c) setzt voraus, dass der staat mit anderen dienstleistungen entweder eine rendite erwirtschaften muss, oder er muss die steuern erhöhen und/oder schulden machen - letztlich muss der bürger für die leistung zahlen, die er einerseits erwartet und andererseits nutzt.

- (a) die rolle des staates als fiskus ist zu beachten. Das problem ist, dass die differenz: öffentlich/privat, relativiert wird, wenn der staat in der rolle des fiskus tätig ist. In der perspektive der pragmatik muss das nicht negativ gewertet werden, weil es konsens ist, dass nicht jede dienstleistung des staates von einem beamten als öffentlicher akt geleistet werden muss. Gleichgestellt dem privatmann, der auf eigene rechnung tätig ist, ist der staat als fiskus im markt tätig. Eine restriktion sollte aber beachtet werden. Der staat als fiskus unterliegt in letzter konsequenz dem gemeinwohl als das maass seines handelns, der privatmann kann dem folgen, muss es aber nicht, und die beobachtung ist zutreffend, dass der privatmann in bestimmten konstellationen seine dienstleistungen im markt günstiger anbieten kann, weil er bestimmten einschränkungen, fundiert im gemeinwohl, ignorieren darf, vorausgesetzt, dass durch sein verhalten(01) das ganze gefüge des gemeinsamen staates nicht zerstört wird.

(01) in der konkurrenz mit dem staat kann der privatmann seine dienste dann günstiger als der staat platzieren, wenn er es versteht, die sozialstandards in der arbeitswelt zu unterlaufen.

Das allgemeine problem der ausbeutung ist aber nicht der gegenstand des essays.

- (b) es ist eine merkwürdige beobachtung, dass im markt das instrument der finanzierung: quersubvention, für den staat als fiskus verneint, für den privatmann zulässig sein soll, nämlich dann, wenn der privatmann sich vorteile verspricht, indem er bestimmte produkte markt-scheierisch anpreist, die er mittels mischkalkulation im preis "gedumpt" hat, andere produkte seines angebots stillschweigend verteuern.
- (c) die subvention ist als solche kein übel, mithin sollte die praxis des quersubventionierens nicht kritisiert werden. Eine subvention kann aber dann zu einem übel werden, wenn die entscheidung über das pro und kontra einer bestimmten leistung öffentlich nicht nachvollziehbar kommuniziert wird. In der bilanz muss klar ausgewiesen sein, wer zahlt? und wofür.

2.045 in der debatte um den komfort im öffentlichen verkehr wird immer wieder die behauptung aufgestellt, der zweck dieser dienstleistungen sei der transport von a nach b - andere argumente seien irrelevant. Das argument ist, weil verkürzt, sowohl falsch als auch dumm. Prima vista ist die these nicht falsch, dass der grundzweck jedes verkehrs der transport eines dinges der welt von a nach b ist. Secunda vista ist das argument verkürzt, weil bestimmte dinge der welt personen sind, die nicht wie eine sache von a nach b gekarrt werden sollten(a). Wenn die verantwortlichen für den öffentlichen verkehr faktisch die verkürzte meinung propagieren sollten, dann ist die folgerung zwingend, dass jeder viehtransporter diesen zweck ebenso gut erfüllt wie der bus oder die strassenbahn im öffentlichen verkehr, die mit werbung auf den fenstern zugekleistert sind. Die verantwortlichen verkennen, dass die möglichkeit des transports für den benutzer auch ein vergnügen sein soll, das über den eigentlichen zweck, nämlich von a nach b zu kommen, weit hinausgehen kann. Den fachleuten des marketing ist dieses wissen geläufig und bewusst und gezielt setzen sie das versprechen eines komforts als teil der beworbenen dienstleistung ein, wenn sie das produkt an den mann/frau bringen wollen. Im marketing des ÖPNV ist das argument: komfort, ein bedeutendes faktum und die marktstrategen wissen, dass die beeinträchtigung des erwarteten komforts für den erfolg des produkts im markt ein entscheidendes hindernis ist. Der kunde kann getäuscht werden, einmmal, ein zweites mal nicht und das produkt bleibt liegen. Der bürger, der auf die dienstleistungen des öffentlichen verkehrs angewiesen ist, hat diese wahlmöglichkeit nicht. Darauf stellen die manager des öffentlichen verkehrs, die damen/herren: politiker, eingeschlossen, ihre argumente ab, wenn sie die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen dienst propagieren.

(a) in einer anderen perspektive ist die attraktivität des ÖPNV ein aktuelles thema und es wird auch entscheidend sein, ob die verkehrswende, von der im jahr: 2019, unablässig geredet wird, in der zukunft gelingen kann. Ein mosaiksteinchen ist der freie blick durch die fenster der fahrzeuge im öffentlichen dienst.

2.046 Ich gebrauche vorzugsweise den terminus: öffentlicher verkehr, und nicht, wie es in der politischen debatte brauch ist, den terminus: öffentlicher personennahverkehr, geschrumpft auf die abkürzung: ÖPNV. Der terminus: öffentlicher verkehr, umfasst mehr als den juristisch festgelegten terminus: ÖPNV. Auch das anbieten des fernverkehrs(=DB)(a) oder des flugverkehrs(=Lufthansa) ist öffentlicher verkehr, auch dann, wenn die leistungen, das ist tradition, vor allem von privatfirmen angeboten werden. Das problem, wer den öffentlichen verkehr anbietet und durchführt, privat und/oder staatlich, ist kein streitpunkt in der theorie, sondern es ist ein aspekt der praxis. Wer den öffentlichen verkehr anbietet, als leistung privatrechtlich organisiert, der ist auf das gemeinwohl verpflichtet und es sollte konsens sein, dass kein anbieter des öffentlichen verkehrs sich mit dem argument aus der kritik stehlen kann, wenn er excessiv sich den gepflogenheiten des marktes unterstellt, um zu lasten dritter rendite zu machen.

(a) es wird allein auf die rechtsform des unternehmens abgestellt: Deutsche Bahn AG.

2.047 im wissenschaftlichen diskurs ist es üblich die termini: politik und recht, als wortpaar zu gebrauchen, korrekt im strikten sinn wären die termini: jurisprudentz und politik,(a). Hier kann es aber dahingestellt bleiben, ob es im ontologischen

sinn die "politik" und das "recht", als eigenständige entitäten(=substanzen) gibt oder nicht(b). In der perspektive des relationalen arguments ist das argument in der form der tradition nicht_möglich. Es ist aber ein moment der erfahrung, dass diese differenz den politischen prozess bestimmt, wenn im diskurs von der jurisprudenz gesprochen wird, die exakt darauf abzielt, was in der gesellschaft als recht praktiziert wird und das als politik verwirklicht ist. Zwar ist der terminus: jurisprudenz, stark mit dem privatrecht verknüpft, aber die praktiken der jurisprudenz sind auch im öffentliche recht wirksam. In der rechtspraxis geht es niemals um das recht an sich, davon faseln nur die philosophen, die das recht für sich als reflexionsfeld entdeckt haben, sondern es geht im verfahren immer um das, was in der bestimmten situation als recht durchsetzbar ist. Und da hilft nur die klugheit weiter, die nüchtern abschätzt, ob das kalkül aufgehen kann oder nicht. Die rechtsweisheit wird zwar immer wieder eingefordert, aber im bestimmten fall führt allein die rechtsklugheit, andere sagen, die gerissenheit des anwalts und anderer prozessbeteiligter, zu den gewünschten ergebnissen, mit denen das recht des anderen verneint ist.

- (a) die behauptung der differenz ist keine wortklauberei. Ius(=recht) und iurisprudencia(=rechtsklugheit) sind nicht das dasselbe und sollten strikt getrennt gehalten werden. Das recht ist eine idee, mit der die ordnung der gesellschaft beurteilt wird, die rechtsklugheit ist ein reales verhalten, das menschen zeigen können, wenn sie in der gemeinschaft um die ordnung streiten, die für alle die gute ordnung sein soll.
- (b) die kritik des ontologischen arguments, das denken der tradition dominierend, ist nicht der gegenstand des essays, gleichwohl diese kritik in der form des relationalen arguments sein fundament ist. Zur differenz: ontologisches argument/relationales argument, ist andernorts das erforderliche gesagt worden(01).

(01) //==> www.ur-philosoph.de //==> INDEX der argumenttitel/ REGISTER/sachbegriffe, stichwort: ontologisches und relationales argument.

2.048

die differenz: öffentliches recht/privates recht, ist auf der argumentebene der begriffe eindeutig definiert. Das, was öffentliches recht sein soll, das kann kein privatrecht sein, und das, was privates recht sein soll, das ist kein öffentliches recht. Diese unterscheidung ist auf der argumentebene der phänomene nicht eindeutig. Es ist konsens, dass das privatrecht gemeinhin mit dem BGB gleichgesetzt wird und verfassungsrecht ist öffentliches recht(a). Diese einteilung, eine grobe faustregel, mag für den anfang genügen, aber mit ihr ist die komplexe rechtsslage nicht fassbar, in der die bereiche des rechts eine gemengelage sind, die als grauzone des rechts schwer überschaubar ist(b). In dieser gemengelage wirken sowohl die juristen(c) als auch die damen/herren: politiker,(d). Sie können sich ihres arbeitsfeldes sicher sein, weil in jedem realen fall zu klären ist, ob die streitsache dem öffentlichen, respektive dem privaten recht zuzuordnen ist, die streitentscheidung präformierend. Es gehört zur natur der sache, dass die unterscheidung der phänomene niemals abschliessend sein kann, auch dann nicht, wenn im konkreten fall die sache entschieden ist - so oder so.

- (a) //==> argument: 2.035.
- (b) das auslagern hoheitlicher aufgaben auf private ist gängige verwaltungspraxis und kann mit vernünftigen gründen nicht bestritten werden, aber das grenzproblem bleibt virulent. Wo ist die grenzlinie zu ziehen, die das eine noch als tolerierbar erscheinen lässt, das andere nicht mehr?. Auf diese frage kann es nur pragmatische antworten geben(01), die dem verdacht ausgesetzt

sind, dass die grenzlinie interessengeleitet unklar belassen wird, bis sie im nebel der zweideutigkeiten verschwunden ist und der stärkere festlegt, wo die grenze sein soll.

(01) plausible antworten sind nur von fall zu fall möglich. Es sollte konsens darüber bestehen, ob der streitfall privatrechtlich oder öffentlichrechtlich zu klären ist. Die Antworten sind im prozessrecht vorbestimmt, aber die faktisch gegebene antwort wird die streitparteien nicht immer zufriedenstellen. Gefordert ist klugheit im handeln.

(c) //==> text: 1.2.34

(d) //==> text: 1.2.33

2.049

die gemengelage zwischen dem öffentlichen und dem privaten recht hat seinen fokus in der prozessvoraussetzung: klagebefugnis, hinreichend kenntlich gemacht im dokumentierten fall. Die klagebefugnis, essentielles moment der zulässigkeit einer klage, ist einerseits ein fall des prozessrechts, das ist öffentliches recht, andererseits wirkt das prozessrecht in die privatsphäre des bürgers hinein, wenn der bürger als kläger ein privates interesse vor gericht durchsetzen will. Dieses interesse kann der kläger nur dann durchsetzen, wenn ihm das rechtssystem, also das öffentliche recht, die erlaubnis bereithält, seine privatklage vor dem gericht, zivil oder öffentlich(a), geltend zu machen.

(a) der klagebefugnis im strafrecht ist eine besondere funktion zugeordnet. Einerseits ist das strafrecht teil des öffentlichen rechts und der staatsanwalt hat nicht nur die befugnis zur klage vor der strafkammer, sondern auch die pflicht, die klage zu erheben, wenn der verdacht einer straftat hinreichend begründet ist. Andererseits hat das strafrecht im zivilrecht seinen historischen ursprung. Das ist bewährte tradition und erst in der jüngeren rechtsgeschichte hat sich die strikte unterscheidung: zivilrecht/strafrecht, durchgesetzt.

2.050

die unterscheidung: hier privatrecht - da öffentliches recht, ist auf der argumentebene der begriffe eindeutig bestimmt, zweideutig erscheint die differenz immer auf der argumentebene der phänomene. Trotz der praktischen probleme, das privatrecht und das öffentliche recht voneinander abzugrenzen, sollten die bürger ihres staates, also das individuum als ich und sein genosse, sich darüber im klaren sein, dass weder das eine noch das andere für sich bestehen kann, weil die bürger im horizont des jeweils anderen moments die wechselseitige abhängigkeit der momente: öffentliches recht und privatrecht, immer in der perspektive des jeweils anderen wahrnehmen(a).

(a) dieser zusammenhang ist im trialektischen modus klar demonstrierbar. Das skizzierte problem ist in zwei schemata(=graphiken) fixiert.

1.schema.

Die momente sind:

1.moment: das individuum als ich oder sein genosse, markiert mit dem zeichen:
individuum_als_ich/genosse.

2.moment: das öffentliche recht

3.moment: das private recht.

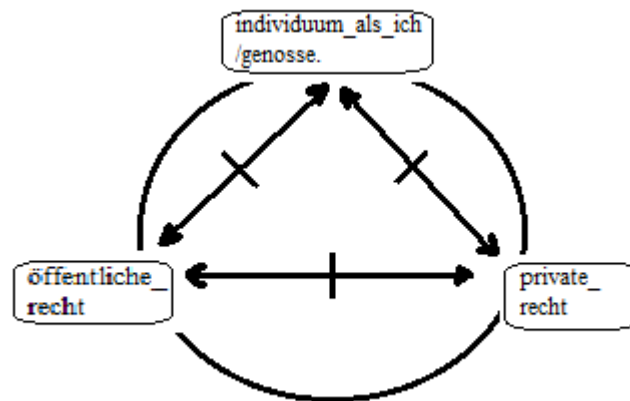
Die relationen:

1.rel.: individuum_als_ich/genosse<==|==>öffentliche_recht,

2.rel.: individuum_als_ich/genosse<==|==>private_recht,

3.rel.: öffentliche_recht<==|==>private_recht.

graphik: 03



2.schema.

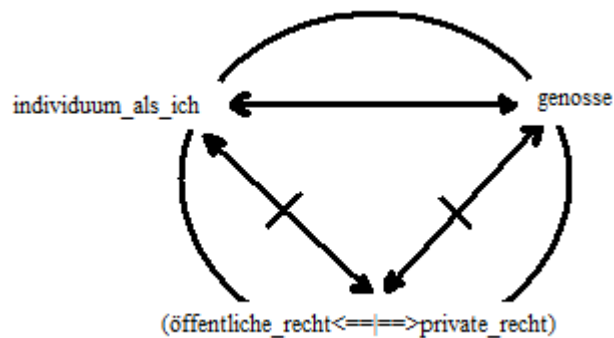
In der graphik: 03, sind zwei schemata zusammengefasst, die nicht identisch fallen können, zum ersten das schema: das individuum als ich, zum zweiten das schema: der genosse. Die situation präsentiert sich als komplex, wenn die wechselseitige relation:

individuum_als_ich \leftrightarrow genosse, in die betrachtung einbezogen wird und die relation: öffentliche_recht \leftrightarrow private_recht, der gemeinsame gegenstand ist.

Die relationen:

- 1.rel.: individuum_als_ich \leftrightarrow genosse
- 2.rel.: individuum_als_ich \leftrightarrow (öffentl._recht \leftrightarrow private_recht)
- 3.rel.: genosse \leftrightarrow (öffentl._recht \leftrightarrow private_recht).

graphik: 03a



Auch in der graphik: 03a, sind im analytischen blick zwei schema übereinander geschichtet, die in der gemeinsam geteilten welt ihr vermittelndes moment haben, zwei schemata, die die differenz kenntlich machen, die zwischen dem individuum als ich und seinem genossen besteht und die kenntlich gemacht ist in der unterscheidbaren einschätzung der relation:

öffentliche_recht \leftrightarrow private_recht. Die meinung des genossen über diese relation ist eine andere als die meinung des individuums als ich(01).

(01) mit dieser feststellung soll der methodische diskurs sein bewenden haben, andernorts, an einem anderen objekt diskutiert, habe Ich das problem en detail im kontext der methode: der trialektische modus, erörtert(*1).

(*1) \leftrightarrow argumente: "2.24.45, 2.24.60 und 2.24.62", in: Richter,Ulrich: Der begriff: das-politische, im trialektischen modus. \leftrightarrow www.ur-philosoph.de \leftrightarrow bibliographie \leftrightarrow sigel: 014:das_politische.

2.052

bestimmte bereiche der daseinsvorsorge hat die Stadt Münster in einem vertrag mit der Stadtwerke Münster GmbH geregelt, deren gesellschaftsanteile zu 100%

im besitz der Stadt Münster sind. Dieser vertrag steht als solcher in diesem fall nicht im streit(a).

- (a) den vertrag habe Ich in kopie weder in der hand gehabt, noch halte Ich es für erforderlich den text en detail zu lesen. Ich kann es nur vermuten, dass das problem der werbung mit den fahrzeugen im öffentlichen dienst kein gegenstand des vertrags ist. Es kann sein, dass dieses problem stillschweigend gehandelt wird in der rubrik: laufende geschäfte. Das ist pragmatisch nachvollziehbar und kein anlass, das verhalten der verantwortlichen zu kritisieren. Es ist aber ein anderer sachverhalt, wenn das stillschweigende einverständnis, wie es brauch ist, in eine erlaubnis umgedichtet wird, mit der das einschlägige handeln ermächtigt ist und gerechtfertigt werden soll; zumindest der kontrollierende vertragspartner ist nicht aus seiner pflicht entlassen, die beachtung der verfassungsrechtlich gebotenen daseinsvorsorge auf der argumentebene: öffentliches recht, zu beurteilen.

2.051 jeder prozess vor einem gericht macht die wechselseitige abhängigkeit des öffentlichen rechts vom privaten recht und des privaten rechts vom öffentlichen recht deutlich. In der rechtsordnung eines staates ist per gesetz eine allgemeine regel gesetzt, die individuell geltend gemacht werden kann, jeweils nischen für die praxis der streitschlichtung schaffend, die schwankend beurteilt werden. Die gerichtspraxis, gemeinhin das prozessrecht als öffentliches recht definiert, ist die voraussetzung dafür, dass ein privater streitfall, partes pro toto, das nachbarschaftsrecht, in der gesellschaft, das soll heissen: öffentlich, geschlichtet und geklärt werden kann(a). Es ist ein aspekt der praxis, wenn plausibel eine eindeutige trennung zwischen privat und öffentlich angestrebt und statuiert wird, aber es ist eine illusion, darauf zu vertrauen, dass es in dieser gemengelage eine abschliessende entscheidung geben kann, die, wie's im jargon heisst, "an sich" gegeben sei.

- (a) es ist zweckmässig, von staatlichen prozessrecht die fälle abzugrenzen, in denen streithähne, durch die realität wieder vernünftig geworden, sich einvernehmlich auf die beendigung des streites verständigen. Das ist streitschlichtung, die immer privat in scene gesetzt ist, aber, und das sollte nicht übersehen werden, auch diese formen der streitschlichtung werden nach regeln vollzogen, für die, wirksam in jeder gemeinschaft, die gemeinschaft der horizont ist, der das handeln aller, die es betrifft, bestimmt, konventionen, mit denen die verständigung gelingen sollte(01).

- (01) es ist eine konvention, wenn der terminus: öffentlich, nur für den bereich: staat, gebraucht wird, aber es ist eine falsche auslegung des terminus: öffentlich, wenn alles, was sich auf der gesellschaftlichen ebene ereignet als privat eingeordnet würde. Auch in der ordnung der gesellschaft ist die unterscheidung öffentlich/privat bekannt, allein das, was als privat erscheint, das wird besser mit dem terminus: intim, kenntlich gemacht.

2.053 die juristische unterscheidung: privatrechtlicher/öffentlicher vertrag, kann als problem der jurisprudenzen beiseite gelegt bleiben. Es bleibt aber die differenz zu beachten, dass die vertragsschliessenden parteien, einerseits die Stadt Münster (=staat), vertreten durch den Rat und den Oberbürgermeister, und andererseits ihrem geschöpf, die Stadtwerke Münster GmbH (=private firma), als rechtssubjekte nicht gleich sind und auch weiter als nicht_gleich beurteilt werden müssen.

2.054 mit der verneinung der klagebefugnis des bürgers, sich gegen die zumutungen der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr wehren zu können, hat das Verwaltungsgericht Münster(a) den aspekt des öffentlichen rechtswegs vollständig ausgeblendet und den anspruch des bürgers auf schutz vor staatlichem handeln abgebügelt. Damit hat das gericht eine situation geschaffen, in der der bürger, der sich subjektiv in seinem recht verletzt fühlt, faktisch rechtlos

gestellt ist, weil die Verletzer seines Rechts sich jeweils auf die eigene Unzuständigkeit und/oder die Zuständigkeit des jeweils anderen berufen können - ein verfassungsrechtlich nicht tolerierbarer Zustand(b).

(a) //==> dokument: 005.078.

(b) sowohl das Oberverwaltungsgericht Münster als auch das Bundesverfassungsgericht haben das Problem ignoriert. Über ihre Gründe kann nur spekuliert werden, weil vermieden wurde, die sachlichen Gründe der Entscheidungen publik zu machen(01).

(01) //==> dokumente: 005.095 und 005.098.

2.055

die Gemeinde: Münster, kann als Institution des Staates die Rechte nicht uneingeschränkt geltend machen, die dem Bürger nach BGB zustehen(a). Durch den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Münster rechtlich vertreten ist die Stadt Münster in ihren Entscheidungen unmittelbar an das öffentliche Recht gebunden, das den befugten Gremien für ihre Entscheidungen enge Grenzen setzen kann. Die Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen(GONW) ist im praktischen Verkehr für die Stadt Münster quasi die Verfassung. Für den anstehenden Fall sind die Normen: §§107 und 109 GONW, einschlägig(b). Diese Normen binden die Stadt Münster und wirken allein gegen die Stadt Münster. Durch diese Normen ist die Stadt Münster ermächtigt, dem Handeln der Stadtwerke Münster GmbH Freiheiten einerseits einzuräumen, andererseits ist sie aber auch verpflichtet, dieses Handeln zu kontrollieren und Anweisungen zu geben(c).

(a) der Kern des Problems sind die Regelungen zum Eigentum(§903BGB) und Besitz(§854BGB). In der Autonomie des Bürgers ist die Maxime begründet, dass der Bürger mit seinem Eigentum al gusto umgehen könne, nicht anders mit seinem rechtlichen Besitz, immer eingeehgt in den Grenzen, die durch die Gesetze normiert sind(01).

(01) in einem anderen Kontext habe Ich das Problem: Eigentum/Besitz, erörtert(*1).

(*1) Richter,Ulrich: Die Begriffe: Eigentum und Besitz, im trialektischen Modus. //==> www.ur-philosoph.de //==> Bibliographie //==> sigel: 016:eigentum.

(b) diese Frage ist rechtlich bindend im vorliegenden Fall nicht geklärt worden. Weder die Stadtwerke Münster GmbH noch die Stadt Münster haben sich in dieser Frage erklärt. Die zur Klärung berufenen Kontrollinstanzen: die Gerichte und die Staatsverwaltung von NRW haben eine Klärung vermieden und Ich behaupte die Meinung, dass diese Klärung interessengeleitet(01) mit den verfügbaren Machtmitteln der Staatsgewalt unterbunden worden ist.

(01) in welchem Interesse? - darüber kann endlos gestritten werden, was die Amtswalter und die Damen/Herren: Politiker, jeder für sich, gedacht haben, als sie im Fall: Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr, jedes vernünftige Argument mit allgemeinen Rechtsfloskeln abgemeiert hatten.

(c) rechtstechnisch ist unbestritten, dass die Normen der GONW keine Ermächtigungsnormen sind, mit denen unmittelbar eine Klagebefugnis des Bürgers gegen die Stadt Münster begründet werden könnte. Die Normen der GONW sind aber die Maßstäbe, die für die Beurteilung des Handelns der Stadt Münster, heranzuziehen sind, wenn der Bürger sich durch das Handeln der Stadt Münster in seinem Recht beeinträchtigt wähnt. Diese Differenz sollte nicht ignoriert werden. Wenn der Stadt Münster nach §107 GONW bestimmte Geschäfte nicht zugestanden sind, dann kann der Bürger erwarten, dass diese Geschäfte auch nicht durch eine Privatfirma ausgeführt werden, die zu 100% im Besitz der Stadt Münster ist.

2.056

normativ geregelt ist im Paragraphen: §107 GONW die allgemeine Erlaubnis für die Gemeinden auch privatwirtschaftlich tätig sein zu können. Ausgeschlossen ist die Wirtschaftstätigkeit in den Fällen des §107 Abs.6 GONW. Weniger eindeutig geregelt ist, in welchen Bereichen der Wirtschaftstätigkeit den Gemeinden eine solche Tätigkeit nicht erlaubt sein soll.

Zum ersten ist die vorschrift: §107 Abs.1 Nr.3, zu zitieren(a), die den ausschluss daran festmacht, dass die privaten die leistungen besser und wirtschaftlicher erbringen. Diese vorschrift lässt im prinzip alles offen, erlaubnis wie verbot, und letztlich hängt die entscheidung davon ab, was als "besser und wirtschaftlicher" angesehen wird. Das ist eine abwägungsfrage, die nach den regeln der verfügbaren machtmittel entschieden wird(b).

Zum zweiten kann im umkehrschluss eine beschränkung der wirtschaftlichen betätigung der gemeinden aus der vorschrift: §107 Abs.1 Satz 3 GONW in verbindung mit §107 Abs.5 GONW abgeleitet werden(c). Für die gemeinde ist eine wirtschaftstätigkeit nur dann zulässig, wenn die erforderliche leistung von der privatwirtschaft nicht erbracht wird oder erbracht werden kann. De facto dürfte die vorschrift leer laufen, weil entweder ein gemeinwohlinteresse geltend gemacht wird, das im rahmen der daseinsvorsorge notwendig ist, also von der gemeinde bereits erfüllt werden muss, oder es ist eine aufgabe, für die kein privater ein interesse geltend machen will(d).

(a) zitat: §107 Abs.1: "Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ... 3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann".

(b) die norm ist quasi beliebig auslegbar, aber im rahmen der sogenannten annextätigkeit(01) ist die frage nicht geklärt, ob die erbringung von werbeleistungen gegen entgelt ein teil des "öffentlichen Zwecks" sein kann, wenn ein unternehmen der gemeinde leistungen erbringt, die angeboten von der privaten werbewirtschaft und nachgefragt, von den firmen erbracht werden kann und erbracht wird, die im werbegeschäft tätig sind. Dass die fahrzeuge im öffentlichen dienst praktikable werbeträger sein können, das ist einerseits unstrittig, so, wie es andererseits unstrittig ist, dass die nutzung dieser fahrzeuge allgemeine praxis ist, aber, ob diese tätigkeit, sie kann nur ein nebedienst sein, auch die fenster der fahrzeuge umfassen soll oder gar umfassen muss, das ist zu bestreiten, einmal mit dem verweis auf die tradition(02), dann mit dem verweis auf die funktion der fenster, die ein teil der leistung sind.

(01) die Bezirksregierung Münster hat mit dem hinweis auf die annextätigkeit es abgestritten, dass eine rechtspflicht der Bezirksregierung bestehen könnte, die kommunen, hier die Stadt Münster, in die schranken zu weisen(*1).

(*1) //==> dokument: 005.103.

(02) die werbefirmen hatten früher fahrzeuge der öffentlichen verkehrsbetriebe gemietet, die als litfassäulen durch die stadt fahren. Solche fahrzeuge sind heute gelegentlich auch noch zu sehen. Da spielt das problem: werbung auf den fenstern, keine rolle, weil mit dem angemieteten fahrzeug kein passagier transportiert wird, der gegen entgelt die dienste des verkehrsträgers in anspruch nimmt, erbracht im rahmen des öffentlichen verkehrs.

(c) zitat: §107 Abs.1 Satz 3 GONW. "Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte".

zitat: §107 Abs.5 GONW. "Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagement und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben".

(d) das heisst schlicht: für den privaten ist das geschäft nicht profitabel, oder, so formulierte es der chef der Deutsche Bank a.D.: herr Dr.Josef Ackermann, eine rendite von 25% auf das grundkapital stehe nicht in aussicht.

2.057 die maxime des neoliberalen mainstreams ist die parole: privat vor staat,(a), oder, wie's im jargon heisst, der staat habe sich aus der wirtschaft herauszuhalten. Der private, so das mantra, könne wirtschaft besser als der staat(b). Das vorurteil, dass ein tüchtiger unternehmer effizienter wirtschaften könne als eine behörde, ist in der welt, unbestritten, gewöhnlich und falsch. In der historia gibt es genügend hinweise, dass der staat, präsent in seiner verwaltung, den geschichtlichen wandlungsprozessen hinterherlaufe, weil die staatliche ordnung und der gesellschaftliche prozess nicht synchron verlaufen(c). Es gibt gute gründe für die meinung, dass die behörde fixiert sei auf die alten traditionen, pars pro toto das kameralprinzip. Auch hat es seine gründe, dass der freie unternehmer, unterworfen den zwängen staatlicher ordnung und handelnd in den grenzen des geltenden rechts, sich leichter den gesellschaftlichen und den technologischen prozessen anpassen kann, für die noch nie ein gesetz geschaffen worden war, prozesse, die als konsequenz regelungen erzwingen, die zusammengebunden sind im recht. D'accord, die realität der welt und die vorstellung dieser realität fallen auseinander und im markt gelten andere regeln der kommunikation als in der verwaltung, aber es ist ein fehlschluss, wenn aus dieser erfahrung die these abgeleitet wird, dass der markt alles besser regeln könne als eine behörde, die strikt dem recht und gesetz unterworfen ist. Ein staat wird durch misswirtschaft der amtswalter ebenso ruiniert wie ein privatunternehmen pleite geht, wenn der CEO ein unfähiger manager ist, der besitzer und/oder eigentümer vom geschäft und markt nichts versteht und die shareholder gierig sind.

(a) //==> argument: 2.034.

(b) diese parole verliert an strahlkraft dann, wenn die statistik der pleiten zur kenntnis genommen wird. Nicht allein die kleinen krauter gehen pleite, sondern auch konzerne, die von hochbezahlten managern geführt wurden. Der behörde wird wider besseres wissen das wirtschaftliche unvermögen unterstellt, das in der privatwirtschaft sein pendant in der unfähigkeit der manager hat, endemisch in den praktiken der täglichen korruption.

(c) der staat ist aus gründen der machtbalance in gesellschaft und staat relativ starr organisiert, eingebunden in das recht(=verfassung). Der bürger für sich kann flexibler agieren, oft organisiert in kleinen gruppen, deren konventionen im ergebnis eine vergleichbare wirkung zeigen.

2.058 die dokumente der historia weisen erstaunliches aus. Im 19.jahrhundert, als alles begann, war die versorgung der gemeinden mit energie privatwirtschaftlich geregelt. Mit dem anwachsen der städte wurde die notwendigkeit bejaht, die energieverorgung als eine öffentliche aufgabe zu begreifen. Für die organisation der geschäfte aber behielt man die privatrechtliche struktur weitgehend aufrecht. Die historia der Stadtwerke Münster GmbH erzählt dazu einiges. In diesen geschichten, fixiert in den dokumenten der historia, war und ist nicht die organisationsform das problem. Das problem sind die fähigkeiten derjenigen, die die geschäfte besorgen. Es sollte differenziert werden zwischen dem, was notwendig das recht sein muss, und dem, was ökonomisch mit der kategorie: effizienz, zu beurteilen ist.

2.059 der streit: kunde/firma, ist der klassische fall des bürgerlichen rechts, der, verschiedene lösungen bereithaltend, einerseits in einer möglichen klage vor dem gericht seinen fortgang hat, andererseits als pragmatisches verhalten der beteiligten einen vergleich(=kompromiss) einschliesst, den konflikt entlang der verfolgten partikularen interessen markierend. Der kunde kann, zumindest dem prinzip nach, immer entscheiden, ob er dem unzuverlässigen geschäftspartner den laufpass gibt und seine dienstleistungen nicht mehr in anspruch nimmt, oder der

dienstleister muss sich fragen, ob sein geschäftsgebaren für sein geschäft(smodell) förderlich ist oder nicht. Der dokumentierte fall ist dann leicht zu lösen, wenn die benutzung der busse der Stadtwerke Münster GmbH ein alltägliches geschäft nach BGB wäre - jeder kann für sich abschätzen, was sein interesse ist, und getrennte wege gehen. Das ist aber nicht der fall, wenn das geschäft als ein teil der daseinsvorsorge abgewickelt werden muss.

2.060 die gedoppelte argumentation der Stadtwerke Münster GmbH kann am verhalten der subunternehmen demonstriert werden, die die Stadtwerke Münster GmbH unter vertrag genommen hat, um ihr verkehrsangebot sicher zu stellen. Es ist zu beobachten, dass die privaten busunternehmen die fahrzeuge, im auftrag der Stadtwerke fahrend, mit werbung zugekleistert haben und immer noch zukleistern, aber sie haben die fahrzeuge, mit denen sie ihre reiseangebote auf eigene rechnung erledigen, davon frei gehalten - warum wohl? Im privatgeschäft hat der kunde die wahl und bleibt beim nächsten mal weg - im öffentlichen verkehr hat der kunden keine wahl und muss mit dem vorlieb nehmen, was gerade auf der strecke ist.

2.061 die norm: §109 GONW,(a) hat die funktion, die von den privatrechtlich organisierten firmen erwirtschafteten erträge in den öffentlichen haushalt zu überführen. Dem wortlaut der norm ist zweierlei zu entnehmen:

Zum ersten die unter ökonomen selbstverständliche maxime, dass ein betrieb sowohl die kosten als auch einen angemessenen gewinn erwirtschaften soll.

Zum zweiten, dass die erzielung des gewinns dann keine maxime sein kann, wenn dadurch "die Erfüllung des öffentlichen Zwecks" beeinträchtigt ist.

Die norm öffnet einen weiten raum der interpretation und letztlich ist es nur eine abwägungsfrage, die dann brisant ist, wenn die geschäftsbilanz durch subventionen des eigentümers, des staates, ausgeglichen werden muss.

(a) zitat: "Wirtschaftsgrundsätze. (1) Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird."

2.062 es kann lange darüber debattiert werden, ob die zukleisterung der fenster des betroffenen fahrzeugs im öffentlichen verkehr eine minderung der zugesagten leistung ist oder nicht. Ich stelle das gutachten nicht in abrede, dass die traffic-boards den lichteinfall nur zu 20% absorbieren, oder, auf dasselbe hinauslaufend, 80% des lichteinfalls gewährleisten(a). Es ist bekannt, dass im verkehr auch fahrzeuge bewegt werden, die keine fenster ausweisen, bis auf die frontscheibe für den fahrer(b). Auch ist bekannt, dass im verkehr fahrzeuge betrieben werden, deren fenster die gewohnte funktion nicht leisten, sei's, weil die fahrzeuge einem anderen zweck dienen(c), sei's, weil der eigentümer, respektive der besitzer des fahrzeugs es "chic" findet(d), die funktion des fensters zu unterbinden. Das sind probleme, die unter den beteiligten auszuhandeln sind, wenn sie als privatpersonen am verkehr sich beteiligen. Das recht des privatmannes ist nicht tangiert, sein fahrzeug seinen wünschen anzupassen, so lange er die regeln der StVZO beachtet(e). Dem anbieter von leistungen im rahmen des öffentlichen verkehrs kann es aus vernunftgründen nicht zugestanden sein, die

fenster der fahrzeuge mit werbemitteln dritter funktionsunfähig zu machen. Dergleiche dummheit kann vernunftswidrig nur ein irrer propagieren, und ein skandal ist's, wenn die irren als amtswalter über die macht verfügen, dummheit greifbar zu machen und dazu das recht passend reden.

-
- (a) ein zeitungsbericht(01) zitiert einen mitarbeiter der Stadtwerke Münster GmbH, der sich auf das gutachten(02) beruft: "Damit die Passagiere im wahrsten Sinne des Wortes den Durchblick behalten, wird in Münster ausschliesslich eine Spezialfolie auf die Panoramasscheiben geklebt, die 80 Prozent des üblichen Lichteinfalls durchlassen"(03).

(01) //=> dokument: 005.053.

Zusatz. Der bericht skizziert gut die problematik der traffic- boards(*1). Was technisch möglich ist, scheinbar(*2), das wird auch gemacht, wenn daraus ein geschäftsmodell konstruiert werden kann, das wenigen den nutzen bringt, für den alle zu zahlen haben, wohl eingepackt in das recht, auf das dummköpfe zugriff haben.

(*1) die traffic-boards sind (mindestens) seit 1995 im gebrauch und wurden von der werbeindustrie lanciert(+1). Mit dem problem der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im dienst der öffentlichen daseinsvorsorge(+2) wurde Ich bei einem aufenthalt in den Niederlanden im jahr: 1995, zum ersten mal konfrontiert. Die NS-spoorwegen hatten nach protesten in der öffentlichkeit einen triebwagen aus dem verkehr ziehen müssen, der komplett mit werbung zugeklebt war. Es ist ein moment der moderne, dass das, was neu ist oder als neu erscheint, auch in die praxis umgesetzt wird, gesteuert von ökonomischen motiven. Es dauert eine weile, bis die neue methode(+3) sich als geschäftsmodell durchsetzt, von der öffentlichkeit träge wahrgenommen, bei einer minderheit ärger provozierend, aber offenbar immer zum nutzen der erfinder und verwerter der neuen werbemasche.

(+1) die sogenannten traffic-boards waren eine entwicklung der werbeindustrie, die sich damit neue felder für die werbung erschliessen wollte(§1). Es brauchte eine weile, bis diese werbemasche sich durchgesetzt hatte, die von den interessierten kreisen in wirtschaft und politik als ein profit versprechendes geschäftsmodell begierig aufgegriffen worden war. Im jahr: 2000, war diese form der werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen verkehr zu einer globalen seuche geworden, die bis heute nicht eingedämmt worden ist(§2).

(§1) auf diesen sachverhalt ist von der Stadtwerke Münster GmbH und anderen mehrfach hingewiesen worden.

(§2) die fahrzeuge im öffentlichen dienst, die fenster mit werbung verdeckt, fahren überall in der welt herum und in den vielen ländern, so meine beobachtung, ist die aufregung darüber unterschiedlich ausgeprägt.

(+2) die differenz sollte beachtet werden. Im streit stehen nur die fensterflächen der fahrzeuge, nicht aber die anderen flächen eines fahrzeugs, die der benutzer von innen nicht sehen kann. Es war schon immer brauch gewesen, diese flächen eines fahrzeugs auch für werbung zu gebrauchen. Die sache, wofür geworben wird, sollte den benutzer des fahrzeugs nicht aufregen; denn er kann von diesen botschaften nicht betroffen sein, weder positiv noch negativ.

(+3) dem gutachten ist auch zu entnehmen, dass die behauptete möglichkeit real nie bestanden hat, das ist für den gemeinen verstand unmittelbar einsehbar. Die folie, egal ob 80% lichtdurchlassend oder nicht, lässt als störendes objekt im blickfeld keine 100% licht durch. Das ist eine simple feststellung, die auch für diejenigen gültig ist, die den gebrauch der traffic-boards propagieren.

- (02) immer wieder wurde in dem streit auf das gutachten bezug genommen, dessen inhalt in einer blackbox verborgen ist, bis auf das detail: 20% respektive 80%. Mir hatte die Stadtwerke Münster GmbH keinen hinweis auf den text gegeben und Ich habe auch nicht aktiv nach dem text gesucht, weil bereits im ansatz das gutachten kein argument im vorliegenden streit sein kann. Mit dem gutachten wird allein festgestellt, dass im rahmen der verkehrssicherheit nach StVZO die (störenden) folien auf den fenstern der fahrzeuge nicht die sicherheit der fahrzeuge im verkehr beeinträchtigen, und das war in dieser kontroverse nie streitig gewesen.

- (03) das zitat geht weiter: "Insgesamt gesehen hat die Folie sogar Vorteile, glaubt der Stadtwerke-Manager: >>Wenn die Sonne kräftig in den Bus scheint, setzen sich ältere Menschen gern auf die Plätze, die dank der Folien Schatten bieten<<".(*1).

 (*1) das zitatfragment habe Ich in der dokumentation bereits kommentiert. Den kommentar wiederhole Ich hier ungekürzt:

"(*5) das argument ist eine frechheit und markiert präzis den zynismus, mit dem die verantwortlichen der Stadtwerke Münster GmbH ihr rechtswidriges tun begründen. Ich erlaube mir das obiter dictum(+1), dass, wenn die aussage des herrn Schläffke zutreffend ist, die Stadtwerke Münster in den übrigen 125 werbeträgerfreien bussen den "älteren Menschen" diesen service vorenthalten. Die frage steht unausweichlich: mit welcher begründung verweigern die Stadtwerke Münster GmbH ihren kunden dann den service: sonnenschutz durch die werbefolien auf den fenstern der busse im ÖPNV, wenn "alles halb so schlimm" sein solle? Und Ich gehe, strikt in der logik des herrn Schläffke, noch ein schritt weiter und frage, warum die Stadtwerke Münster dann die verbleibenden 125 busse nicht auch noch mit werbung zukleben, wenn die werbenden firmen schon bereit sind, "in jedem Jahr" für die 25 zugeklebten busse "einen sechstelligen Eurobetrag" hinzublättern. Das sind potentiellen einnahmen, die links liegen zu lassen, an untreue grenzen dürfte - im register der argumente dieser herrschaften ist wirklich ein loch.

 (+1) vgl. auch den leserbrief zu diesem bericht, //==> dokument: 005.056." (§1)

 (§1) //==> dokument: 005.053, anmerkung: (*5).

- (b) die notiz mag banal erscheinen, sie ist aber für die beurteilung des strittigen problems nicht nebensächlich(01). Busse, mit denen menschen transportiert werden, sind keine lastwagen, die waren und güter transportieren(=viehtransporter). Damit ist das problem der werbung auf den geeigneten fläche auch differenziert zu beurteilen. Unstrittig ist, dass der eigentümer im kontext seines rechts als eigentümer und/oder besitzer des lastwagens mit den geeigneten seitenflächen nach gutdünken verfahren kann, eingeschlossen die darauf angebrachte werbung. Von diesen veränderungen, ob schön oder nicht, das kann dahingestellt bleiben, kann jede andere person, die das fahrzeug auch benutzt, nicht betroffen sein kann, weil sie mit diesen botschaften nicht konfrontiert ist(02).

 (01) mit der StVZO ist sichergestellt, dass die frontscheibe des fahrzeugs für den fahrer frei von werbung bleibt. Aus gesprächen mit busfahrern weiss Ich, dass nach ihren einwendungen die werbung auf den vorderen seitenfenstern der fahrzeuge freigelassen werden, weil diese folien ihre freie sicht behindern.

(02) die möglichen ästhetischen streitfragen(*1) sind ein anderes problem, das ausgeschlossen werden kann, weil die wirkung der werbung berechnet ist auf die adressaten draussen und nicht auf die personen drinnen, die im fahrzeug bewegt werden. Es ist nicht zu bestreiten, dass der eigentümer und/oder besitzer des fahrzeugs mit der werbung eine botschaft aussenden will, aber das ist seine privatsache und über den geschmack kann nicht gestritten werden, oder, und das ist die rückseite des problems, es wird darüber ohne ende gestritten.

 (*1) //==> anmerkung: (d).

- (c) die einschlägigen fahrzeuge werden als fahrende litfassäulen(01) wahrgenommen, ein phänomen, das vor jahren häufiger zu beobachten gewesen war, jetzt aber durch die rechtswidrigen praktiken einzelner unternehmen zurückgedrängt, ja ausgewechselt worden ist. Es ist schon selbstentlarvend, wenn seitens der Stadtwerke Münster GbmH(02) und der damen/herren: politiker,(03) darauf hingewiesen wird, dass der technologische fortschritt für die werbewirtschaft neue betätigungsfelder geöffnet habe, die neue geschäftsmodelle möglich gemacht haben.

 (01) sachregister, stichwort: litfassäule.

(02) //==> dokument: 005.041.

(03) //==> dokument: 005.029.

- (d) ein moment der bürgerlichen freiheiten ist die ästhetische frage, die im dokumentierten fall nicht erörtert wird(01).

 (01) der hinweis sollte genügen, dass alles mit einem kunstwerk angefangen habe(*1).

(*1) //==> text: 1.2.11.

Zusatz. Das traffic-board kann ein kunstwerk sein(+1), das als traffic-board instrumentalisiert worden ist(+2).

(+1) //==> argument: 2.065.

(+2) die fenster des fahrzeugs der Stadtwerke Münster GmbH waren mit folien in unterschiedlicher form und grösse beklebt, ausgenommen die frontscheibe des busses und ein sicherheitsbereich an den seiten vorn, die nach den vorschriften der StVZO freizuhalten waren(verkehrssicherheit).

(e) die grenze dieser freiheiten, einerseits der ästhetischen freiheit, andererseits der bürgerlichen freiheiten, ist die StVZO, ein normengefüge, mit dem weder ein ästhetisches problem beurteilt werden kann, noch ein moment der bürgerlichen freiheiten gehandelt wird, im fokus steht allein die verkehrssicherheit der fahrzeuge im öffentlichen verkehr. Das eine ist die frage, ob die traffic-boards die sicherheit des fahrzeugs faktisch gefährden (können), das andere ist die frage, ob mit den traffic-boards ein anderes recht des bürgers berührt wird. Das sind zwei fragen, die strikt auseinander zu halten sind, wenn mit der StVZO argumentiert wird.

2.063 zitat: "Rein rechtlich gesehen verhalten sich die Stadtwerke Münster GmbH als Eigentümer der Busse im Rahmen des 903 BGB", (a).

(a) //==>dokument: 005.065.

2.064 die irrelevanz des arguments wird sinnfällig, wenn das argument auf die spitze getrieben wird. Die meinung, der eigentümer und/oder besitzer einer sache könne in seinem besitz der sache mit der sache al gusto verfahren, ist dann ein problem, wenn eine waffe der gegenstand des eigentums/besitzes ist. D'accord, der eigentümer kann mit seinem eigentum al gusto umgehen, aber das kann in der zuspitzung auch heissen, der missliebige nachbarn könne auch totgeschossen werden - eine absurde idee. Absurd ist diese vorstellung, weil die idee des rechts, ihr kern, die überzeugung ist, dass derjenige, der ein recht für sich behauptet, das gleiche recht auch dem genossen einräumen muss, das gegen ihn als grenze des eigenen anspruchs wirkt. Mit dieser regel ist die tatsächliche praxis, die hier der gegenstand des streits ist, ausgewiesen als unvereinbar mit dem recht, das in der verfassung dem bürger zur verfügung steht.

2.065 unbestritten ist das recht der Stadtwerke Münster GmbH, eine private firma, ihre fahrzeuge als eigentümer al gusto zu händeln, eingeschlossen das recht, eines ihrer fahrzeuge mit einem kunstwerk zu verzieren, in der gestaltung des fahrzeugs dem künstler freie hand gebend(a), anders ist ihr geburtstagsgeschenk an die UNICEF nicht zu beurteilen(b). Dieses handeln steht jenseits der kritik, aber, dieses handeln muss kompatibel sein mit dem zweck, der mit den fahrzeugen im öffentlichen verkehr angestrebt wird. Das ist möglich, wenn die sache mit phantasie gehandelt wird und der verengte blick des haushälters nicht das maass des urteilens ist. Ich merke an, dass die Stadtwerke Münster GmbH im fortgang des streits auch gezeigt hat, dass sie ihre fahrzeuge als werbeträger zu nutzen weiss, ohne ihre kunden mit zugekleisterten fenstern zu verärgern(c).

(a) //==>dokument: 005.001.

(b) //==>dokument: 005.028.

(c) //==> text: 1.2.16.

2.066 das, was die standards im öffentlichen verkehr sein sollen und/oder sind, das ist streitig, nicht_streitig kann sein, dass jedes verkehrsunternehmen, das seine dienste im öffentlichen verkehr anbietet, diese standards gewährleisten muss. Das ist ein weites feld, das aber durch den gemeinen verstand soweit eingegrenzt ist, dass

die praktiken der firmen, nämlich das zukleistern der fenster ihrer fahrzeuge im öffentlichen dienst, sei's mit werbung, sei's mit sonstwas, nicht als standard angesehen werden können. Es mag gründe geben, die das handeln der werbewirtschaft rechtfertigen, aber das sind keine argumente, mit denen die manipulationen an den fahrzeugen einerseits als rechters erklärt werden können, und die andererseits eine minderung des standards sind, den der benutzer des öffentlichen verkehrs erwarten darf, wenn er diese dienste nutzt.

- 2.067** beiseite gestellt bleiben kann das bürgerliche kaufrecht in seinen tiefen und untiefen. Zu keinem zeitpunkt des konflikts hatte dieser aspekt des streits eine rolle gespielt, weil die Stadtwerke Münster GmbH es gezielt vermieden hatte, das zivilrechtliche problem zu einem gegenstand des konflikts zu machen(a).

(a) //==>dokument: 005.035.

- 2.068** eine andere grauzone des rechts ist der vorwurf, Ich sei mit meiner kalkulierten rechtsverletzung schwarz gefahren oder hätte es tun wollen(a). Schwarzfahren, der umgangsprachlich geläufige terminus für den straftatbestand: erschleichung von leistungen (§265a StGB), stand für mich ausserhalb des streits, weil Ich bei allen meinen aktionen immer im besitz eines gültigen fahrscheins gewesen war. Die erschleichung einer leistung ist ein fall des strafrechts und gemäss der theorie ist das strafrecht weder zivilrecht noch öffentliches recht, es ist ein rechtsgebiet sui generis, in dem es schnittmengen mit dem öffentlichen und dem zivilen recht gibt.

(a) //==> dokument: 005.031 und 005.035.

- 2.069** post festum ist der gedanke wohlfeil, Ich hätte die klärung des streits mittels des zivilrechts zumindest versuchen sollen. Das ist eine streitfrage, die passend ist für ein juristisches seminar, in dem hypothetisch reflektiert wird, was denkbar wäre und mithin auch möglich ist. Dem steht die überlegung entgegen, dass eine denkbare klage vor dem zivilgericht nicht über das hinausgekommen wäre, was einem arbeitsbeschaffungsprogramm für anwälte und richter ähnlich wäre. Ergänzend kommt hinzu, dass im prozessfall nur die prozesskosten sicher gewesen wären, weil in diesem streit eine lapalie der streitgegenstand ist, provoziert durch die dummheit der beteiligten amtswalter, der dummheit nämlich, die die amtswalter, dies wissend, zynisch-raffiniert in scene setzen.

- 2.070** in der presse wird immer wieder von übergriffen gewalttätiger kunden gegen bedienste der Stadtwerke Münster GmbH berichtet, eingeschlossen die berichte über die beschädigungen in ihren fahrzeugen(a). Im vorliegenden fall ist das strafrecht involviert. Es ist aber die frage zu stellen, ob das anbringen der traffic-boards auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr nicht dem vergleichbar ist, was unter dem terminus: scratching, bekannt ist, aktionen, mit denen dumme leute die fenster der fahrzeuge ruinieren(b). In der sache gibt es keine differenz, das eine wie das andere sind in der wirkung als sachbeschädigung dem tatbestand des strafrechts: sachbeschädigung (§303 StGB), gleich, aber die differenz zwischen dem faktum der beschädigung einer sache und dem juristischen tatbestand: sachbeschädigung, darf nicht unterschlagen werden, weil die rechtsbeziehung des handelnden, des täters im strafrecht, zu seinem objekt unterschiedlich zu beurteilen ist. Das eine haben die manager der Stadtwerke Münster GmbH zu verantworten, das andere die kunden der Stadtwerke Münster GmbH. D'accord, der gewalttätige kunde ist im unrecht, aber ist auch der zynisch agie-

rende manager im recht? - hier wird wieder über kreuz argumentiert und das gewünschte passend geredet.

(a) in meiner perspektive war der pressebericht vom 7.11.2002 das auslösende moment(01). Die presse berichtete über den vandalismus im öffentlichen verkehr, ein ständig wiederkehrendes phänomen in der lokalberichterstattung.

(01) //==>dokument: 005.002.

(b) //==>dokumente: 005.003 und 005.013.

2.071 die folgenden strafatbestände können einschlägig sein:

1. sachbeschädigung (§303 StGB).

Das ist unstrittig. Wer eine fremde sache beschädigt, wird nach diesem straf-tatbestand belangt, allein die strafverfolgung scheidet oft, weil der täter nicht bekannt ist und seine verfolgung der kosten wegen aufgeschoben wird. Der eigentümer kann die ihm gehörende sache zwar beschädigen, aber das ist kein tatbestand im sinn des strafrechts.

2. erschleichung von leistungen (§265a StGB).

Zumeist wird das problem auf der ebene der ordnungswidrigkeiten erledigt. Erst im wiederholungsfall ist das strafrecht einschlägig. Zwar ist das hartnäckige und wiederholte schwarzfahren empirisch häufig, aber die einschlägigen gerichtsentseide sind selten.

3. nötigung (§240 StGB).

Der strafatbestand: nötigung, ist in zwei perspektiven relevant. Das fahrzeug mit den zugkleisterten fenstern kann als nötigende gewalt wirken, für die der eigentümer des fahrzeugs verantwortlich ist, wenn er den einsatz derartig veränderter fahrzeuge nicht unterbindet. Der kunde, der die leistungen des öffentlichen verkehrs nutzen will kann sich in die zwangslage versetzt fühlen, ein fahrzeug besteigen zu müssen, dessen fenster mit werbung zugkleistert sind und er in der wahl des sitzplatzes im fahrzeug eingeschränkt wird.

4. beleidigung (§185 StGB).

Die beleidigung ist konkludent auch mit welt dingen möglich, die nicht teil der sprache sind. Die zu litfassäulen umfunktionierten fahrzeuge des öffentlichen verkehrs degradieren den zahlenden kunden, der eine person ist, zu einem (beliebigen) transportgut. Im mangelnden respekt vor der persönlichkeits des kunden ist die beleidigung konkret.

5. körperverletzung (§§223ff StGB).

Der blick durch die mit folie verklebten fenster wird vom auge als eine störung interpretiert, die das organ zu einer grösseren anstrengungen zwingt, die als körperverletzung interpretierbar ist.

Die argumente für sich können rechtstheoretisch relevant sein, praktisch aber zielen die argumente auf randphänomene ab, die als minimale beeinträchtigungen der rechtsbeziehungen gewertet werden, und dafür ist das zwangsmittel: StGB, nicht verhältnismässig(a). Soweit auf dem feld des strafrechts argumentiert wird, sind die argumente zwar nachvollziehbar, aber die unbedingte durchsetzung des öffentlich rechtlichen anspruchs ist, pragmatisch geurteilt, nicht immer vernünftig. Das problem ist hier der störer der ordnung, der in seiner dummheit jedes maass verloren hat(b).

- (a) und, das ist hinzuzusetzen, dummheit ist kein straftatbestand.
- (b) zumindest seitens des staates kann erwartet werden, dass dem amtswalter grenzen gesetzt werden, in denen er seine dummheit nicht zum schaden der allgemeinheit austoben kann. Der renitente bürger, der das maass verloren hat, ist ein allgemeines problem jeder rechtsordnung, und die gesetzten grenzen sind ausreichend, diese zeitgenossen in die schranken zu weisen.

2.072

post festum muss Ich erkennen, dass es ein fehler gewesen war, nicht auch straf-anzeige wegen beleidigung und körperverletzung gestellt zu haben(a). Der erfolg einer anzeige kann dahingestellt bleiben, aber die anzeige hätte den staatsanwalt verpflichtet, auch diesen aspekt des problems einer rechtlichen bewertung zu unterziehen. Es ist der zynismus aller, die es betrifft, dass sie sich der verantwortung verweigern, die sie für den skandal der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr haben, weil sie mit der prozessvoraussetzung: klagebefugnis, kalkulieren können; denn der beleidigte und/oder der geschädigte muss nachweisen, dass er geschädigt und/oder beleidigt worden ist. Der täter, der über die machtmittel des staates verfügt, ist allemal fein raus, weil er abwarten kann, seine rechtfertigung hinausschiebend auf Sankt Nimmerlein.

- (a) die prozesshürde: klagebefugnis, ist bei beleidigung und körperverletzung in der regel nachrangig(01).

(01) //==>dokumente: 005.045; 005.046; 005.047; 005.048; 005.054; 005.058; 005.062; 005.064; 005.090; 005.092; und 005.093.

2.073

es ist zu erwägen, ob dem bürger ein unmittelbares klagerecht gegen die verwaltungsakte der behörden eingeräumt sein sollte(a). Voraussetzung ist, dass der bürger, obgleich nicht adressat des verwaltungsakts, unmittelbar von den folgen des verwaltungsakts gegen dritte, betroffen sein kann(b). Das problem ist die möglichkeit des abwehrrechts, eine andere sache ist die materielle seite des problems. Der vorteil wäre, dass eine gerichtliche kontrolle des streits öffentlich vollzogen wird und nicht klammheimlich in irgendwelchen amtsstuben und hinterzimmern der damen/herren: politiker, die, mandatsvergessen(c), ihre pflicht der öffentlichkeit gegenüber vernachlässigen, und die in vielen fällen, die macht des staates in der hand, partikulare interessen bedienen.

- (a) die streitfrage ist heftigst umstritten und es gibt gute gründe pro und kontra. Vordergründig steht das verbandsklagerecht zur debatte, entscheidend ist aber das unmittelbare klagerecht des bürgers gegen den staat, real in seinen institutionen. Ich teile die befürchtung nicht, dass die gerichte mit prozessen "geflutet" würden, weil nach einer überschaubaren zeit eine normalisierung der fallzahlen sich einpendeln würde, zumal dem staat die mittel verfügbar sind, den offensichtlichen missbrauch des rechts mit geeigneten maassnahmen vorzubeugen.
- (b) mit der zunehmenden technisierung aller lebensverhältnisse ist der aspekt: umwelt, in den blick gekommen. Die zeiten sind längst vorbei, dass jedermann, wie die tiere und pflanzen, sich seiner giftigen stoffwechselprodukte in der "freien natur" entledigen kann. In der durch technik komplex gewordenen gesellschaft ist jedermann zu jedermann ein nachbar(01) und daraus ergibt sich eine rechtsbeziehung, die eine klagebefugnis begründet. Die behauptung der beeinträchtigung kann jedermann erheben, die richtigkeit der behauptung aber ist beweisbar und darüber muss ein gericht befragt werden können, damit es urteilen kann.

(01) aktuell ist der sogenannte "Dieselskandal". Das, was bisher(*1) bekannt geworden ist, macht hinreichend klar, dass die privatwirtschaft einerseits beweisbar systematischen betrug begangen hat und dass andererseits die staatlichen institutionen diesen betrug rechtlich möglich gemacht haben. Wenn der staat grenzwerte für schadstoffe festlegt, dann impliziert dies auch die erforderlichen kontrollen. Diese kontrollen sind zum teil rechts-wirksam seitens des staates unterbunden worden und die festsetzung von grenzwerten war nur eine einlullende show für die öffentlichkeit. Der bürger, der von den giftstoffen

angegriffen wird, hat keine rechtliche möglichkeit, sich dagegen effektiv zu wehren, einerseits gegen den privatmann(=konzerne), andererseits gegen die damen/herren: politiker, als amtswalter.

(*1) stand: Oktober 2019.

- (c) Richter,Ulrich: Die damen/herren: politiker, smarte typen - mandatsvergessen. //==> www.ur-philosoph.de //==> textsammlungen //==> meinung des bürgers //==> (22)11/14.

2.074 in der berufung gegen das urteil des Verwaltungsgerichts Münster hatte die prozessvoraussetzung: klagebefugnis, die entscheidende rolle gespielt(a). Das OVG hatte den einwand kurz abgebügelt, das zugrundeliegende problem aber nicht thematisiert, dass eine grauzone des rechts besteht, in der die verwaltung der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Münster, und das von ihr kreierte private wirtschaftsunternehmen, die Stadtwerke Münster GmbH, den bürger rechtlos stellen, für den, so sagt man, eigentlich der öffentliche verkehr veranstaltet wird.

- (a) //==>dokumente: 005.078; 005.094.

2.075 über die gründe(a) kann nur spekuliert werden und die ungeklärte sachfrage bleibt im nebel des raums stehen, das faktum nämlich, dass die amtswalter sich wider vernunft und besseres wissen weigern, die streitfrage überhaupt klären zu wollen. Post festum kann festgestellt werden, dass die führung der Stadtwerke Münster GmbH hinzugelernt hat(b), die damen/herren: politiker, aber nicht, obgleich sie die instrumente dazu in der hand haben(c).

- (a) //==>dokumente: 005.097 und 005.098.

(b) seit etwa 2012 ist die werbung auf den geeigneten flächen der busse, die die Stadtwerke Münster GmbH einsetzen, zurückgefahren worden und die resultate sind nicht zu beanstanden(01). Für die anderen verkehrsbetriebe, die in Münster am öffentlichen verkehr beteiligt sind, kann das nicht immer behauptet werden. In anderen verkehrsverbänden, so in Dortmund und in Esslingen/Baden-Württemberg, dauert der misstand unverändert an.

- (01) //==> text: 1.2.16.

(c) von seiten der politik, weder der Stadt Münster, noch der Bezirksregierung Münster, noch dem Innenministerium von NRW, sind mir ansätze bekannt, das öffentliche ärgernis durch eine geeignete gesetzgebung zu unterbinden.

2.076 die funktion eines gerichtts ist, den streit zwischen zwei rechtsgenossen zu schlichten, sei's, dass der rechtsgenosse eine natürliche oder eine juristische person ist, sei's, dass die streitparteien juristische personen sind. Insofern muss, wenn ein beteiligter sich im streit mit dem rechtsgenossen wähnt, diesem auch das recht zustehen, das gericht anzurufen(a). Es ist plausibel, das dem am streit unbeteiligten kein anrufungsrecht zustehen kann, weil er vom streit rechtlich nicht betroffen ist, wer aber in der sache, auch wenn nur behauptet, teilnehmer am streit ist, dem kann dieses anrufungsrecht nicht versagt sein, es sei der machthabende und/oder der gewalttäter verhindert das(b).

- (a) //==> argument: 2.073.

(b) //==> argument: 2.078.

2.077 die einräumung der klagebefugnis des bürgers gegen eine institution des staates(a) erfordert ein ermächtigendes gesetz, das zu schaffen die damen/herren: politiker, mandatiert sind. Das ist für den bürger eine schier unüberwindbare hürde, weil es den damen/herren: politiker, als chance eingeräumt ist, al gusto das gesetz zu

beschliessen oder es "auf die lange bank" zu schieben(b). Für die damen/herren: politiker, ist die sache überschaubar, weil sie quasi in eigener sache etwas beschliessen sollen, das als kontrolle ihrer macht wirkt - die maxime ist, dass der eigennutz vor das gemeinwohl gehe.

(a) //==> argument: 2.073.

(b) aus der historia der BRD ist, partes pro toto, auf zwei gesetze zu verweisen.

Das eine gesetz ist das "Parteiengesetz", das als bundesgesetz zu schaffen für den gesetzgeber eine pflicht ist (Grundgesetz, seit 1949), aber erst 1967 als bundesgesetz geschaffen wurde. Der wesentliche regelungspunkt sind die finanzen der parteien, die einer öffentlichen kontrolle unterworfen sein müssen. Die damen/herren: politiker, waren vom Bundesverfassungsgericht in mehreren urteilen angewiesen worden, die reale praxis der parteien rechtlich verfassungskonform zu gestalten. Diesem gebot sind sie, nolens volens, zögerlich nachgekommen, immer ausweichend. In zahlreichen novellen ist das gesetz, immer auf druck des Bundesverfassungsgerichts, an das geltende verfassungsrecht angepasst worden, die geübten praktiken der parteifinanzierung, im wandel der zeiten immer raffinierter geworden, als rechtens erscheinen zu lassen.

Das zweite gesetz ist das register für die in Berlin tätigen lobbyisten. Bis heute haben die damen/herren: politiker, dieses register nicht geschaffen, obgleich jedermann weiss, wie dringend es ist, damit zumindest ein wenig licht auf die praktiken der lobbyisten falle(01).

(01) es ist nicht abwegig, den fall der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr in der rubrik: lobbying, abzulegen.

2.078 es sollte nicht übersehen werden, dass in der grauzone des rechts, der ort der machtkämpfe, die klagebefugnis die funktion einer waffe haben kann. Die differenz ist aber zu behaupten. In der klage wird mit worten gefochten, nicht mit realer gewalt. Der gewalttäter fragt nicht nach der befugnis, gewalt anzuwenden, er wendet die gewalt an, wenn er dadurch einen vorteil sieht, aber der kern des problems: gewaltanwendung, ist eine frage der macht, präziser formuliert, die frage nach den verfügbaren machtmitteln, die als waffe eingesetzt werden können, das können auch die worte sein, die vor gericht geäussert werden.

2.079 //==> text: 1.3.11.

2.080 d'accord, das mag ein mangel im argument sein. Den versuch, bei den zuständigen stellen die daten für die kalkulation der bustickets in Münster zu erfragen, hatte Ich nicht einmal unternommen(a). Für diese unterlassung gibt es zwei gewichtige gründe.

Zum einen sind die verfechter der behauptung, der ticketpreis werde mit den werbeeinnahmen, legal oder nicht, stabil und niedrig gehalten, verpflichtet darzulegen, mit welchen belastbaren zahlen sie ihre behauptung stützen wollen(b).

Zum zweiten ergibt sich eine zahl aus der simplen rechnung mit den faktoren: "gesamtbetriebskosten, einnahmen aus dem ticketverkauf, subventionen des staates und den besagten einnahmen aus der problematisierten werbung"(c), eine zahl, die den schluss stützt, dass mit den einnahmen aus der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr der ticketpreis, vom kunden direkt zu zahlen, rechnerisch nur im promillebereich gemindert werden kann. Selbst diese überschlagsrechnung ist mit vielen fragezeichen versehen, weil öffentlich nicht kommuniziert worden ist, wie gross die realen einnahmen aus dem ticketpreis einerseits sind, eingeschlossen die rabatte in den formen der diversen abo's, und

andererseits, was die realen erträge aus der nicht zu beanstandenden werbung sind, minus der einnahmen aus der illegalen werbung. Vage wurde von einem 6-stelligen betrag in Euro geredet, der die spanne auf der zahlenreihe: 100.000,01 bis 999.999,99, umfasst. Unklar ist, ob unter den genannten zahlen nur der betrag einzuordnen ist, der die einnahmen aus der rechtswidrigen werbung darstellt oder alle erträge, die in den verträgen mit der werbewirtschaft genannt werden.

Diesen überlegungen steht das wissen als letztes verfügbares argument entgegen, dass das im detail präzise datenmaterial im rechnerischen ergebnis keine signifikant veränderten zahlen zeitigen kann - die mathematik ist nicht manipulierbar.

(a) der versuch, mittels auskunftbegehren an die zahlen zu kommen, wäre auch fruchtlos gewesen, weil die verantwortlichen bequem mauern können(01), so, wie sie mit meinem auskunftsbegehren nach den legitimierenden rechtsnormen für ihre rechtswidrigen praktiken der werbung verfahren sind. Für meine kalkulation im überschlag hatte Ich nur wenige zahlen verfügbar, die in der presse publiziert worden waren, aber diese mageren daten genügen, um das kalkül aufzumachen, das in seiner grundstruktur jede kalkulation des ticketpreises im ÖPNV spiegelt.

(01) es gibt nur ein dokument(*1), das rückschlüsse auf die kalkulation der Stadtwerke Münster GmbH zulässt. Alle anderen dokumente, in denen das problem gegenstand des arguments ist, sind erwägungen, die Ich im streit immer wieder geltend gemacht hatte(*2).

(*1) //==> dokument: 005.041.

(*2) //==> dokumente: 005.009, 005.010, 005.021, 005.34, 005.042, 005.051, 005.052, 005.089.

(b) wer eine behauptung in die welt setzt, der muss auch den beweis erbringen, dass seine behauptung richtig ist. Einerseits verfügen die Stadtwerke Münster GmbH über die erforderlichen daten, deren publikation sie mit dem verweis auf das betriebsgeheimnis unterlassen kann, andererseits kann die Stadt Münster von einer vertraulichkeit der wirtschaftsdaten reden. Das sind vorgeschobene argumente, weil unstreitig sein sollte, dass diese daten ein teil des öffentlichen wissens sein müssen.

(c) aus den presseberichten im jahr: 2006, die geschäftsbilanz der Stadtwerke Münster GmbH zum gegenstand habend, waren mir die erforderlichen daten bekannt. Für die fiktive modellrechnung(01), und nur diese ist mir möglich, genügen die verfügbaren daten, weil mit ihnen die umrisse kenntlich gemacht werden, die für jede einschlägige kalkulation der ticketpreise zwingend sind(02). Diese daten und das auf diesen daten basierte kalkül machen den schluss zwingend, dass die behauptung, die einnahmen aus der rechtswidrigen werbung seien essentiell für die tarife, die der bürger für den öffentlichen verkehr zu berappen hat, eine lüge ist, modern sagt man: ein fake news.

(01) die daten für die modellrechnung sind fiktiv und die zahlen für eine leicht überschaubare rechnung ausgewählt.

//==> die daten:

* betriebskosten(gesamt):60.000.000,00€

* erträge aus ticketverkauf:.....40.000.000,00€ (pro fahrt: 2€)

.....das ergibt insgesamt fahrten:..20.000.000

* einnahmen aus werbung: spanne:..100.000,01€ bis 999.999,99€.

//==> 1.alternative:

....40.100.000,01 dividiert durch 20.000.000fahrten = 2,005€

//==> 2.alternative:

....40.999.999,99 dividiert durch 20.000.000fahrten = 2,049€

//==> differenz(maximale spanne): 0,044€.

(02) //==> argument: 2.098.

2.081

es ist die nachlässigkeit der amtswalter, ihren gesetzlich vorgeschriebenen kontrollpflichten nachzukommen(a), wenn die privatwirtschaft, die leeren räume nutzend, ausser rand und band gerät(b). Die korruption ist allerorten(c), sowohl im

privaten bereich als auch im öffentlichen. Die korruption einerseits, die mandatsvergessenheit der mandatierten bürger andererseits, ist ein amalgam von interessen, das für den bürger nicht durchschaubar ist, gezielt im nebel des schweigens und lauten redens geschaffen. Das ist der boden, auf dem die dummheit der akteure als die klugheit und cleverness einzelner wirksam in den medien verkauft werden kann.

(a) es genügt auf die praxis der staatlichen institutionen zu blicken, die einerseits mit rigiden grenzwerten für giftstoffe applaus erheischen und andererseits per gesetz verhindern, dass die gesetzten grenzen auch wirksam kontrolliert werden können(01).

(01) der dieselskandal, seit 2015 am köcheln, hat dies hinreichend deutlich gemacht. Die fahrzeuge werden, gesetzlich vorgeschrieben, im labor getestet, die fahrzeuge, wenn sie auf den öffentlichen strassen ihren zweck erfüllen, sind blasse giftschleuern, die unter den realen bedingungen zu prüfen genau das gesetz ausschliesst.

(b) zeichen dafür gibt es genug. Der allerorten gepflegte steuerbetrug, den einzugrenzen die staatlichen organe nicht willens sind(01).

(01) so die zuletzt bekannt gewordenen fälle: die panama-papers und die paradise-papers.

(c) und korruption ist in jeder epoche der historia dokumentiert. Das phänomen der korruption in allen denkbaren varianten wird durch keine maassnahme der staatlichen gewalt je aus der welt geschafft werden, aber die skandale sind begrenzt, wenn die öffentlichkeit hergestellt wird, die die korrupten und die korrumpierten fürchten. Die meinung dürfte nicht fehl gehen, wenn behauptet wird, dass ein teil der damen/herren: politiker, an dieser öffentlichkeit nicht interessiert sind.

2.082

die flucht des staates aus der pflicht zur daseinsvorsorge ist der kern jener debatten, die im geist des neoliberalen denkens geführt werden. Als heilmittel für alle aktuellen probleme der gesellschaften in der globalisierten welt werden die privatisierung öffentlichen vermögens und die übertragung öffentlicher aufgaben an die privatwirtschaft angepriesen(a), aber mit diesen rezepten aus den thinktanks globaler populisten werden die probleme der modernen gesellschaften nicht gelöst, die fakten verschweigend und/oder kleinredend, weil das, was mit den termini: öffentlich und/oder privat, bezeichnet wird, einerseits als begriff ein nicht auflösbarer widerspruch ist, andererseits ist es als phänomen ein gegensatz der interessen, der, wenn es gewollt wird, als konflikt in der gesellschaft gelöst werden kann(b). Es ist offenkundig, dass das, was seit jahrzehnten als privatisierung von staatsvermögen gehandelt wird, von einer bestimmten sorte amtswalter ausgebeutet wird(c), die das vermögen aller zugunsten weniger verscherbeln.

(a) //==> argumente: 2.034 und 2.057.

(b) die differenz: widerspruch/gegensatz, habe Ich andernorts erörtert(01).

(01) //==> www.ur-philosoph.de //==> INDEX der argumenttitel/ //==> REGISTER-/sachbegriffe, stichworte: begriff/phänomen und Widerspruch/gegensatz.

(c) die maxime dieser herrschaften ist formuliert in dem slogan: der staat als beute.

2.083

die vorurteile sind bekannt. Es wird gesagt, dass nur der private gewinn machen könne, der staat aber produziere die verluste. Es sollte gemeinwissen sein, dass diese urteile, konfrontiert mit der realität, falsch sind, einerseits, andererseits richtig - so wie's gerade in's kalkül passen soll. Etwas anderes ist die maxime, dass der staat, wenn er als fiskus handelt, gewinneutral wirtschaften soll, und das kann der staat wie jeder andere im markt auch, wenn seine amtswalter die rechnungslegung korrekt durchführen.

Gewinneutral soll heissen, dass der Staat die Leistungen der Daseinsvorsorge, soweit dies systemisch möglich ist, kostendeckend erbringt(a). Die Daseinsvorsorge des Staates ist keine Leistung im luftleeren Raum, sie ist eine notwendige Leistung aller Bürger für jeden einzelnen, der die angebotene Leistung nutzen können muss, wenn er diese Leistungen in Anspruch nehmen will(b). Das heisst zum ersten, dass der Bürger, die Leistungen von Staat einfordernd, für die Leistung auch zahlen muss, die er zum eigenen Vorteil nutzt. Das heisst zum zweiten, dass der Bürger, gleichgültig in welcher Konstellation, direkt über das Nutzungsentgelt oder indirekt über die Steuer, den Herstellungswert der Leistung bezahlt. Die Feststellung des richtigen Preises für eine Leistung ist abhängig von bestimmten Fall, aber es ist prinzipiell möglich, den Aufwand für die Leistung und seinen realen Preis in Deckung zu bringen. Das Problem ist, die Herstellung der Deckung in einem ständigen Prozess der Veränderung mit einer Zahl zu fixieren, deren Wert über die Dauer des Prozesses Bestand hat. Das, was als Verlust erscheint, kann mit dem, was als Gewinn ausgewiesen ist, ausgeglichen werden. Einzubeziehen ist die Überlegung, dass mit jeder Arbeitsleistung potentiell ein Mehrwert impliziert ist, der, eine Konvention des ökonomischen Denkens, als Gewinn ausgeworfen wird. Dieser Mehrwert, geschaffen in der Arbeit, seine Existenz sichernd, ist für das Individuum als ich das Problem, das in zwei grundverschiedenen Situationen aufgelöst wird(c). Die eine Lösung ist das neoliberale Ökonomiemodell, das die Nutzung des Mehrwerts dem Individuum als ich zuordnet, das auf diesen Gewinn(=Rendite) einen Eigentumstitel hat(d). Die andere Lösung ist das traditionale Modell der Gesellschaft(e), das den Mehrwert, von allen erarbeitet, der Gruppe als Ganzes zuordnet, der nach dem Prinzip der Solidarität, ungleich verteilt, an alle wieder zurückfällt. In diesem Modell der Gesellschaft bedeutet der Terminus: gewinneutral, dass der gemeinsam erarbeitete Mehrwert Eigentum der Gruppe(=Staat) ist, mit dem die Leistungen an die Mitglieder der Gruppe in Dauer gewährleistet sind, Leistungen, von denen alle einen weiteren Nutzen haben(f).

- (a) der Denkfehler in den einschlägigen Debatten ist die Meinung, dass es Bereiche der Daseinsvorsorge gäbe, die von keinem kostendeckend erbracht werden können. Dieser Meinung steht das Wissen entgegen, dass jede Massnahme in der Daseinsvorsorge seinen realen Preis hat und dieser Preis wird von den Bürgern bezahlt, die sich zu einem Staat zusammengeschlossen haben. Das Problem der Kosten aber wird mit der Frage: wer zahlt für was und wieviel? bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. In dieser Beobachtung sind gespiegelt die Ergebnisse der Machtkämpfe, die in jeder Gesellschaft ausgefochten werden müssen. Das Ziel aller, involviert in diesen Machtkämpfen, ist fixiert in der Maxime, dass der jeweils andere die Zeche zu bezahlen hat.
- (b) das reale Problem ist, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge ebenso über den Markt abgewickelt werden wie jede andere Kauf-/Verkaufshandlung auch, aber, die Marktteilnehmer haben dafür nicht die gleichen Mittel verfügbar. Aus dieser Ungleichheit ergibt sich für den Staat die Notwendigkeit, seine Leistungen der Daseinsvorsorge zu Preisen anzubieten, die für alle bezahlbar sind, die die Leistung in Anspruch nehmen wollen. Das ist nur dann möglich, wenn die Preiszahl fiktiv festgesetzt wird und der Staat für die Differenz in den Zahlen aufkommt, ein *procedere*, das, tatsachenwidrig, als Verlust interpretiert wird, den der Staat verursacht hat. De facto wird die Begleichung der Erstellungskosten nur anders finanziert und diese Formen der Finanzierung sind nicht immer klar.
- (c) der Horizont dieses Arguments ist der Arbeitsbegriff von Karl Marx. Dieser wird hier in seiner Komplexität nicht erörtert.
- (d) entscheidend ist der Eigentumstitel, den das Individuum als ich auf das Produkt seiner Arbeit hat, die Arbeit leistend. Zumeist hat ein anderer, nämlich der Genosse, diesen Rechtstitel im Besitz. Das Geheimnis dieser Rechtskonstruktion ist, dass mit ihr der Ursprung des Mehrwerts aus Arbeit verhüllt ist(01).

(01) Richter, Ulrich: Die Begriffe: Eigentum und Besitz, im trialektischen Modus. //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> 016:eigentum.

(e) dieses modell ist, solange von der menschheit gesprochen wurde und künftig noch gesprochen werden kann, die blaupause einer gelingenden gesellschaft. Eine andere frage ist, in den dokumenten der historia nicht ignorierbar, wie der notwendige ausgleich zwischen der gruppe als ganzes und dem individuum als ich, sein genosse eingeschlossen, als teil realisiert wird. Hier ist das problem zu veranschlagen, das unter den termini: herrschaft und macht, gehandelt wird und das bis heute keine befriedende antwort gefunden hat(01).

(01) Ich habe versucht andernorts darauf eine antwort zu geben(*1).

(*1) Richter,Ulrich: Der begriff: das_politische, im trialektischen modus, teil: 2.5. (argumente: 2.51.01-2.53.39) //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> 014:das_politische.

(f) der ökonomisch notwendige gewinn(=mehrwert) ist, das ist unbestritten, für jede wirtschaftliche tätigkeit sinnvoll, die entscheidende frage aber ist, wem der mehrwert der arbeit als gewinn(=rendite) zufließen soll. Im privaten sektor ist das der unternehmer, neudeutsch: der investor, im öffentlichen sektor ist das die allgemeinheit, gegenwärtig im staat.

2.084 die logik der fehlenden öffentlichen kontrolle hat herr Welter, ein mandatierter bürger, agierend als politiker, auf den punkt gebracht(a). Einerseits tritt herr Welter auf als aufsichtsrat einer firma privaten rechts, andererseits besetzt er den posten des aufsichtsrats in seiner funktion als ratsherr, dessen pflicht es ist, das geschäftsgebaren eben derselben firma im horizont des gemeinwohlinteressees zu kontrollieren. Ich stelle hier die struktur des interessenkonflikts dar(b), der in den dokumenten seine konkrete form erlangt hatte(c).

(a) //==> text: 1.2.33.2.

(b) //==> argument: 2.106.

(c) //==> dokumente: 005.029, 005.037.

2.085 damals, im jahr: 2000, war die Stadtwerke Münster GmbH auf den zug aufgesprungen und hatte das getan, was andere verkehrsbetriebe bereits machten, nämlich der werbewirtschaft kostengünstig werbeflächen zu lasten dritter zu überlassen. Erst auf die öffentliche kritik hin hatte die Stadtwerke Münster GmbH sich anders besonnen und die unvernünftige werbung auf den fenstern ihrer fahrzeuge eingestellt(a). Die jetzt geübte praxis(b) ist vermutlich effektiver als die alte praxis, beurteilt als rechtswidrig. Eines aber dürfte die rechtswidrige werbepaxis bewirkt haben, nämlich den zorn zu erregen der kunden im öffentlichen verkehr über die produkte, für die mit den bussen der Stadtwerke Münster GbmH geworben wurde. Der vers eines alten volksliedes ist immer noch gültig: üb' immer treu und redlichkeit

(a) im verlauf des streits hatte die Stadtwerke Münster GmbH durchblicken lassen, dass sie das problem mit der werbung auf den fenstern ihrer fahrzeuge skeptisch beurteile, und kündigte besserung an(01).

(01) //==> dokumente: 005.041 und 005.080>(*1).

(*1) pressebericht über die pläne der Stadtwerke Münster GmbH, anmerkung zum dokument: (*4).

(b) //==> text: 1.2.16.

2.086 in betracht kommt nur die lokalpresse in Münster. Zwar hat die regionale und die bundesweite presse dieses thema gelegentlich auch aufgegriffen, aber diese berichterstattung hatte Ich nicht systematisch beobachtet. Das phänomen der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr ist auch heute noch ein andauernder skandal. In Dortmund werden die fahrzeuge vor allem für

eigenwerbung missbraucht, in Hamburg und Stuttgart/Esslingen verärgern diese litfassäulen auf rädern das zahlende publikum. Den damen/herren: politiker, und den amtswaltern in den verkehrsbetrieben ist das problem egal, und, so scheint es, der öffentlichkeit auch, repräsentiert durch die presse als sogenannter vierter gewalt.

2.087 den redaktionen der lokalen presse hatte Ich angeboten, das problem aus meiner sicht en detail darzulegen und die widerstreitenden argumente zu diskutieren(a). Die redaktionen der Westfälischen Nachrichten und der Münster'schen Zeitung hatten auf diese informationsangebote, zumeist indirekt angedeutet(b), nicht reagiert. Im prinzip ist das nicht zu kritisieren, aber es ist ein indiz dafür, dass die lokalpresse parteiisch in der sache und/oder desinteressiert agiert hatte, immer eifrigst bemüht.

(a) //==> dokumente: 005.007, 005.083.

(b) //==> dokumente: 005.003, 005.009, 005.015, 005.021, 005.043, 005.050, 005.056, 005.082.

2.088 über das handeln der Stadt Münster und des Rats der Stadt Münster in der causa: skandal der buswerbung, hatte die presse nichts zu berichten, weil diese institutionen das problem gänzlich ignoriert hatten(a).

(a) soweit mir bekannt, hatte sich weder die Bezirksregierung Münster noch das Innenministerium/NRW mit einer pressemitteilung geräuspert, gleichwohl den damen und herren in der verwaltung der tägliche misstand auf den strassen vor den augen präsent gewesen war.

2.089 die berichterstattung der lokalpresse über die causa: buswerbung, bewegte sich im rahmen dessen, was von einer journalistischen tätigkeit billig zu erwarten war. Die redakteure waren am fall weder sonderlich engagiert, noch zeigten sie sich plakatativ desinteressiert, sie operierten, kurz gesagt: geschäftsmässig.

2.090 das ondit ist hinreichend bekannt, dass die presse in der demokratisch verfassten gesellschaft die vierte gewalt sei, weil ihr im demokratischen system eine wächterfunktion zukomme(a). Ob diese aufgabe jemals von der veröffentlichten kritik wahrgenommen worden ist, kann dahingestellt bleiben, zu behaupten ist aber, dass die presse ihre funktion der kritik immer dann behauptet, wenn die interessen tangiert sind, die die macher der publizierten kritik verfolgen(b). Die triebkraft ihrer öffentlichen kritik ist von dem bestreben diktiert, ausnahmen gibt es, im kampf um die deutungsmacht in der gesellschaft einen grösseren anteil abzube-kommen. Die vertreter der liberal-kritischen presse pochen nicht deshalb auf ihre rechte, weil sie das prinzip der öffentlichen diskussion verteidigt wissen wollen, sondern sie machen publizistischen wind, weil sie das interesse bedroht sehen, mit der freien kritik ihr geschäft zu machen - heute nicht anders als früher auch. Das verhalten der akteure ist nicht zu kritisieren, weil es ein teil im kampf um die macht ist, mit zweifeln umstellt ist aber die lauterkeit ihrer motive, mit der sie den kampf ausfechten(c).

(a) es ist üblich, in anspielung auf die theorie der gewaltenteilung, die presse als die vierte gewalt in der demokratie zu verorten. Das ist falsch, weil davon in der verfassung keine rede ist und das recht der freien meinung (Art.5 I GG) ist ein teil der grundrechte, nicht der organisation der staatlichen institutionen. Das grundrecht der meinungsfreiheit ist die bedingung einer gesellschaft, deren mitglieder sich als frei erfahren wollen. In diesem sinn hat die institutionalisierte presse eine fundierende funktion in der gesellschaft, deren mitglieder sich als bürger in einem staat organisiert haben.

- (b) aktuell ist der streit der "print-medien" mit den neuen formen der digitalen medien. In diesem streit geht's um geschäftsanteile, nicht um die freiheit der meinung, die nur als wohlfeiles mittel im kampf um die besten fleischtöpfe instrumentalisiert wird.
- (c) eine generelle kritik der real praktizierten publizistik im 21. jahrhundert ist nicht der gegenstand des essays, aber es wäre unklug, diesen aspekt der publizistischen praxis zu ignorieren.

2.091 das interesse der lokalen presse an dem skandal: werbung auf den fenstern der busse in Münster, schätze Ich als mangelhaft ein und verweise, pars pro toto, auf die presseberichte, die die mündliche verhandlung der klage vor dem Verwaltungsgericht Münster zum gegenstand hatten(a). Das schema dieser bericht-erstattung ist allemal das gleiche: je nach vorkommnis ein grosser aufmacher, dann ein paar leserbriefe und das nächste thema wird verwurstet

(a) //==>dokumente: 005.077, 005.079, 005.080, 005.081.

2.092 ein indiz für das gedämpfte interesse der lokalen presse ist das faktum, dass die redaktionen einige meiner leserbriefe zum skandal nicht oder nur bearbeitet abgedruckt haben(a). Das recht der publikation dieser "unverlangt eingesandten Beiträge" liegt bei der redaktion und es ist auch vernünftig, dass ihr abdruck nicht eingeklagt werden kann(b). Aber dieses recht der redaktion ist begrenzt und die grenze ist da zu ziehen, wo im fall der stein des anstosses verortet ist. Es gehört zur pflicht des journalisten, orientiert an den belegbaren fakten, über den fall umfassend zu berichten, damit der leser der zeitung überhaupt in die lage versetzt wird, sich ein eigenes urteil über den streitgegenstand zu bilden. Einerseits muss gelten, dass die redaktion einen leserbrief redigieren kann, andererseits ist jede aktion zu kritisieren, die auf zensur des leserbriefs hinausläuft, ins werk gesetzt von der redaktion, sei's durch streichung zentraler aussagen(c), sei's durch das nichtabdrucken des widerstreitenden leserbriefs(d). Zwar kann der betroffene leser sich rechtlich gegen den verzerrten leserbrief und/oder bericht mit einer "gendarstellung"(e) zur wehr setzen, aber diese möglichkeit löst das problem nicht auf, nämlich die korrekte information des publikums über den fall. Der verantwortliche redakteur muss abwägen, welche informationen für den fall relevant sind und die relevanten informationen muss er auch publik machen.

(a) //==> argument: 2.087.

(b) das recht auf gendarstellung bleibt ausser betracht, weil dieses rechtsmittel eine andere funktion hat.

(c) die vorgenommenen streichungen sind in der anmerkung zum dokument kenntlich gemacht. Die liste der einschlägigen dokumente: //==> argument: 2.087/(b).

(d) //==> dokumente: 005.043, 005.050, 005.056, 005.082.

(e) gegen den pressebericht der Münster'schen zeitung vom 22.10.2008(01) hatte Ich eine gendarstellung erwogen, die aktion aber, vor allem wegen der kosten, dann nicht realisiert. Der gegenstand dieses verfahrens wäre nicht der fall selbst gewesen, und nur darum konnte es mir gehen, sondern gegenstand des verfahrens wäre die frage, ob die Münster'sche Zeitung den fall, der skandal: buswerbung, korrekt kommuniziert hat oder nicht. Das problem des unqualifizierten berichterstatters ist ein nebenkriegsschauplatz und die dummheit ist kein ernst zunehmender sachverhalt.

(01) //==>dokument: 005.079.

2.093 die ästhetik der werbung ist im vorliegenden fall, gleichviel in welchen formen, kein gegenstand des konflikts(a). In der diskussion steht nur das objekt, konkret in den traffic-boards, das der gegenstand des streits ist und der in den unterscheidbaren rechtsbeziehungen aller am streit beteiligten eine differente funktion hat. Das ästhetisch schöne und/oder hässliche, was immer diese vorstellungen auch

sein mögen, ist nachrangig; denn der benutzer der fahrzeuge im öffentlichen verkehr wird gestört durch das objekt: "die aufgebrachten folien, teildurchsichtig oder nicht". Der fokus des streits ist nicht die werbebotschaft, von der der kunde, im fahrzeug sitzend, direkt keine kenntnis haben kann.

(a) die ästhetik der traffic-boards ist denkbar als thema eines kunstseminars, aber im dokumentierten fall haben die möglichen wortgefechte kein adäquates spiegelbild.

2.094

d'accord, die werbung mit den traffic-boards ist mir in Münster und andernorts präsent, dann nämlich, wenn Ich, in der Stadt Münster "zu fuss" unterwegs bin. Ich sehe die fahrzeuge im öffentlichen verkehr und damit ist mir diese werbung wie die übrige werbung im öffentlichen raum geläufig, werbung, die Ich beurteile, auch ästhetisch. Ich bin, die unterschiedlichen formen der werbung im öffentlichen raum revue passieren lassend, der meinung, dass eine gravierende differenz nicht besteht zwischen der gewohnten werbung im öffentlichen raum und der werbung, die den skandal mit den traffic- boards provoziert hat(a). Aus diesem grund kann Ich auch kein vernünftiges argument erkennen, das einen streit über die ästhetik der traffic-boards rechtfertigen würde, weil es in der globalisierten welt gewichtigere probleme gibt, die einer lösung bedürftig sind. Sich über das schöne und/oder hässliche in die haare zu kriegen, das ist die mühe nicht wert, die jeden streit begleitet.

(a) es sollte nicht verwundern, dass vieles von dem, was Ich an werbung von aussen gesehen habe, platziert an den fahrzeugen im öffentlichen verkehr, auf den fenstern oder auch nicht, nicht kompatibel ist mit dem, was Ich mit meinem ästhetischen urteil, in den meisten fällen jedenfalls, für akzeptabel halte. Diese einschätzung zielt ab auf ein problem, das im öffentlichen raum kein besonderes interesse erregen sollte. Das ist der grund, warum die ästhetischen produkte der werbung im öffentlichen raum mich nie sonderlich aufgeregt haben. Zur schau gestellte dummheit ist ad libitum verfügbar, und als argument hat die dummheit noch nie getaugt.

2.095

die meinung des Verwaltungsgerichts Münster, der streitfall sei eine sache des ästhetischen geschmacks, wurde in der presse zitiert(a), zitiert als äusserung der einzelrichterin in der mündlichen darlegung der urteilsgründe. In der mündlichen verhandlung hatte die ästhetische frage(b) keine rolle gespielt.

(a) //==> dokument: 005.080, 005.081.

(b) es sollte bemerkt werden, dass der skandal in einem faktum des ästhetischen wahrnehmens der welt seinen anlass gehabt hatte(01), aber die frage der ästhetik, real in den werbebilder auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr, hatte in dem dokumentierten fall überhaupt keine rolle gespielt.

(01) //==> dokument: 005.001.

2.096

über den inhalt der werbung an den fahrzeugen im öffentlichen verkehr hatte es zwischen 1976-1978 in Münster einen heftigen streit gegeben. Ich berichte aus der erinnerung(a). Auf der seitenfläche eines busses der Stadtwerke Münster GmbH bewarb eine firma für badartikel ihre produkte. Das corpus delicti war eine badewanne und ein plantschender benutzer, dessen "pimmel" keck als kleines dreieck über den rand lugte. Das werbebild wurde retouschiert und der moralisch korrekte bürger ward fortan nicht mehr mit dem kleinen dreieck behelligt. Ich denke, der mit der vorgelegten dokumentation kommentierte konflikt hätte nicht stattgefunden, wäre der skandal in gleicher weise "moralisch" behandelt worden.

Das, was in der postmodernen welt zählt, das ist die ökonomie, und die moral ist ad libitum zu diensten(b)

- (a) über den fall hatte die SPD-parteizeitung: MP/Münster Presse, 1976-1978, in einem artikel berichtet. Die zeitung hatte Ich redigiert.
- (b) für die moralapostel geben die themen der traffic-boards keinen anlass für entrüstung.

2.097

es ist eine alte weisheit, dass der ärger über ein bestimmtes produkt dieses produkt nicht attraktiver macht. Werbung, die missbilligt wird, provoziert den boykott der beworbenen ware(a). So habe Ich es mit der biermarke: Köstritzer Bier, gemacht(b) - ein gutes bier, aber die werbung mit den traffic-boards, konventionel in der ausführung, hat mich gestört, und mit meiner verärgerung hatte Ich auch einige kellner/kellnerinnen mit dem problem konfrontiert, dann, wenn sie mir das bier empfohlen hatten.

- (a) //==> argument: 2.031.
//==> dokumente: 005.027, 005.028, 005.044.
- (b) die fahrzeuge mit der werbung für Köstritzer Bier waren nahezu komplett mit einem traffic-board zugekleistert. Ich habe diese fahrzeuge in verschiedenen regionen der republik gesehen.

2.098

das argument, der ticketpreis im öffentlichen verkehr werde mit der masse seiner benutzer kleiner, ist eine milchmädchenrechnung(a). Die mobilität des bürgers hat seinen preis und dieser wird von jeden benutzer bezahlt, der die dienste in anspruch nimmt(b). Das problem der einschlägigen debatte ist, dass niemals annähernd die kosten errechnet worden sind, die bei der privaten benutzung eines fahrzeug auf öffentlichen strassen volkswirtschaftlich anfallen und als beleg für diese meinung wird die behauptung geltend gemacht, vorgetragen als mantra modernen denkens, dass der private verkehr zu lasten des öffentlichen verkehrs subventioniert werde, jüngstes beispiel die diskussion um die bestuerung des dieselkraftstoffs(c). Die begünstigung des dieselkraftstoffs wird mit der behauptung gerechtfertigt, er sei klimaneutral, bekannt aber ist auch, dass die verbrennung des dieselkraftstoffs enorme mengen an anderen schadstoffen emittiert, die in die kalkulation der volkswirtschaftlichen kosten nicht eingestellt sind. Dringend nötig ist es, erstens, als aufgabe des staats ins werk gesetzt, die kosten der notwendigen daseinsvorsorge zu ermitteln, um zweitens ihre finanzierung zu klären. Das modell des marktes, dass die marktteilnehmer ihre objekte zum tauschen nach anbot und nachfrage verkaufen und/oder kaufen, ist nur eingeschränkt tauglich, weil die daseinsvorsorge der gesellschaft, realisiert vom staat, nach dem prinzip der bedarfswirtschaft funktioniert und nicht nach den konventionen(d), die im markt realisiert werden. Die ideologie des angebots evoziert die nachfrage und die wünsche der marktteilnehmer sind unbegrenzt, die welt des marktes aber wird von jedem marktteilnehmer als begrenzt wahrgenommen.

- (a) //==> argument: 2.080.
- (b) diese debatte wird wieder geführt, aktuell in einer anderen situation(01). Man will den ÖPNV stärken, indem man den service des ÖPNV zumindest in teilbereichen kostenlos stellen will. Für den bürger aber gibt es keinen kostenlosen verkehr, weder öffentlich noch privat. Die entstehenden kosten müssen beglichen werden, die frage ist nur, wie und wer für die kosten zahlen soll. Das, was der betrieb eines öffentlichen verkehrsnetzes kostet, das lässt sich betriebswirtschaftlich leicht ermitteln, die notwendig andere frage, wie diese kosten beglichen werden sollen, ist das streitobjekt im prozess der politischen diskussionen. Das bisherige system: privater ticketkauf und öffentliche subventionen, funktioniert nicht mehr und es sind

neue modelle der finanzierung des ÖPNV gefragt(01), weil die kosten für den öffentlichen verkehr vom bürger beglichen werden, sei's direkt über das einzelticket, sei's über das Abo als flatrate, sei's als subvention des staates, die die gezahlte steuer des bürgers ist.

(01) im jahr: 2019, dominiert der klimawandel diese debatte, weil der verkehr, privat und öffentlich, als (eine) ursache ausgemacht worden ist.

(02) ein mögliches konzept ist der ticket-lose ÖPNV. Der bürger benutzt das angebot der lokalen verkehrsbetriebe ohne ticket und besteigt die fahrzeuge, wann und wo es ihm gerade passend erscheint; denn die kosten für den betrieb des gemeinnützigen ÖPNV hat er in anderer form bereits beglichen, sei's als pflichtbetrag, sei's über die allgemeine steuer.

(c) im windschatten des diesel-skandals(2015ff) ist im horizont der klimadebatte die beststeuerung der fossilen brennstoffe in das zentrum der debatten gerückt. Es sollte aber nicht übersehen werden, dass die debatte um die kosten des öffentlichen verkehr davon losgelöst geführt werden muss. Auch wenn die sonne die energie kostenlos liefert, ist in der wirtschaftsordnung der menschen die nutzung dieser energie nicht frei von kosten. Die kosten für die nutzung der sonnenenergie müssen in die rechnung eingestellt werden und damit bleibt die frage auf der tagesordnung: wer zahlt für den ÖPNV? - die antwort ist simpel: alle; denn keiner kann sich der logik des stoffwechsels in der natur entziehen und die maschinen müssen gebaut sein, mit denen das licht der sonne in den strom transformiert wird, der aus der steckdose kommt.

(d) das, was die ökonomen als gesetze des marktes propagieren, das sind nur konventionen(01), die ein spiegelbild der macht sind.

(01) die wirkmächtigsten konventionen im markt sind real im gerede von der sozialen und der freien marktwirtschaft. Der kern dieses redens sind die regeln des austauschens der waren und immer ist es der stärkere, der die bedingung des austauschens festlegt, mal ungehemmt, mal gehemmt durch altruistische vorstellungen, die auch nur konventionen sind.

2.099

im prinzip dürfte die Stadtwerke Münster GmbH mit ihren fahrzeugen überhaupt keine werbung betreiben(a), aber diese rigorosität im argument ist auch nicht vernünftig, weil quasi als kollateralnutzen (annextätigkeit) die geeigneten flächen der fahrzeuge im öffentlichen verkehr für werbung verfügbar sind, ohne den zweck des einsetzes dieser fahrzeuge zu verfehlen. Das alte modell der werbung funktionierte solange, bis die werbeindustrie mit den modernen techniken neue formen der werbung entwickelt hatte, die den unsinn der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr scheinbar möglich gemacht haben(b).

(a) der §107 GONW verbietet de jure, dass die kommunen wirtschaftsbetriebe einrichten können, deren wirtschaftsmodell von einer firma nach privatrecht auch betrieben werden kann. Die auslegung des paragrafen ist streitig und eine klärung der rechtslage ist bis heute nicht erfolgt. Der dokumentierte fall war ein anlass, diese streitfrage zwischen dem bürger und seinem staat gerichtlich zu entscheiden. Die chance dazu ist verpasst worden, aus dummheit und kalkül.

(b) in ihrem schreiben vom 08.03.2006 hat die Stadtwerke Münster GmbH(01), den zusammenhang hinreichend deutlich gemacht, das eigene handeln rechtfertigend. Ich zitiere ausgreifend:

"Ein Teil des erheblichen Defizits kann durch Werbeeinnahmen gemindert werden. Der Werbewirtschaft stehen heute allerdings im Gegensatz zu früher wesentlich mehr Medien zur Verfügung. Insbesondere die elektronischen Medien (Radio, TV, Internet) schöpfen einen Großteil der Einnahmen ab. Für die klassischen Werbeträger wie Zeitungen usw. bleibt ein immer kleinerer Rest. Hiervon ist leider auch die Verkehrsmittelwerbung betroffen. Die Form unserer Busse hat sich in den letzten Jahren wesentlich geändert. Während in den 60er und 70er Jahren die Busse noch "normale kleine Fenster und viel Blech" hatten, ist der Scheibenanteil inzwischen rasant gestiegen. Die Blechflächen an einem Bus sind in den letzten 10 Jahren kontinuierlich zugunsten der Panoramafenster verkleinert worden. Dies weckt die Begehrlichkeiten der Werbewirtschaft. Werbeflächen an Bussen lassen sich wesentlich besser dann vermarkten, wenn man gestattet, dass auch Teile der Fenster mit einbezogen werden können. Hier sind besonders die an den Fahrzeugen angebrachten sogenannten "Traffic Boards" zu nennen. Sie sind den Großflächenplakaten im öffentlichen Raum vergleichbar, haben deshalb relativ geringe Produktionskosten und sind bei der werbenden Wirtschaft sehr beliebt."

Die botschaft ist eindeutig. Die manager der Stadtwerke Münster GmbH sind dem interesse der werbewirtschaft gefolgt, den auftrag "ihres herrn", der Stadt Münster als staat, ignorierend. Garniert wird der deal mit der werbewirtschaft durch die gewährung eines preises, der nicht kostendeckend ist(02). Den gewinn streicht die werbewirtschaft ein, die ein schnäpchen gemacht hat, die last aber trägt der kunde der Stadtwerke Münster GbmH, dem für sein geld ein minderleistung zugemutet ist. Nach den regeln des marktes ist der werbewirtschaft kein vorwurf zu machen. Sie hat das getan, was ihre chance im markt ist, und die not des staates, seine kosten für den ÖPNV zu mindern, renditebringend genutzt.

(01) //==> dokument: 005.041.

(02) wenn die werbeindustrie die faktischen kosten für die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr berappen müsste, dann wäre dieser unsinn sofort zu ende. Die Stadtwerke Münster GmbH kann der werbeindustrie die fahrzeuge für die werbung nur deshalb so "kostenkünstig", das soll heissen: zu dumpingpreisen, anbieten, weil der betrieb dieser fahrzeuge im öffentlichen verkehr durch die Stadt Münster subventioniert wird(*1), subventionen, die ihren rechtfertigenden grund allein in dem zweck haben, den ÖPNV als daseinsvorsorge zu realisieren.

(*1) //==> argument: 2.080.

2.100 denkbar in der rechtsordnung ist eine norm, die den unsinn der werbung mit den traffic-boards als legal erscheinen lässt, nämlich dann, wenn die legalisierende norm als norm gesetzt ist(a). Den nachweis einer einschlägigen norm, die die werbepraxis mit den traffic- boards legitimiert, haben bisher weder die Stadtwerke Münster GmbH vorgelegt, noch die Stadt Münster, und selbst dann, wenn dies der fall gewesen wäre(b), wäre darüber zu streiten, ob eine solche norm verfassungsgemäss sein könne oder nicht; denn der gesetzgeber ist verpflichtet, die vorgaben der verfassung zu beachten, auch dann, wenn die damen/herren: politiker, diese pflicht immer wieder ignorieren. Die einschränkung der bürgerlichen freiheiten des bürgers ist nur in eng gezogenen grenzen möglich, und die (vorgegebene) gewinnerwartung durch mehreinnahmen aus einem rechtlich unzulässigen geschäft kann kein zureichender grund sein.

(a) es gibt keinen unsinn, der nicht auch als gesetz statuiert sein kann(01). Ob der unsinn auch als gesetz verkündet wird, das hängt ab von der verfügbaren macht des gesetzgebers und, die dummheit der amtswalter, das ist geläufige rede, ist nicht einhegbar. Aus diesem grund sollte es nicht erstaunen, wenn es doch eine einschlägige norm geben sollte

(01) im mittelalter, so die gelesene nachricht, wurde ein hahn zum tode verurteilt, weil er am morgen gekräht habe ... - neben dem misthaufen stand das rathaus.

(b) im schatten des neoliberalen denkens will Ich nicht ausschliessen, dass die amtswalter und die damen/herren: politiker, unterstützt von den juristen, im dickicht der gesetzgebung und interessen, per auslegung die passende norm im blick haben, mit der sie das interesse ihrer klientel bedienen können.

2.101 auf der argumentebene der begriffe sind die begriffe: unvernunft und vernunft, widersprüche, die nicht ausräumbar sind, die phänomene der vernunft und der unvernunft, gehandelt auf der argumentebene der phänomene, sind aber gegensätze, die von allen, die es betrifft, so erscheint es, in den formen des spiels miteinander ausgemittelt werden(a). In diesem kontext ist die metaphor: spiel,(b) brauchbar. Die realität der lebenswelt ist bestimmt durch die interessen(c), die das individuum als ich und sein genosse im spiel als momente ihres handelns begreifen, die eingebunden sind in die phänomene der macht und der herrschaft(d). Das, was ein spiel sein soll, das ist in der realität ein kampf, der auf leben und tod geführt wird - entweder sieg oder niederlage, the winner takes all.

Das ist auch der abschliessende horizont, in dem der dokumentierte fall ein fall unter vielen ist(e), zugespitzt auf den gegensatz: vernunft und unvernunft(f).

- (a) der satz zielt ab auf probleme, die andernorts en detail erläutert worden sind. Ich verweise allgemein auf den INDEX der argumentitel und das Register der sachbegriffe. Die stichworte sind: argumentebene, begriff und phänomen, widerspruch und gegensatz, spiel.
- (b) das reale leben ist kein spiel, auch dann nicht, wenn die existenz wie ein spiel gehandelt werden sollte - das moment, das spiel wieder aufnehmen zu können, muss real sein.
- (c) der begriff: interesse, ist in diesem argument sehr weit gefasst(01), jedes ding der welt kann ein gegenstand des interesses sein.

(01) //==> www.ur-philosoph.de //==> INDEX der argumentitel/ REGISTER/sachbegriffe, stichwort: interesse.

- (d) die begriffe: macht und herrschaft, werden andernorts en detail erörtert(01).

(01) Richter,Ulrich: Der begriff: das_politische im trialektischen modus. Argumente: 2.51.01-2.53.39, //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> 016das_politische.

- (e) nicht jeder geführte streit ist ein kampf auf leben und tod, die entscheidungen im lebensprozess aber folgen der logik des kampfes, nicht der logik des spiels.
- (f) es sollte beachtet werden, dass der diskurs über die unvernunft und die vernunft im handeln der akteure auf der argumentebene der phänomene geführt wird, nicht auf der argumentebene der begriffe. Damit ist eine gewisse unklarheit in der verwendung des terminus: logik, nicht vermeidbar; denn die logik ist einerseits auf der argumentebene der begriffe verortet, andererseits wird von der logik auch dann gesprochen, wenn das zusammenspiel der phänomene beurteilt werden soll.

2.102

die traditionale herr/knecht-beziehung(a) ist in der moderne als recht ausgestaltet. Wer einem herrschaftsverhältnis(b) sich unterstellt, der weiss, welchem recht er sich unterwerfen muss und akzeptiert dieses auch. Modern formuliert: der angestellte als referent muss tun, was sein vorgesetzter ihm aufgetragen hat. De facto ist der referent die stimme(=lautsprecher) seines herrn. Einerseits ist der referent für das gesagte/geschriebene exkulpiert, weil der vorgesetzte haftet, andererseits kann der vorgesetzte nicht haftbar sein, wenn sein referent vorsätzlich eine anweisung nicht ausführt. Das handeln und die verantwortung dafür können über kreuz bestimmt sein. Die praxis verfährt aber so, dass die verantwortung letztendlich beim vorgesetzten liegt, der referent aber sich seiner verantwortung nicht völlig entledigen kann(c).

- (a) in der tradition ist das herr/knecht-verhältnis in vielfältigen formen präsent(01). Die logik des herr/knecht-verhältnisses hatte Hegel auf den begriff gebracht(02). Hegel's darlegungen und die notwendigen erweiterungen habe Ich andernorts erörtert(03).

(01) die grundformen der herrschaft, immer untrennbar amalgamiert mit der macht(*1), sind: sklaverei, ständeordnung im mittelalter und, der leitgedanken der moderne, die menschenrechte.

(*1) die differenz zwischen den begriffen: macht oder herrschaft, ist zu behaupten(+1). Nur unter dieser bedingung sind die phänomene verstehbar, mit denen die menschen konfrontiert sind, wenn sie in einer sozialen beziehung miteinander/gegenseinander zusammenleben.

(+1) Richter,Ulrich: Der begriff: das_politische im trialektischen modus. Argumente: 2.52.01-2.52.16, insbesondere 2.52.06. //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> 014:das_politische.

- (02) Hegel,G.W.F.: Die Phänomenologie des Geistes, Abschnitt: B/IV/A. In: Werke in zwanzig Bänden. Bd.3 p.145-155. Frankfurt am Main: 1970.
- (03) //==> INDEX/Register, stichwort: dialektik und dialektik/Hegel //(register). //==> Ergänzend das lokale register: 014_das_politische, die stichworte: dialektik ff.

- (b) als phänomen ist das herrschaftsverhältnis strikt vom machverhältnis abzugrenzen. Als begriffe sind macht und herrschaft widersprüche, in der realität sind aber die phänomene der herrschaft und der macht gegensätze, die untrennbar miteinander verknüpft sind.
- (c) das ist das problem des sogenannten befehlsnotstandes. Ein rechtswidriges gesetz kann keine pflicht begründen.

2.103

die differenz zwischen dem starken und dem schwachen ist in den schemata der hierarchien lesbar, hierarchien der herrschaft und/oder der macht, die wirksam sind in jeder institution des staates und der gesellschaft. Der chef in einer bürokratie hat im schema keinen herrn über sich, und der angestellte keinen unter sich, aber die realität einer bürokratischen ordnung ist bunt und es gibt viele abstufungen im feld dazwischen, die eine abschliessende prädikation ausschliessen(a), es sei, man wechselt die argumentebene - statt herrschaft ist nun die macht das kriterium(b); denn stärke und schwäche sind zueinander relativ(c). Weder gibt es den absolut starken, noch den absolut schwachen, und was gehandelt wird, das sind die vorstellungen, die auf einer skala: schwach.....stark, in einem bild gefasst werden. In der realität sind es graduelle abstufungen, fixiert auf der skala: 0/1(maximum/minimum).

- (a) es gilt, dass die struktur einer bürokratie nach dem schema der herrschaft organisiert ist, in der realität aber bildet das schema eine struktur ab, in der alle, die teil der bürokratie sind, eine doppelrolle zu spielen haben: einmal sind sie knecht, herr ein andermal und im schema der hierarchie ist jedem sein ort zugewiesen. Im prinzip ist die differenz: stark/schwach, in den formen der herrschaft nachrangig, weil die herrschaft nach einem anderen kriterium organisiert ist als die macht(01)

(01) diese differenz wird andernorts hinreichend erörtert(*1)

(*1) Richter,Ulrich: Der begriff: das_politische im trialektischen modus. Argumente: 2.51.01-2.53.39, //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> 014:das_politische.

- (b) diese erfahrung ist mit merkwürdigen phänomenen verknüpft. Pars pro toto der nominale chef als laubbursche des untergebenen, der über die erforderlichen machtmittel verfügt. Das schnippen mit dem finger genügt und die erwünschte ordnung kommt aus der chefetage.
- (c) das symbol dafür ist der radfahrer, nach oben buckeln, treten nach unten.

2.104

wer in der Stadtwerke Münster GmbH formal zu entscheiden hat, das ist dem organisationsplan der firma zu entnehmen, zu beurteilen ist allein die entscheidung, die werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen verkehr, seit jahrzehnten praktiziert, auch auf die fenster dieser fahrzeuge auszuweiten(a) - das ist der kern des streits, der hier dokumentiert ist.

- (a) die entscheidung, so wie sie steht, ist bekannt, es hätte aber von den verantwortlichen auch eine andere entscheidung sein können, nämlich die entscheidung, die unvernünftige maassnahme wieder rückgängig zu machen(01). Diese entscheidung ist in Münster gefällt worden. Im jahr: 2010, hatte die Stadtwerke Münster GmbH den beschluss gefasst, die werbung mit den traffic-boards auf ihren fahrzeugen einzustellen, und mit einiger verzögerung war es ihr auch gelungen, dieses vorhaben zu realisieren(02).

(01) zum erstenmal war Ich in den Niederlanden mit dem phänomen der traffic-boards konfrontiert worden, schlimm war es in Amsterdam gewesen, aber es war auch in Amsterdam geschehen, dass die strassenbahnen wie bunte hunde zwar mit werbung bedeckt waren, aber sorgfältig ausgespart waren die fensterpartien - es geht also(*1).

(*1) in diesem kontext ist eine andere beobachtung anzumerken, die das problem auf den punkt bringt. Es ist die praxis der fluggesellschaften, die fenster ihrer flugzeuge von

jeder übermalung freizulassen, auch dann, wenn das firmenlogo die ganze fläche beansprucht(+1).

(+1) //==> argument: 2.032.

(02) //==> text: 1.2.16.

2.105 potentiell sind alle bürger der Stadt Münster in dem gefüge der macht und herrschaft involviert, folglich ist als protestierender bürger meine rolle in diesem konflikt auch zu beurteilen. Das, was meine rolle auszeichnet, das ist das interesse des bürgers, die leistungen der daseinsvorsorge frei, das soll heissen: ungestört, nutzen zu können. Die strukturprobleme der herrschaft können also ausser betracht bleiben, weil das verhältnis: bürger/staat, nicht als herrschafts-/machtverhältnis bestimmt ist(a), aber, in seinen beziehungen zu seinem staat bleibt der bürger mit den problemen der macht und der herrschaft konfrontiert, weil jeder bürger, seine existenz lebend, konkret den institutionen seines staates ausgesetzt ist, vermittelt in seinen amtswaltern. Das schöne bild der wohlorganisierten herrschaft ist kein spiegelbild der realen ausübung der macht. Letzlich ist es die macht, die entscheidet, real verkörpert in jedem amtswalter als machthaber, und, gegen die dummheit der machthaber ist die vernunft kein argument.

(a) in der öffentlichen debatte ist diese these zwar umstritten, aber es gibt ein argument, das diesen streit gegenstandslos macht. Der staat, konkret in seinen institutionen, ist als juristisches subjekt zwar denkbar, aber der staat ist in keinem fall ein reales subjekt, das zu sein allein das individuum als ich ist(01). Aus diesem grund ist die adaption des herrschafts-/machtverhältnis auf die relation: individuum_als_ich<==|===>staat, falsch, auch dann, wenn in den phänomenen anderes der fall zu sein scheint. De facto sind es die menschen, die sich in den formen der macht und der herrschaft begegnen.

(01) das problem des realen und des juristischen/grammatikalischen subjekts wird andernorts erörtert(*1).

(*1) Richter,Ulrich: Der weltgeist Hegel's - das bin Ich, das sind Sie, das sind wir alle, jeder für sich. Wider die falschen subjekte. Zur theorie des realen subjekts oder der begriff: das individuum als ich. //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> 015:weltgeist.

2.106 der fall des ratsherrn: Welter, ist, pars pro toto, der beleg für die unklare zuordnung von macht und herrschaft im politischen raum(a). Einerseits ist er als mandatiertes bürger allein dem gemeinwohl verpflichtet, andererseits aber ist er in der funktion des vorsitzenden des aufsichtsrats der Stadtwerke Münster GmbH(b) ein angestellter der firma: Stadtwerke Münster GmbH, und hat, durchaus in leitender position, das interesse der firma zu vertreten.

De facto dient herr Welter zwei herren(c).

(a) //==> argument: 2.084.

(b) der Rat der Stadt Münster besetzt mit einem seiner mitglieder die funktion des aufsichtsratsvorsitzenden. Das politische problem der rechtlichen organisation des gremiums: aufsichtsrat einer GmbH/AG, kann beiseitegestellt bleiben.

(c) //==> text: 1.2.33.2.

2.107 der allgemeine begriff: bürokratie, ist das fundament des arguments(a). Es ist eine konvention, wenn die bürokratie mit dem amt/behörde des staates gleichgesetzt wird, aber mit dieser konvention werden phänomene, die unter dem terminus: bürokratie, in der moderne geläufig sind, unzureichend gekennzeichnet, weil die

in den behörden beklagten zustände auch in den büros der privaten wirtschaft zu beobachten sind. Es ist aber zweckmässig, eine differenz zwischen der privatrechtlich organisierten bürokratie und der öffentlich rechtlichen bürokratie geltend zu machen, weil in dieser differenz die ähnlichkeit der phänomene im privaten wie im staatlichen raum kenntlich gemacht sind, die als bürokratie vom bürger mit guten gründen gefürchtet wird. Die öffentlich rechtliche bürokratie muss durch ein gesetz statuiert sein und damit ist dem bürger im prinzip(b) die abwehrklage gegen seinen staat offen, vertreten durch die mandierten bürger. Die privatrechtlich organisierte bürokratie unterliegt im prinzip keinem gesetz(c), aber, frei von diesem zwang, unterliegt es dem gebot der effizienz. Die effizienz des handelns und das handeln gemäss des gesetzes sind zwar nicht dasselbe, nicht einmal die gleichheit ist gewährleistet, aber die resultate im büro eines unternehmens sind oft nicht zu unterscheiden von den resultaten einer amtsstube. Die privatrechtlich organisierte bürokratie muss effizient sein oder sie verschwindet im orkus des marktes, die öffentlich-rechtlich organisierte bürokratie dauert fort, auch dann, wenn die amtswalter sich als unfähig erwiesen haben. Es ist aber ein trugschluss, dass die effizient organisierte bürokratie effektiver ist als die gesetzlich normierte.

- (a) es ist nicht erforderlich, den stand der theorien zu referieren, die die phänomene der bürokratie zum gegenstand haben, es genügt, von den erfahrungen auszugehen, die das individuum als ich und sein genosse, tagtäglich machen, in den call-center und in den amtstuben.
- (b) die befugnis des bürgers gegen seinen staat zu klagen muss gesetzlich geregelt sein(01).

(01) //==> argumente: 2.074, 2.076-2.078.

- (c) diese feststellung ist partiell einzuschränken, weil auch die verwaltung einer privaten firma dem recht und dem gesetz unterstellt ist. Die gesetzgebung hat den verwaltungen der firmen zum teil enge grenzen gesetzt, aber in den belassenen freiräumen kann sie nach eigenem gutdünken agieren.

2.108

immer wieder klagen die bürger über den service der ämter, eingeschlossen die sogenannten kundenbüros der firmen. De facto sind die büros und amtsstuben call-center, die die beschwerden der kunden nach einer warteschleife annehmen, in das system einspeisen, und, verschwunden ist die beschwerde und/oder bitte um auskunft und information im Bermudadreieck organisierter bürokratie. In der regel ist die beschwerde ergebnislos, weil der adressat der beschwerde für den kunden verschleiert wird. Der kunde einer firma wie der bürger des staates haben das gefühl, mit ihrer begründeten beschwerde(a) in einen berg von watte zu stossen und sie finden keinen widerstand, der eine antwort sein könnte.

- (a) d'accord, es gibt zeitgenossen, die sich beschweren aus prinzip, ledig eines triftigen grundes. Diese genossen sind zwar ein lästiges ärgernis, weil es gewichtigeres zu tun gibt, als ihre marotten und obsessionen ernst zu nehmen, aber, wo ist die grenzlinie zu ziehen, die die fixe idee von einem vernünftigen grund scheidet? In der perspektive aller, die am konflikt beteiligt sind, hat jeder für sich seinen "guten grund", und manch querulant, geurteilt in der perspektive der obrigkeit, hat, nachdem der aufgewirbelte staub zur ruhe gekommen ist, später mit seinem argument post festum recht behalten - aber da ist das kind schon in den brunnen gefallen, ertrunken und die verantwortlichen sind in pension.

2.109

in der dokumentation sind einschlägige beispiele benennbar(a). Sie müssen nicht kommentiert werden(b), aber, abseits des falles, will Ich doch von einem fall berichten. Er ereignete sich in der filiale der Postbank/Münster, 02.12.2017. Ich hatte einen angestellten am schalter darüber informiert, dass die neuaufstellung der bankautomaten im vorraum unzureichend sei und diese änderung den kunden

zu langen wartezeiten nötige. Zunächst wurde Ich durch das amt geschickt und der weg endete bei der filialleiterin. Sie war kurz angebunden und sagte mir, Ich als kunde solle meine kritik aufschreiben und dann werde der vorgang seinen ordentlichen gang nehmen. Ich bemerkte kurz, das sei wie in einer behörde, worauf sie empört erwiderte, die bank sei ein privatunternehmen, "eine AG". Ich hatte den eindruck, dass sie in den jahren seit der privatisierung der alten Bundespost gar nicht bemerkt hat, dass sie immer noch in den alten strukturen der (beamten)-Post dachte. Sei's drum, als lapalie liess Ich die sache laufen und ärgere mich gelegentlich wieder über die unnötigen wartezeiten, um an den automaten heranzukommen.

- (a) de facto ist die auflistung der fälle ein problem des subjektiven urteils, typisch erscheinen sie mir dennoch:
 //==> Stadtwerke Münster GmbH: //==> dokument: 005.020, 005.024
 //==> Oberbürgermeister/Münster: //==> dokument: 005.069
 //==> Bezirksregierung/Münster: //==> dokument: 005.109.
- (b) gelegentlich habe Ich in der anmerkung zum dokument eine kommentierende bemerkung notiert.

2.110 es ist falsch, die mitarbeiter in den büros der Stadtwerke Münster GmbH und in den beteiligten ämtern für ihr handeln in die pflicht zu nehmen(a). Sie haben im rahmen ihrer aufgaben die anweisungen ihrer vorgesetzten auszuführen, ohne darüber zu vernünfteln; denn sie können darauf vertrauen, nichts unrechtes zu tun. In der struktur der herrschaft dürfen sie sich sicher fühlen, wenn sie ihr handeln mit dem gesetz in übereinstimmung wissen(b).

- (a) dieses argument ist der grund, warum Ich die namen der mitarbeiter in der dokumentation mit dem zeichen: N.N: ersetzt habe. Sie sind nicht für die erklärungen verantwortlich, die verantwortung haben ihre vorgesetzten. Von einem individuellen fehlerverhalten eines mitarbeiters der Stadtwerke Münster GmbH ist in diesem konflikt nicht die rede.
- (b) ausser betracht bleiben soll das faktum, dass in jeder herrschaftstruktur der machthaber seine funktionsstelle nutzt, die beteiligten an der herrschaft für sachwidrige zwecke zu missbrauchen. Das ist ein anderes problem, für das es in der dokumentation keinen anhaltspunkt gibt.

2.111 die verantwortlichen entscheidener sind der chef der Stadtwerke Münster GmbH, herr Dr.Ohlms, der Oberbürgermeister der Stadt Münster, herr Dr.Tillman, der Präsident der Bezirksregierung Münster, herr Dr.Paziorek, und der Innenminister von NRW, herr Dr.Jäger. Sie sind verantwortlich auf grund ihrer funktion.

2.112 es ist üblich, für den terminus: strukturelle unverantwortlichkeit, den terminus: politische nicht_verantwortung, zu gebrauchen. In den theorien des rechts und der politik ist, wenn konsequent argumentiert wird, für diese termini kein raum offen, in der praxis aber werden diese termini als schlagworte instrumentalisiert, die ein wechselbalg sind, tauglich, die interessen zu kaschieren, erlaubt oder auch nicht, die von den akteuren auf der politischen scene verfolgt werden(a), interessen, die die akteure, eingebunden in ihr jeweiliges milieu, in offener debatte nicht durchsetzen können, abhängig von den gewaltmitteln, über die sie verfügen. In den schemata der theorien über die felder der politik werden einerseits, eindruck machend, groossartige systeme der herrschaft und der macht entworfen, die auf den einzelnen entscheidungsstufen den jeweils verantwortlichen ausweisen, andererseits sind es systeme von entscheidungsprozessen, deren zweck ist es, das faktische interesse an einer bestimmten entscheidung im konkreten fall zu verschleiern; denn im recht kann die entscheidung abschliessend nicht fundiert werden, sie ist aber sehr wohl in den mechanismen der macht zu verorten, über

die die akteure auf der politischen scene in unterschiedlicher weise verfügen können.

- (a) mit diesen interessen werden die claims definiert, die auf dem weiten feld des politischen handelns der zweck des agierens sind. Diese spektakel werden zutreffend mit dem terminus: lobbyismus, bezeichnet.

2.113

die verfassung ist das gesetz, das im politischen prozess allen, die es betrifft, die grenze markiert, die das erlaubte von dem nicht_erlaubten trennt. In den normen der verfassung ist der begrenzende horizont gesetzt, der in der politischen debatte dem skandal: werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr, den ort zuweist(a). Die legitimation der verfassung ist das vertrauen der bürger in das gesetz, wenn die händelung eines rechtsstreits zur debatte steht. Das zwingende gesetz(b) muss verfassungskonform sein und der bürger muss sich sicher sein können, dass die einhaltung des gesetzes von allen, die es betrifft, gewährleistet ist. Diese gewährleistung rückt immer wieder die frage nach der kompatibilität der gesetze mit der verfassung in das zentrum des streits, weil die auslegung der normen, der verfassung wie der einzelnen gesetze, einerseits den bedingungen von raum und zeit unterliegt und andererseits der konsens nicht bestritten werden kann, dass ein praktikabler ausgleich zwischen norm und realität gefunden sein muss, wenn das gemeinwesen, der staat aller bürger, funktionieren soll.

- (a) hier ist nicht der ort, die verfassungsrechtliche debatte in seiner theoretischen und politischen dimension zu führen, aber es sollte schon ein gedanke wert sein, der frage nachzugehen, warum das Oberverwaltungsgericht Münster ohne nähere begründung die berufung verworfen(01) und das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde ohne begründung zur entscheidung nicht angenommen hat(02). Darüber kann Ich nur spekulieren ... , die fakten aber bleiben im raum stehen, ungeklärt.

(01) //=> dokument: 005.095.

(02) //=> dokument: 005.098.

- (b) der fokus des dokumentierten streits ist die tatsache, dass die norm des gesetzes nicht bekannt gemacht wurde, die die Stadtwerke Münster GmbH ermächtigt, die werbung auch auf die fenster ihrer fahrzeuge im öffentlichen dienst auszuweiten. Im vorliegenden fall ist im umrissen erkennbar geworden, welche normen einschlägig sein könnten(01), und die normen, die geltend gemacht worden sind, sind in ihrer auslegung streitig. Die meinungen darüber sind nicht kompatibel, einerseits die praxis der faktischen werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr, andererseits die kritik an dieser praxis und ein klärendes wort im horizont der verfassung ist durch die politik auf die lange bank geschoben.

(01) das sind die §§107 und 109 GONW.

2.114

d'accord, die verfassung verhindert keinen rechtsbruch(a); denn jeder rechtsbruch, der behauptet wird, ist von einem individuum als ich und seinem genossen inszeniert worden, und der faktische rechtsbruch kann einerseits nur durch das individuum als ich und seinem genossen verhindert und andererseits von ihnen geheilt werden. Mit dieser aufgabe sind vorrangig die mandatierten bürger beauftragt, nämlich dann, wenn sie sich auf ihre pflicht besinnen, das gemeine wohl zu besorgen, eine pflicht, die sie mit dem mandat übernommen haben. Der inbegriff ihrer pflicht ist, dem gemeinwohl zu dienen, eine anforderung, die mit keinem partikularen interesse vereinbar ist. Im rechtsstaat(=verfassungsstaat) muss der bürger darauf vertrauen können, dass die mandatierten bürger ihre pflicht erfüllen und im fall der nichtleistung zur rechenschaft gezogen werden. Das sicherzustellen ist einerseits die aufgabe der damit betrauten mandatierten bürger,

andererseits die bürger selbst, die darauf achten sollten, dass dies auch geschieht. Das, was formal als selbstverständlichkeit gefordert ist, das ist real nur in den transitorischen momenten des glücks möglich. Daran ist festzuhalten.

- (a) jeder rechtsbruch ist die missbräuchliche anwendung des rechts. Misslich ist allein, dass jeder seine vorstellung vom recht geltend macht, wenn er in einem rechtsbruch, vermeintlich und/oder faktisch, involviert ist. Allemal gilt, dass die verfassung der maasstab für das rechtlich korrekte handeln ist, allein die auslegung der verfassung hält jeden streit weiter offen, der durch die gerichte entschieden wird.

2.115 aktuell ist es üblich, die eliten der gesellschaft in zweifel zu ziehen. Für die notwendige kritik(a) gibt es, global und lokal geurteilt, hinreichende gründe. Andernorts(b), immer aus gegebenen anlass, habe Ich das problem en detail erörtert:

1. Die damen/herren: politiker - ihr handwerk und die moral. (//==>(08)07/06 mdb).
2. Die flexiblen typen der moderne - im schock. (//==>(13)07/08 mdb)
3. Die politische klasse - korrumpiert und unfähig. (//==>(15)01/10 mdb)
4. Die damen/herren: politiker, agieren als lobbyisten, das beschworene gemeinwohl ignorierend. (17)11/11 mdb.
5. Die damen/herren: politiker, smarte typen - mandatsvergessen. (//==>(2)11/14 mdb).

- (a) die stichworte sind: korrupzion und machtgier, skrupellos von den eliten, jeder für sich, verfolgt. Die fakten sind der horizonz der überlegungen, aber, die gier der mächtigen und ihr korrumpierendes und korrumpiertes handeln sind in diesem essay kein gegenstand der erörterung. Der gegenstand der dokumentation, lokal ein skandal zwar, ist nur der (schwache) widerschein eines globalen phänomens, nicht vergleichbar in seiner dimension, gleichwohl in seiner struktur - jedes grosse verbrechen hat seinen anfang im kleinen
- (b) //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> textsammlungen //==> meinung des bürgers //==> sigel.

2.116 die fraktionen der ratsparteien: SPD und CDU, hatten auf meine beschwerde geantwortet(a). Von den anderen fraktionen hatte Ich keinerlei reaktion erhalten. Verwunderlich ist das schon. Auch sonst bin Ich in der sache von keinem der in den parteien verantwortlichen angesprochen worden und auch die gespräche mit den parteigenossen, geführt am rande(b), waren unergiebig geblieben. Jedesmal hatte Ich das gefühl gehabt, den genossen war das thema lästig.

- (a) //==>dokumente: 005.059 und 005.060.
 (b) im register sind die namen: Welter und Heuer, gelistet.

2.117 in der arbeit der presse hat der leserbrief die funktion, das bindeglied zu sein zwischen der öffentlichkeit und dem privaten raum der menschen. Der bürger in der Bundesrepublik Deutschland kann sich mit eigenen beiträgen in der zeitung frei äussern, soweit er die hürde der redaktion überwinden kann, die entscheidet, welcher der eingegangenen leserbriefe publiziert wird oder nicht(a). An der auswahl der leserbriefe(b) kann abgelesen werden, wie in der tendenz die redaktion der zeitung das verhandelte thema beurteilt. Soweit dieser prozess für die öffentlichkeit transparent gehalten wird, ist die notwendige auswahl unter den eingesandten beiträgen akzeptierbar.

- (a) die praxis der lokalpresse ist passabel und mit der dokumentation meiner unveröffentlichten und/oder ungekürzten leserbriefe ist auch das erforderliche korrektiv verfügbar.

(b) die liste der leserbriefe in der dokumentation //==> register: leserbriefe.

2.118 es kann nicht beanstandet werden, dass die mitarbeiter der damen/herren: politiker, sich auch bei der Stadtwerke Münster GmbH "sachkundig" gemacht haben, zu kritisieren ist aber, dass sie es offenkundig unterliessen, die gesteckten informationen mit der vorgegetragenen kritik abzugleichen, um sich selbst ein urteil zu bilden, welche der geltend gemachten argumente substanz haben und welche nicht. Im ergebnis haben im namen ihres herrn die mitarbeiter irgendein statements formuliert, um kundzutun, dass es "staatsraison" sei, "action" zu machen, um ihre pflichtvergessenheit zu verhüllen.

2.119 Ich kann nur indirekt urteilen, weil mir die antwort der Stadtwerke Münster GmbH auf die anfrage der fraktionsvorsitzenden, wenn ein solche überhaupt gestellt worden ist, nicht vorliegt. Es ist ein subjektiver eindruck, wenn Ich bei der lektüre der texte(a) den eindruck hatte, alles schon einmal in den schreiben der Stadtwerke Münster GmbH gelesen zu haben(b).

(a) //==> dokumente: 005.059 und 005.060.

(b) //==> dokumentation: register der dokumente nach adressat und autor geordnet.

2.120 die verlautbarung der SPD-fraktion ist bemerkenswert. Sie versucht, den konflikt auf den fiskalischen aspekt herunterzubrechen, wenn sie erklärt, dass "so ein sechststelliger Betrag an Einnahmen ... jährlich generiert werden könne"(a); denn die einnahme sei tauglich, die zuschüsse der Stadt Münster für die Stadtwerke Münster GmbH zu reduzieren. Damit wird der streit auf die maxime verkürzt, die so zu formulieren ist, nämlich, dass es egal sei, was das gesetz vorschreibe, hauptsache die kasse stimmt(b). Die CDU-fraktion, auf derselben schiene argumentierend, legt noch eins drauf und reduziert das problem auf meine "privatsache". Sie stellt die erwägung an, "ob ... mit der Bezahlung des Bustickets auch das Recht auf freien Blick nach außen gekauft" werde, und folgert, ohne grenze fabulierend, dass das "zumindest bezweifelt werden darf"(c). Gefolgert mit der logik dieser antworten ist die aussage zwingend, dass die kontrollleure der Stadtwerke Münster GmbH der firma "grünes licht" gegeben haben, alles tun und lassen zu können, was dem zweck zuträglich sein könnte, einnahmen zu generieren, eingeschlossen die optionen, das recht zu ignorieren, das recht zu umgehen und das recht zu brechen, unter der bedingung, die bilanz stimme(d).

(a) //==>dokument: 005.060.

(b) das ist die maxime eines kriminellen, der in gemeinschaft mit anderen gegen die gesellschaft zum eigenen vorteil operiert(=mafia).

(c) das zitat grammatikalisch angepasst //==>dokument: 005.059.

(d) und mit welcher norm wird der zweifel begründet? Die §§107 und 109 GONW geben dafür nichts her und im dicken BGB fällt mir auch keine, auch nur in andeutungen, passende norm ein.

2.121 die struktur des lobbying wird im essay nicht ausdrücklich thematisiert und im thema beschränke Ich mich darauf festzustellen, dass jedes handeln in staat und gesellschaft zwischen den phänomenen der macht und der herrschaft changiert. Es ist nicht falsch, dass der einzelne seine interessen verfolgt und diese auch gegen das widerstreben des genossen durchzusetzen versucht. Und, es muss auch richtig sein, dass die durchsetzung der partikularen interessen in den formen der kontrollierten herrschaft erfolgt, aber es muss in der verfolgung dieser interessen auch die idee impliziert sein, dass das widerstreitende gegeninteresse seine eigne recht-

fertigung hat. Das ist ein konflikt, angelegt in der struktur des handelns, und dieses problem hat, soweit die dokumente der historia darüber auskunft geben, immer bestanden. Die menschen jeder epoche haben, gültig in ihrer zeit, nach der auflösung der interessenkonflikte gesucht und lösungen gefunden, gute oder schlechte. Die historia zeigt verschiedene auflösungen, aber die auflösung des konflikts ist nur dann akzeptabel, wenn der kern der akzeptierten lösung in seiner struktur den gerechten ausgleich der interessen aller, die es betrifft, sicherstellt. Die realität ist schwarz

2.122 der eindruck ist plausibel, dass die antworten der ratsfraktionen(a) gelesen werden können wie die empfehlung und erwartung eines lobbyisten, der mit dem mandatsträger ins geschäft kommen will, damit dieser das eine befördern möge oder das andere verhindern. Das interesse des bürgers auf freie sicht jedenfalls ist dann nachrangig, wenn dieses interesse mit dem interesse der werbeindustrie auf profit über kreuz ist(b). Es wird, das sind die kosten des deals, ein wenig in die staatskasse gezahlt und der reibach könne gemacht werden(c).

(a) //==>dokumente: 005.059 und 005.060.

(b) beachtet werden sollte die bemerung des Oberbürgermeisters von Münster, der in den worten seines dezernenten sagt: "Dennoch ist Werbung an neuen Stellen und in neuer Form gerade die Folge der Entwicklung der Werbebranche und entspricht demnach dem heutigen Zeitgeist"(01).

(01) //==> dokument: 005.069.

Zusatz. Auch die anmerkung zum dokument, anm.: (*9).

(c) es kann vermutet werden, dass die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr für die werbewirtschaft billiger ist als die werbung mit den herkömmlichen werbemitteln, so der litfassäule und der groossflächigen plakatwand. Der vorwurf, dass die Stadt Münster die werbewirtschaft "neben dem recht"(01) subventioniere, ist also nicht aus der luft gegriffen und es gibt starke indizien dafür, dass diese einschätzung auch zutreffend ist.

(01) dieses geschäft wird in einer grauzone des rechts gemacht, weil die virtuosos des lobby-ing, wenn die einschlägigen paragraphen verfügbar sind, diese so auslegen, dass alles zusammenpasst, den schein des rechts schaffend.

2.123 nicht nachvollziehbar sind die einlassungen der damen/herren: politiker, wenn sie behaupten, dass die werbefolien auf den fenstern der busse im öffentlichen verkehr durchsichtig seien, es werde ja, wie sie sagen, nur 20% des einfallenden lichts absorbiert. Folglich, so schliessen sie, können sie sich in ihrem blick nach draussen auch nicht gestört fühlen, nämlich dann, wenn sie eines der mit werbung auf den fenstern verdreckten fahrzeuge bestiegen haben. D'accord, dergleichen unsinn können sie im brustton der überzeugung immer behaupten, aber glaubhafter wird ihr reden damit nicht.

2.124 herr Welter zitiert die geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH: "Die Geschäftsführung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass durch ein spezielles technisches Verfahren die Durchsicht durch die an einigen Bussen angebrachten Werbefolien sichergestellt ist"(a). Zumindest die Stadtwerke Münster GmbH war da etwas realitätsnäher und spricht von einer minderung um 20%; unklar ist weiter, ob die einschränkung auf die durchlässigkeit des lichtes abgestellt ist oder die faktische sichtminderung, die an einem sehgeschädigten auge diagnostiziert wird. Von einem mandatierten bürger sollte erwartet werden können, dass er dichtung von wahrheit unterscheiden kann

(a) //==>dokument: 005.029.

2.125 mir ist nicht bekannt, ob herr Welter einmal die probe auf's exempel gemacht hat, empfohlen hatte Ich es ihm(a).

(a) //==>dokument: 005.034.

Zusatz. //==> argument: 2.124.

2.126 die aussage, ohne das recht sei keine soziale beziehung mehr lebbar, ist zu relativieren. Zwar ist es zutreffend, dass in der kultur, die sphäre des menschen, jede soziale beziehung der idee einer rechtsbeziehung unterliege, aber, in den alten zeiten war das nicht anders, mit einer differenz: die formen des rechts damals waren noch nicht juristisch/bürokratisch festgelegt, sondern fundiert im gewohnheitsrecht, sitte und herkommen umfassend. Es ist nicht vernünftig, einen wertenden vergleich zwischen damals und heute herzustellen, weil die bedingungen des lebens heute und damals nicht vergleichbar sind. Eine moderne gesellschaft kann ohne das geschriebene gesetz nicht funktionieren, aber die funktion einer zeitgemässen gesellschaft ist bedroht, wenn die formen der bürokratischen jurisprudenz jeden prozess in der gesellschaft und in den gemeinschaften dominieren. Das recht, von dem gesprochen wird, ist für sich keine entität, weil immer das individuum als ich und sein genosse es sind, die unter sich ausmachen müssen, was das recht sein soll, auf das sie sich im konsens verständigt haben und an das gebunden sie sich wissen. Dieses recht muss interpretiert werden, und das ist das problem, weil sachkundige helfer nötig geworden sind, die komplexen strukturen zu verstehen und zu handhaben. Es ist zu beobachten, dass es genau diese strukturen des geschaffenen rechts sind, die das gesellschaftliche leben eingepanzert haben.

2.127 der blick auf das kleingedruckte genügt, geläufig als AGB, als lizenzvertrag im internet, als beipackzettel zum medikament. Das sind texte, die für den juristischen laien nicht mehr verstehbar sind, und ob die gelernten juristen die sätze auch verstehen, das kann und muss bezweifelt werden. D'accord, das geschieht zur absicherung der interessen, die in einer rechtsposition involviert sind, es ist aber auch das feld, auf dem der unkundige, der wenig clevere, über den tisch gezogen wird. So entsteht das paradox, dass das, was das recht sein soll, das ticket ist, mit dem das sogenannte recht(=unrecht) straflos geübt werden kann, unabhängig davon, ob diese manipulationen im gestylten büro eines konzerns getätigt werden oder in einer amtsstube, das in die jahre gekommen ist.

2.128 die rede vom ehernen gesetz - eine lüge, die am anfang der kultur steht. Es gibt kein gesetz, das nicht von einem menschen geschaffen worden ist(a). Folglich ist jedes gesetz auch revidierbar(b) und das gesetz wird geschliffen, wenn das individuum als ich, sein genosse eingeschlossen, einen zweck verfolgen will, der ein anderer zweck geworden ist(c). Das, was einem gesetz dauer verschafft und damit dem gesetz seine kalkulierbarkeit belässt, das ist der konsens aller, die es betrifft, die darin übereingekommen sind, dass eine bestimmte norm gelten soll und diese norm ist gültig gemäss der verteilung der macht(-mittel) in der gesellschaft(d).

(a) die vorstellung eines ehernen gesetztes wird auch mit dem terminus: naturrecht, markiert. Das sind vorstellungen im forum internum, die kein adäquates gegenstück auf dem forum publicum haben. Etwas anderes ist das, was mit der logik von ursache und wirkung, erfasst wird. Mit der

relation: ursache==>wirkung, ist eine kausalität gesetzt, die das individuum als ich mit seiner vernunft fasst und die ihm die notwendige stabilität in der abfolge der ereignisse gewährleistet(01) - mehr kann darüber nicht gesagt werden.

(01) die relation: ursache==>wirkung, wird gemeinhin, damit missverständlich, gleichgesetzt mit dem, was mit dem terminus: naturgesetz, angezeigt wird. Es sind deutungen in der welt der dinge, die als kausalität in geltung sind.

- (b) mit dieser festlegung sind auch die gesetze erfasst, von denen die theologen reden, dass es die gesetze eines gottes seien, nicht müde werdend, das geoffenbarte wort ihres gottes den eigenen, nur allzumenschlichen bedürfnissen anzupassen. Auch der prophet: Mohamed, hat, als er die offenbarungen verkündete, in dieser weise gehandelt. De facto ist jeder gläubige für sich, sich selbst in seinem glauben bindend, der interpret der worte des gottes, an den er glaubt.
- (c) für den terminus: zweck, kann auch der terminus: interesse, stehen, gleiches bedeutend. Massgebend sind die interessen, in deren horizont das geschaffen ist, was als das (eherne) gesetz überhört wird.
- (d) das recht ist, auf einen nenner gebracht, die resultante der divergierenden mächte, die eingeehgt sind in den formen der herrschaft.

2.129 die auslegung des gesetzes ist der gegenstand der juristischen hermeneutik. In der praxis sind die methoden der auslegung akzeptiert, abzielend auf das argument. Seine termini und begriffe, zusammengefügt zu theorien, sind affirmiert im konsens aller, die es betrifft. Das problem jeder methode ist nicht das positivierte verfahren, das problem ist das individuum als ich, das eine bestimmte methode(=verfahren) anwendet, und das als ausleger(=interpret) des gesetzes in seiner gesellschaft eingebunden ist. Die rationalität des gedankens als ideal wird zwar angestrebt, aber unter den bedingungen von raum und zeit kann das individuum als ich in seiner praxis dieses ideal nicht lückenlos realisieren(a).

- (a) die maxime des anwenders einer methode kann nur sein, einen möglichst weitreichenden konsens zwischen allen, die es betrifft, zu etablieren und auf dauer zu stellen - es gibt weder die absolute gerechtigkeit, noch gibt es die wahrheit des gesetzes, aber es gibt ein für wahr halten des bestimmten gesetzes, das die relative gerechtigkeit verbürgt, die darauf angelegt ist, den zustand des ausgleichs in den definierten grenzen anzustreben.

2.130 in der debatte um die sogenannte KI(=künstliche intelligenz) ist der gedanke virulent, man werde fähig sein, den juristen aus dem schema der methoden herauszurechnen. Die illusion besteht, das motiv antreibend, es könne durch die digitaltechnik möglich werden, den faktor: mensch, aus den denkprozessen zu eliminieren und die problematische relation:

individuum_als_ich<==|==>ding_der_welt(=S/O- relation), durch die relation: roboter<==|==>individuum_als_ich, zu ersetzen, wobei die S/O-relation umgedreht ist: der roboter wird das subjekt, das objekt ist das individuum als ich. Als schöpfer seiner welt ist das individuum als ich mutiert zum objekt seiner schöpfung(a). Es ist möglich, roboter zu entwickeln, die viele prozesse im leben eines menschen vorwegnehmen können, aber es wird nicht gelingen, diese apparate so mit einer "seele" zu beleben, dass der atem gottes, der odem in der tradition, eine überflüssige vorstellung ist. Wenn das der fall sein wird, dann wird die kultur der menschen am ende sein und niemals existiert haben(b).

- (a) Ich denke, es dürfte plausibel sein, von einer negativen theodizee zu sprechen, weil der prozess des neuen denkens ein wiedergänger ist. Das, was im prozess der aufklärung dem schöpfergott widerfahren ist, das wiederholt sich, die erfahrung nämlich, dass der erfinder des roboters, um sich selbst als schöpfer erfahren zu können, seiner schöpfung die freiheit(=autonomie) zugestehen muss. Ich schweife ab und beschränke mich darauf, auf meine auseinandersetzung mit der Leibniz'schen theorie zu verweisen(01).

(01) //==> www.ur-philosoph.de //==> INDEX der argumentitel, REGISTER/sachbegriffe, stichwort: theodizee.

Zusatz: die lokalen register der essays ab: 020:kunstwerk, folgende sollten herangezogen werden. //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> verzeichnis/liste //==> sigel.

(b) in seiner auf 1-3 millionen jahren geschätzten evolution hat der mensch viele spuren hinterlassen, aber es wird keinen menschen mehr geben, der die spuren seiner historia wird lesen können.

2.131

es ist üblich, die im juristischen verfahren normierten prozesse unter dem terminus: rechtsstaat, zusammenzufassen. Im juristischen verfahren muss gesichert sein, dass jeder bürger seines staates darauf vertrauen kann, dass sein recht gegen das erlittene unrecht durchsetzbar ist. Das eine sind die schönen schemata, mit denen alles bestens geregelt zu sein scheint, das andere ist die krude realität, in der in raum und zeit unversöhnbar die interessen aufeinander prallen. Letztlich hängt es davon ab, ob das individuum als ich und sein genosse sich auf einen modus vivendi verständigen können, in denen das realisiert ist, was sie als rechtsstaat begreifen. Sie haben das letzte wort, aber, sind sie auch willens und fähig, sich auf dieses programm zu verständigen?. Die erlebte realität gibt dazu wenig anlass, weil jedermann meint, der rechtsstaat sei nur dann real, wenn er seine rechtsmeinung zu lasten des anderen realisieren kann.

2.132

jeder bürger, ob buchstäblich rechtskundig oder nicht, hat in gesellschaft und staat seinen platz, ein ort, der durch die idee: das recht, eingehegt ist. Es muss sichergestellt sein, dass die mandatierten bürger(a) diesen schutzraum pflegen, das individuelle interesse hintanstellend. Erst dann kann eine gesellschaft und/oder der staat funktionieren. Das ist ein wechelspiel zwischen den akteuren, das gelingt, wenn die statuierten verfahren von allen, die es betrifft, eingehalten werden und nicht dazu gebraucht, also missbraucht werden, das eigne interesse zu lasten des anderen durchzusetzen. Im geflecht der verfahren ist der jurist der notwendige pfadfinder, der seine kenntnisse anwenden sollte im interesse des gemeinwohls und nicht im interesse eines partikularinteresses. Dieses ideal ist weit davon entfernt, was heute reale rechtspraxis ist. Der jurist ist zum diener fremder interessen mutiert(b) und diese interessen sind nicht immer legitim(c).

(a) es ist eine konvention, dass diese mandatierten bürger in der regel das metier: jurist, ausüben.

(b) ob in den alten zeiten, immer wieder glorifiziert, es anders gewesen war, das soll heissen: besser, das lasse Ich dahingestellt sein; denn in der logik des wissens ist gegründet, dass das wissen auch missbraucht werden kann.

(c) der blick in die texte der sogenannten AGB's belehrt hinreichend, dass diese rechtstexte(01) offenkundig auch den zweck haben, den anderen über den löffel zu balbieren. Der vertrag, der den ausgleich der interessen sicherstellen soll, ist oft nichts anderes als ein knebelwerkzeug, mit dem der starke den schwachen sich gefügig macht.

(01) //==> argument: 2.127.

2.133

... ein optimistisches bild, andere würden sagen, das sei ein unrealistisches bild. D'accord, in der perspektive des rationalen denkens entspricht das gemalte bild der utopie nicht der realen situation(a). So wie die dinge in der welt stehen, scheint dies die realität des täglichen lebens zu sein: ein jeder versucht es, auf dem öffentlichen kampffplatz unter den ersten zu sein, sich für jeden preis durchsetzen wollend(b). Das spektakel kann beklagt werden, aber es muss, weil unabdingbar, gefordert sein, wenn recht sein soll, dass im konkurrenzkampf die möglichen fehlentwicklungen klein gehalten werden, um die situation künftig noch kon-

trollieren zu können. Das recht, im ritual immer wieder beschworen, ist eine utopie, die keine fata morgana sein muss, wenn alle, die es betrifft, willens sind, das vertrauen in die rechtsordnung aktiv zu stützen und es unterlassen, dieses vertrauen mit ihrer praxis zu unterhöhlen, faktisch rechtswidrig, aber abgesichert durch die legalität des gesetzes, selbst von ihnen gesetzt. Diese praxis, üblich geworden im politischen geschäft, ist der gegenstand des dokumentierten falles.

(a) man sagt, noch sei die Bundesrepublik Deutschland das land der seeligen. Das mag auf dem ersten blick zutreffend sein, weil die allgemeine gewalt in der gesellschaft unter kontrolle ist, ausser kontrolle aber, und das ist der zweite blick, sind die sozialen chancen für ein drittel der gesellschaft(01), mit steigender tendenz. Es ist eine allgemeine erfahrung, dass der deckel auf dem dampftopf anfangs ruhig bleibt, aber mit dem anwachsenden druck im kessel wird er hochfliegen.

(01) die sogenannte 2/3-gesellschaft, von der man um 1990-2000 gesprochen hatte, ist realität geworden. Die demokratie wird mit den zwei dritteln der gesellschaft gemacht, das restliche drittel wird mit sozialhilfe ruhig gestellt. Das, was anfangs, nachdem herr Kohl abgewählt und herr Schröder gewählt worden war, zu funktionieren schien, das funktioniert 2019 nicht mehr - das menetekel ist einerseits der niedergang der volksparteien: SPD und CDU, und andererseits der aufstieg der extremen populistischen, vor allem die AfD von rechts.

(b) für sich genommen und eingegrenzt auf die Bundesrepublik Deutschland(01) ist die entfesselung des konkurrenzgedanken kein anlass zur akuten sorge; denn konkurrenz und wettbewerb können die kräfte in der gesellschaft mobilisieren. Wenn aber alles nur noch auf diesen konkurrenzkampf fokussiert ist, dessen logik das wegbeissen des konkurrenten auf leben und tod ist, dann entstehen kämpfe um die blosse existenz, das blosse überleben, egal was es koste. In der BRD sind die voraussetzungen für den konkurrenzkampf um die guten plätze in der gesellschaft ungleich verteilt und der bestehende mechanismus verschärft mit jedem weiteren jahr die situation.

(01) der blick auf die welt ist anlass für besorgnis. Die wahrnehmung ist, dass die vernunft der menschen auf die krude gewalt verkümmert werde. Im zeitalter der globalisierung ist es nicht mehr möglich, das recht zu realisieren, an dem alle, die es betrifft, teilhaben sollen, allenthalben ist es beschränkt auf den nationalen raum. In der moderne ist eine situation geschaffen worden, in der das recht, wenn die welt auf dauer bestand haben soll, global realisiert werden muss. Dieses ziel, das ist zu befürchten, ist zu einer fata morgana geworden

2.134

die abhängigkeit des juristen von seinem auftraggeber, das klassische herr-/knecht-verhältnis, ist ablesbar an der funktion der gutachter, die dem gutachter in der rechtspraxis eingeräumt sind(a). Mit dem auftrag ist das ergebnis bereits vorgeformt. Dieser methodische fehler ist nicht vermeidbar, aber die folgen des strukturefehlers können minimiert werden, wenn der prozess der begutachtung uneingeschränkt offen gelegt ist, damit jeder schritt post festum einzeln nachvollziehbar wird. Dem steht die allgemeine praxis der jurisprudenzen entgegen und missgünstige gutachten werden vom auftraggeber, wenn die machtmittel verfügbar sind, unter verschluss genommen, lanciert werden, den zweck begünstigend, die gekauften gutachten.

(a) es sollte strikt unterschieden werden, einerseits das gutachten, das einen sachverhalt auf dem fundament des wissens feststellt, andererseits das gutachten, das gefällig das ergebnis, vom auftraggeber gewünscht, bestätigt. Es wäre unvernünftig, das instrument: gutachten, im juristischen streit ein brauchbares werkzeug, zu verteufeln, aber es sollte gesehen werden, dass in der struktur des gutachtens die person des gutachters der entscheidende hebel ist, der jedes gutachten als subjektbezogen ausweist, das urteil eingeschlossen, dass das bestrittene gutachten parteiisch sei, seinen aufklärenden impetus verfehlend.

2.135 das fundament der herrschaft, streitpunkt jeder debatte um macht und herrschaft, ist die offenheit(a) aller, die im streit involviert sind. Die phänomene der herrschaft sind nur dann wahrnehmbar, wenn jeder, für sich bindend, die über-/unterordnung in der herrschaftsbeziehung akzeptiert hat und der jeweils andere auf die entscheidung des je anderen vertrauen kann(b). Jeder versuch, die herrschaftsbeziehung klammheimlich zu lasten des je anderen verändern zu wollen und zu verändern, transformiert das herrschaftsverhältnis in ein machtsverhältnis, und das ist etwas anderes.

(a) in der aktuellen diskussion ist dafür der terminus: transparency, geläufig. Diese debatten zielen vorrangig ab auf das verfahren, entscheidend ist aber die subjektive haltung zu den phänomenen der überordnung, respektive der unterordnung, die in der autonomie des individuums als ich und seines genossen gegründet ist.

(b) das problem habe Ich andernorts in der erforderlichen ausführlichkeit erläutert(01).

(01) Richter,Ulrich: Der begriff: das_politische, im trialektischen modus. Arg.: 2.51.01-2.53.39, insbesondere die arg.: 2.52.06 und 2.52.07. //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> 014:das_politische.

2.136 unberührt bleibt das verbot, dass der anwalt in einer streitsache beide seiten nicht zugleich vertreten kann. Gegen dieses verbot offen zu verstossen ist unklug, aber, und das ist die realität, das verbot lässt sich umgehen, wenn rechtskonstruktionen ausbaldowert werden, die den schein der unparteilichkeit suggerieren. Für eine erwartete leistung ist gegen die zahlung einer leistung alles möglich, vorausgesetzt der deal bleibt unter der decke(a), ein geschäftsmodell, an dem in den kanzleien eifrigst gearbeitet wird.

(a) die maxime der korruption bedarf keiner weiteren erörterung.

2.137 die auslegung des gesetzes al gusto, eben so, wie es gerade passen soll, ist im dokumentierten fall exemplarisch demonstriert. Der referent des regierungspräsidenten Dr.Paziorek hat den sinn des §107 GONW dargelegt, um daraus zu folgern, dass die praxis der Stadtwerke Münster GmbH im auftrag der Stadt Münster eine erlaubte annextätigkeit sei(a). Soweit die argumente auf die argumentebene: begriff, beschränkt sind, ist die aussage des referenten ein widerspruch, in der realität aber, das reich der phänomene,(b) wird das gesetz immer passend zu dem ausgelegt, was gerade erwünscht ist(c). Diesem mechanismus den anschein des rechts zu geben, das ist das metier des juristen, der mit seinem dienstvertrag auch den verstand abgeben hat.

(a) //==> dokument: 005.101, 005,103.

(b) strikt zu beachten ist die unterscheidung der argumentebenen: begriff und phänomen. Was als begriff ein logisch nicht auflösbarer widerspruch ist, das ist als phänomen nur ein gegensatz zu anderen phänomenen, die mit dem begriff unterschieden werden, der, vermittelt durch den gemeinsamen terminus: gesetz, die unterscheidung der phänomene: recht oder unrecht, bewirkt(01). Die argumentstruktur macht es den protagonisten eines diskurses möglich, den nicht_auflösbaren widerspruch, festgestellt mit den mitteln der logik, in händelbare gegensätze zu transformieren, für die es immer einen (praktikablen) ausgleich gibt. Der jurist bedient sich einer methode, die für sich nicht anrühlich ist, die aber anrühlich wird, wenn partikulare interessen damit verknüpft werden.

(01) en detail habe Ich dieses methodische problem andernorts erörtert(*1).

(*1) //==> INDEX/Register, stichworte: "begriff, phänomen und argumentebene" //register).

(c) das habe Ich in meiner antwort en detail ausgeführt(01), auf dieses argument ist der referent in seiner erneuten antwort nicht eingegangen. Zumindest in seiner sicht der dinge hat er den streitfall offen gehalten.

(01) //=> dokument: 005.102.

2.138

die frage, wem der jurist diene, ist heikel, aber die frage muss gestellt werden, weil der auftraggeber des juristisch versierten helfers, sein verletztes recht verteidigend, auch der pate sein kann, der sich mittels des helfers sein (privat-)recht schafft, oder, das problem auf die ebene des staates geschoben, weil es der mandatierende bürger sein kann, der, gegen seinen staat sich wehrend, sein partikulares interesse durchsetzen will, oder, es ist der mandatierte bürger, der seinen auftrag erfüllt, eingebunden in den institutionen des staates und der gesellschaft, und das interesse des staates gegen seinen bürger durchsetzt. Für den im öffentlichen dienst tätigen bürger sollte es klar sein, dass der orientierungspunkt für sein handeln das gemeine wohl aller bürger sein muss(a). Diffiziler ist die sache zu beurteilen, wenn der bürger, sein partikulares interesse befördernd der auftraggeber des juristen ist. In dieser situation ist eine klare grenze gezogen und diese grenze ist real in dem interesse, das, wenn es verfolgt wird, nicht mit dem gesetz kompatibel ist. De principio ist das illegale interesse von keinem anwalt vertretbar, weil er sich mit dem auftraggeber gemein machen muss im rechtsbruch. Diese regel ist das fundament einer gesellschaft, die im einklang ist mit dem recht, selbst geschaffen, aber, und das ist festzustellen, die realität ist eine andere. Die juristische praxis tickt, immer wieder beklagt, im rhythmus der realität, reibungslos sich anpassend an das gerade gewünschte - ein bild unter vielen bildern ist der dokumentierte fall.

(a) so verlangt es der beamteneid.

2.139

mit der behauptung, der mandatierte bürger diene dem mandatierenden bürger, ist vorausgesetzt, dass die bürger es selbst sind, die ihren staat geschaffen haben. In diesem modell des staats agieren das individuum als ich und sein genosse sowohl privat, wenn sie sich auf ihre soziale beziehung beschränken, als auch öffentlich, wenn sie, sich als bürger ihres staates verstehend, den gemeinsamen staat konstituieren und die notwendigen geschäfte in den formen der herrschaft erledigen. In diesen geflecht der beziehungen zwischen dem individuum als ich, seinem genossen und dem gemeinsamen staat, ist eine grauzone verortet, in der der eine privat agiert, der andere aber öffentlich. Zwar ist diese grauzone vom recht umstellt, aber weder kann das privatrecht in dieser grauzone ausschliessend gelten, noch das öffentliche recht. Wenn der bürger ein fahrzeug im öffentlichen verkehr benutzt, dann kann der bürger einerseits der kunde eines dienstleisters sein, der sein geschäft privat organisiert hat(a), andererseits ist der benutzer des fahrzeugs bürger seines staates, der eine öffentliche leistung in anspruch nimmt(b), die sein staat zu leisten hat(c). Im bereich des rechts ist das eine grauzone, die ungeklärt ist, wenn der staat nicht eindeutig geklärt hat, was das private recht ist und was das öffentliche recht sein muss. Mit der belassenen grauzone im recht ist eine situation geschaffen, in der es, die ereignisse des dokumentierten fall in ein zwielficht setzend, ausgeschlossen ist, die widerstreitenden interessen in einem verfahren der herrschaft auszutarieren, mit der konsequenz, dass versucht wird, den streit in den formen der macht, immer parteiisch, zu entscheiden.

(a) der kauf eines tickets ist ein normaler kaufvertrag.

(b) strittig ist, wie die diensleistung als rechtsverhältnis juristisch zu händeln ist. Die inanspruchnahme der leistung ist kein gewöhnlicher verwaltungsakt, das hat das Verwaltungsgericht Münster mit verweis auf die fehlende klagebefugnis festgestellt(01), aber was ist die inanspruchnahme/gewährung einer leistung des staates als teil seiner pflicht zur daseinsvorsorge dann? - Die antwort ist, juristisch gesehen, ausständig.

(01) //==> dokument: 005.078.

(c) diese leistung, und daran ist wiederholend zu erinnern, kann der staat mittels eines privaten, damit beauftragt, durchführen lassen, aber mittels dieses modells ist ausgeschlossen, dass der staat sich seiner pflichten entledigt.

2.140

Richter,Ulrich:

Der begriff: das_politische, im trialektischen modus. Arg.: 2.51.01-2.53.39, insbesondere die arg.: 2.52.06 und 2.52.07. //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> 014:das_politische.

Zusatz. In diesem essay habe Ich en detail die unterscheidung der begriffe: macht und herrschaft, erörtert, gegenwärtig in den unterschiedenen phänomenen der herrschaft und der macht. Das ist der horizont für das verstehen der fakten, vorgelegt in dieser dokumentation.

2.141

die Stadtwerke Münster GmbH hat, wie aus den dokumenten hervorgeht, bereits im verlauf des streits angedeutet, dass sie ihre politik der werbung auf den bussen verändern will, und sie hat ihre praxis auch verändert(a). Das ist anzuerkennen, es ist aber auch festzustellen, dass weder die Stadt Münster, präsent durch den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt Münster, noch die parteien im Rat, noch die Bezirksregierung Münster, noch die Regierung von NRW, in dieser frage sich bewegt haben(b) - es wird weitergemacht wie gehabt und die verantwortlichen wissen sich sicher. Wie heisst es doch? - was kümmert es die eiche, wenn der pinscher an den stamm pinkelt. Das recht ist biegsam in den händen der machthabenden - damals wie heute

(a) //==> text: 1.2.16.

(b) weiter sind in Münster die fahrzeuge zu sehen, die mit traffic- boards verdreckt sind. Es sind die fahrzeuge von subunternehmen, die der Stadtwerke Münster GmbH ihre dienste anbieten. In NRW und auch in den anderen ländern der BRD sind diese verdreckten fahrzeuge im öffentlichen verkehr zahlreich anzutreffen, so in Dortmund(01) und anderswo(02).

(01) in Dortmund ist es vor allem eigenwerbung der DSW21.

(02) partes pro toto, die fahrzeuge im öffentlichen verkehr in Hamburg, in Berlin und auch in der provinz(Esslingen/Neckar).

2.142

definition: gewalt ist die ersetzung eines zustandes durch einen anderen.

Einerseits ist die definition der gewalt im relationalen argument(a) weiter gefasst als in der tradition üblich, andererseits enger, weil die gewalt kein zustand des seins ist(b). Gewalt ist real als relation zwischen zwei welt dingen(c), die entweder sind das_andere oder der_andere. Drei formen sind zu unterscheiden:

1. die relation zwischen zwei welt dingen: a und b, die das_andere sind, entweder die relation: $a \Rightarrow b$, oder die relation: $a \Leftarrow \mid \Rightarrow b$.
2. die relation zwischen zwei welt dingen: A und B, das individuum als ich: A, und sein genosse: B, die zueinander je der_andere sind, in der wechselseitigen relation: individuum_als_ich: $A \Leftarrow \Rightarrow$ genosse: $_B$.

3. die relation zwischen dem individuum als ich, sein genosse eingeschlossen, als der_andere und den dingen der welt als das_andere, in der relation: individuum_als_ich: _A/genossen: _B<==|==>ding_der_welt: _n,(d).

Das problem der gewalt ist die relation zwischen dem individuum als ich: A, und seinem genossen: B. Dem begriff nach kann es in der relation:

individuum_als_ich: _A<==>genosse: _B, keine gewalt geben, weil jedes faktum der gewalt die wechselseitige relation vernichtet hat. Die phänomene der gewalt, die zwischen dem genossen: B, und dem individuum als ich: A, als faktum zu beobachten sind, zeigen eine andere welt, die welt nämlich, in der die gewalt der normalzustand zu sein scheint. Das faktum selbst kann aber nicht die rechtfertigung des faktums sein.

- (a) die definition der gewalt im relationalen argument ist knapp, aber mehr ist zum phänomen: gewalt, nicht zu sagen. Aber, mit der blossen feststellung des faktums kann es nicht sein bewenden haben, weil die phänomene der gewalt so vielfältig sind, dass eine knappe übersicht, in der absicht, die gewaltphänomene zu erläutern, nicht gegeben werden kann; dazu andernorts mehr(01).

(01) //==> INDEX/Register, stichwort: gewalt //(register).

Zusatz. das lokalregister: 014:das_politische, ist auch heranzuziehen.

- (b) die unterscheidung: ontologisches argument und relationales argument, ist andernorts der gegenstand der erörterung(01).

(01) //==> INDEX/Register, stichworte: ontologisches argument und relationales argument //(register).

- (c) die phänomene der gewalt sind alltäglich, wenn das individuum als ich, sein genosse eingeschlossen, die dinge ihrer welt händeln. Die relation:

individuum_als_ich: _A<==|==>ding_der_welt: _n, oder die relation:

genosse: _B<==|==>ding_der_welt: _m, kann ein verhältnis der gewalt sein, nämlich dann, wenn das welt Ding: n oder m, in ihrem erscheinen verändert werden(01).

(01) dieses gewaltverhältnis steht hier nicht zur diskussion, ebenso sind ausgeklammert die gewaltverhältnisse zwischen den welt Dingen der natur.

- (d) anweisung zum lesen der relationen:

//==> rel.: a==>b

//==> lies: klein a relationiert einfach klein b.

//==> rel.: a<==|==>b

//==> lies: klein a relationiert abhängig klein b.

//==> rel.: individuum_als_ich: _A<==>genosse: _B.

//==> lies: das individuum als ich groos A relationiert wechselseitig den genossen groos B.

//==> rel.: individuum_als_ich: _A/genossen: _B<==|==>ding_der_welt: _n.

//==> lies: das individuum als ich groos A schrägstrich der genosse groos B relationiert abhängig das ding der welt klein n.

2.143

im relationalen argument wird strikt zwischen den begriffen: natur und kultur, unterschieden. Das, was natur ist, kann keine kultur sein, und das, was kultur sein soll, das ist keine natur mehr(a). Vom begriff: natur, ist strikt das zu unterscheiden, was Ich mit dem zeichen: NATUR, markiere(b).

- (a) die unterscheidung: natur oder kultur, habe Ich andernorts erörtert(01)

(01) //==> INDEX/Register, stichworte: natur und kultur //(register).

- (b) //==> INDEX/Register, stichwort: zeichen: _NATUR //(register).

2.144

die definitionen der macht und der herrschaft durch Max Weber sind der gegenstand im argument: 2.52.06. in: Richter,Ulrich: Der begriff: das_politische, im

trialektischen modus. //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> verzeichnis //==> sigel: 014:das_politische.

2.145 das problem des begriffs: anerkennung, erörtere Ich en detail in der theorie: das prinzip der anerkennung des anderen als der_andere,(a).

(a) Richter,Ulrich: Der redundante gott oder die these: das individuum als ich und sein genosse. Das prinzip der anerkennung des anderen als der_andere. //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> verzeichnis //==> sigel: 029:_gott_redundant.

2.146 die kriterien, mit denen die phänomene der herrschaft und macht voneinander getrennt werden können, werden mit den termini: "weisheit, klugheit und dummheit" bezeichnet. Als begriff markieren die weisheit und die dummheit(a) einander widersprechende pole, die im hören/nicht-hören des jeweils anderen ihre vermittelnden momente haben. Wer hört, der kann weise sein, wer nicht hört, also taub ist für argumente des anderen, der ist dumm. Die klugheit steht scheinbar dazwischen. Der kluge kalkuliert - er kann hören, aber er hört, eingekapselt in seine interessen, nichts.

(a) prima vista sind die begriffe: weise und dumm, zueinander relationsbegriffe, secunda vista ist diese einordnung falsch. Die begriffe sind, einschliesslich des begriffs: klugheit, klassenbegriffe(01). Wer nicht_weise ist, der muss zwingend nicht auch dumm sein, auch nicht klug. Die mit diesen termini bezeichneten phänomene weisen eine breite palette von abstufungen aus, die auf einer skala: 0-1, abgebildet werden können.

(01) //==> INDEX/Register, stichwort: klassenbegriff //(register).

2.147 es ist, wider erwarten, eine merkwürdige beobachtung. In seinem handeln, die situation heftigst im griff habend, zeigt sich der machthabende weder als klug noch als weise, sondern als dumm(a). Der grund seiner dummheit ist in der struktur der macht verortet, die den machthabenden abhängig gemacht hat von seinen helfern, die als torwächter die gewalt über die realität haben und dem machthabenden nur das fenster auf die realität offenhalten, die als information den machthabenden erreichen soll, aber, der machthabende muss unverkürzt über die realität verfügen können, wenn er mit dem konkurrenten im kampf um die macht weiter die machtmittel in der hand halten will. Reduziert auf den inneren kreis der macht ist der machthabende in seinen allmachtsphantasien exakt soweit von der realität entfernt, wie die realität der welt, die, gefiltert durch den mund seiner günstlinge, zugang zu ihm hat. Der machthabende ist taub für den weit ausdifferenzierten klang der realität, weil er nur das hören kann, was seine entourage ihm einflüstern will(b). Der machthabende stürzt, weil er unfähig ist, die realität richtig einzuschätzen, die mehr umfasst als den inneren kreis seiner macht.

(a) dafür können viele beispiele zitiert werden, die post festum immer als plausibel ausweisbar sind. Erst in der retrospektive ist kausal erkennbar, dass der machthabende nicht auf seine berater gehört hatte und denen gefolgt ist, die es am besten verstanden hatten, ihm ihre ideen einzuflüstern. Im hier und jetzt der gegenwart ist nicht eindeutig erkennbar, ob die volte des machthabenden einem nüchternen kalkul entsprungen ist oder einer plötzlichen laune, die nicht kalkulierbar sein kann.

(b) im kreis der höflinge hat der narr eine besondere funktion(01). Berufen vom könig hat der narr den auftrag, dem könig "unverblümt" die wahrheit über die realität zu sagen. Der narr ist nicht der dumme höfling, er ist klug, weil er hören kann und sagen darf, was dem könig sonst nicht zu ohren kommt. Ob der könig hört, das steht nicht in der macht des narren.

(01) das alte bild des hofes, der höflinge und des hofnarren, ist immer aktuell, nur die einkleidung ändert sich im lauf der zeiten.

2.148 die herrschaft ist rational nur als ein spiel denkbar, die macht kann kein spiel sein. Macht zielt ab auf den kampf(a), der allein einen gewinner oder den/die verlierer zulässt, jede soziale beziehung auflösend. Die bedingung dafür, dass herrschaft möglich ist und gelingen kann, ist die situation des spiels(b), die möglichkeit, immer wieder das projekt: herrschaft, neu anfangen zu können(c). Diese differenz sollte beachtet werden.

(a) der begriff: kampf, wird andernorts erörtert(01).

(01) Richter,Ulrich: Der begriff: das_politische, im trialektischen modus. Arg.: 2.62.05. //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> verzeichnis //==> sigel: 014:das_politische.

(b) der begriff: spiel, wird andernorts erörtert(01).

(01) a.a.O. arg.: 2.62.05/(f,g)

(c) in ihrer logik ist jede herrschaft angelegt auf die möglichkeit der wiederholung. Herrschaft muss immer wieder neu arrangiert werden, für die macht genügt das krude faktum.

2.149 der machthabende spielt nicht, er zockt. Er ist dem junkey gleich, der die maschinen im casino bedient, darauf hoffend, das grosse glück zu machen. Jeder durchgang ist endgültig - gewinn oder verlust. Im ende ist immer ein anderer noch mächtiger.

2.150 einer alter spruch sagt: gegen dummheit kämpfen selbst die götter vergebens(a). D'accord, der blick auf die realität mag die richtigkeit des spruches unterstreichen(b), aber das sollte nicht alles sein. Auch im dümmsten tun ist das quentchen: vernunft, noch enthalten, und auf dieser vernunft sollte der akzent liegen, wenn die ereignisse in der welt revue passieren, die als dummheiten ausgeschrien werden(c). Das was als dummheit erscheint(d), das hat immer auch einen rationalen kern, und folglich kann es klug sein, diesen kern vernünftigen handlung herauszuholen und zu pflegen, auch dann, wenn der horizont manifester dummheiten drohend bestehen bleibt.

Der dokumentierte fall der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr mag ein zu vernachlässigender fall sein, weil seine negativen konsequenzen überschaubar sind, aber, es gibt andere fälle von dummheit, die die ordnung in der gesellschaft bedrohen, vielleicht sogar den untergang der menschheit bewirken können. Ich will, ohne diese fälle weiter zu kommentieren, partes pro toto, zwei komplexe situationen offenkundiger dummheit benennen. Das ist zum ersten das verkehrsprojekt: Stuttgart21,(e) und das sind zum zweiten die dummheiten der menschen, die unter dem schlagwort: klimakatastrophe,(f) zusammengefasst werden können. Das treibende moment dieser fälle ist das unvermögen der menschen, maass zu halten, ihren blick und ihre ohren offen zu halten für das, was sinnvoll getan werden kann und getan werden muss.

(a) dieser spruch ist in vielen varianten gängig. Alle einschlägigen sprüche verweisen auf eine erfahrung, die alltäglich ist. So apodiktisch diese sprüche auch erscheinen mögen, sie setzen immer die differenz, die eine alternative zulässt, nämlich das vernünftige handeln im blick auf das mögliche.

(b) die liste wird lang, wenn damit begonnen würde, die spektakulären fälle von dummheiten aufzuzählen, von denen tagein tagaus in den medien berichtet wird. Solange der bürger selbst

nicht unmittelbar davon betroffen ist, kann er sich darüber mokieren, aber der bürger ist ohnmächtig, wenn er mit den dummheiten konfrontiert wird, die im öffentlichen raum mit dem gesetz verknüpft werden(01).

(01) die dummheit im privaten bereich sollte nicht ignoriert werden, aber die konsequenzen sind überschaubar beschränkt.

(c) es ist wohlfeil, eine solche liste subjektiver beurteilungen aufzustellen. Die liste ist ein potpourri der möglichkeiten, zu denen menschen fähig sein können. Das kann, abhängig von der perspektive, lustig sein oder tief verstörend. Dieses bild zu malen, ein potpourri menschlicher unvernunft, könnte andernorts zweckmässig sein.

(d) dumm ist immer der andere.

(e) den fall: Stuttgart21, habe Ich in einem essay kommentiert(01).

(01) Richter,Ulrich: Argument des monats: Pacta sunt servanda - eine segensreiche formel, schamlos missbraucht. //==> www.ur-philosoph.de //==> bibliographie //==> textsammlung/adm //==> sigel: (25)11/10.

(f) der terminus: klimakatastrophe, ist eine sammelbezeichnung für viele einzeldummheiten, die für sich allein (vielleicht) noch tolerabel sein können, die in der summe aber ein system von wechselwirkungen existenzbedrohender handlungen sind, das nicht durchschaubar ist(01). Es steht nicht zu erwarten, dass das notwendige, weil vernünftig, getan wird, um die prognostizierte katastrophe abzuwenden; denn dem handeln aus vernunft stehen die partikularen interessen entgegen, deren verfolgung und durchsetzung global als dummheit einzuschätzen ist, interessen, an denen jeder, jeweils auf kosten des anderen, festhält.

(01) auch die wissenschaften kommen hier an ihre grenzen.

finis

Register: 1-4

1. INDEX der argumenttitel: numerisch

- 2.001 die funktion der anmerkungen
- 2.002 gliederung
- 2.003 die liste der verweisungen auf die dokumente der dokumentation
- 2.004 die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im ÖPNV - die dringlichkeit des themas
- 2.005 der skandal
- 2.006 verweis auf anmerkung
- 2.007 erläuterung_zum_dokument
- 2.008 erläuterung_zum_dokument
- 2.009 verweis auf anmerkung
- 2.010 verweis auf anmerkung

- 2.011 die funktion des zivilrechts
- 2.012 erläuterung_zum_dokument
- 2.013 zitatteleg
- 2.014 das gewicht politischer themen
- 2.015 erläuterung_zum_dokument
- 2.016 erläuterung_zum_dokument
- 2.017 erläuterung_zum_dokument
- 2.018 erläuterung_zum_dokument
- 2.019 erläuterung_zum_dokument
- 2.020 erläuterung_zum_dokument

- 2.021 erläuterung_zum_dokument
- 2.022 erläuterung_zum_dokument
- 2.023 der skandal und das problem der wiederholungen im argument
- 2.024 There ist no alternative
- 2.025 notiz zur historia der glasfenster
- 2.026 die funktion des fensters
- 2.027 die freiheit des bürgerers und die pflicht des staates
- 2.028 die eingeschränkte freiheit des bürgerers
- 2.029 öffentlicher verkehr(ÖPNV) versus privater (auto)verkehr
- 2.030 die werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen verkehr

- 2.031 die werbung mit den traffic-boards (falsche argumente(I))
- 2.032 es geht auch ohne traffic-boards (falsche argumente(II))
- 2.033 die rentabilität der traffic-boards für die transportfirmen (falsche argumente(III))
- 2.034 der slogan: privat vor staat(I)
- 2.035 die differenz: öffentlich/privat
- 2.036 die moral der transportunternehmer - öffentlich und privat
- 2.037 der öffentliche verkehr und die begrenzungen der bürgerlichen freiheiten
- 2.038 die organisation des öffentlichen verkehrs als teil der daseinsvorsorge
- 2.039 die differenz: gegensatz/widerspruch
- 2.040 die dialektik: gemeinwohl/privater nutzen

- 2.041 das phänomen: korrupcion, und die unschärfe der trennlinie: partikularer nutzen und
gemeines wohl
- 2.042 der kanon der unabweisbaren aufgaben eines staates
- 2.043 die rentabilität der staatsstätigkeit
- 2.044 der staat als fiskus und die bindung an das gemeinwohl
- 2.045 der öffentliche verkehr und sein komfort
- 2.046 die termini: öffentlicher verkehr und ÖPNV
- 2.047 die differenz: politik und recht(=jurisprudenz)
- 2.048 die differenz: öffentliches/privates recht(I)
- 2.049 die klagebefugnis zwischen dem öffentlichen und dem privaten recht(I)
- 2.050 die relation: öffentliches_recht<==|==>privates_recht

- 2.051 das prozessrecht im widerstreit der differenz: öffentlich/privat
- 2.052 der vertrag: Stadt Münster und Stadtwerke Münster GmbH
- 2.053 die differenz: privatrechtlicher/öffentlicher vertrag
- 2.054 der ausgeschlossene öffentliche rechtsweg
- 2.055 die Stadt Münster zwischen dem öffentlichen recht und dem privatrecht
- 2.056 die rechnorm: §107 GONW
- 2.057 der slogan: privat vor staat(II)
- 2.058 die daseinsvorsorge - ein argument der historia
- 2.059 die konfliktlinie: bürgerliches_recht(BGB) versus staatliches_recht(GONW)
- 2.060 zweierlei maass ...

- 2.061 die norm: §109 GONW
- 2.062 die traffic-boards als werbemittel(I)
- 2.063 norm: §903 BGB
- 2.064 die grenze des rechts auf eigentum und besitz
- 2.065 der bus als kunstwerk und die Stadtwerke Münster GmbH als sponsor/mäzen
- 2.066 die standards im öffentlichen verkehr und die einschränkung durch die werbung
- 2.067 das kaufrecht nach BGB ist im dokumentierten fall kein gegenstand des streits
- 2.068 das schwarzfahren(§265a StGB)
- 2.069 der zivilrechtsweg, nicht beschränkt
- 2.070 die traffic-boards und das problem der sachbeschädigung(§303 StGB)(II)

- 2.071 die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr im licht des strafrechts
- 2.072 die beleidigung und die körperverletzung waren kein gegenstand für eine anzeige
- 2.073 das unmittelbare klagerecht des bürgeres gegen seinen staat
- 2.074 die klagebefugnis(I)
- 2.075 werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr - die ungeklärte frage
- 2.076 die klagefugnis(II)
- 2.077 die klagebefugnis(III)
- 2.078 die klagebefugnis als mittel im machtkampf(IV)
- 2.079 verweis
- 2.080 der faktor: werbung, in der fahrpreiskalkulation des ÖPNV
- 2.081 die kontrollpflicht des staats
- 2.082 die privatisierung öffentlicher aufgaben
- 2.083 der staat als fiskus muss gewinnneutral tätig sein
- 2.084 die logik der öffentlichen kontrolle privatwirtschaftlich organisierter daseinsvorsorge
- 2.085 buswerbung in Münster - damals und heute
- 2.086 die werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen verkehr - die funktion der presse
- 2.087 hintergrundinformationen für die presse - meine angebote
- 2.088 das schweigen der institutionen des staates
- 2.089 die berichterstattung der presse - geschäftsmässig
- 2.090 die presse als vierte gewalt in der demokatisch verfassten gesellschaft
- 2.091 die presseberichte über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Münster
- 2.092 die funktion der leserbriefe und die informationspflicht der presse
- 2.093 die traffic-boards in der ästhetischen perspektive(II)
- 2.094 die werbung und mein ästhetisches urteil
- 2.095 die ästhetische frage und das obiter dictum des Verwaltungsgerichts Münster
- 2.096 der ästhetisch-moralische streit über werbung - ein fall in Münster
- 2.097 die werbung auf den busfenstern ist kontraproduktiv
- 2.098 die finanzierung des ÖPNV
- 2.099 das interesse der werbewirtschaft und die ausgebeutete not des staates
- 2.100 die damen/herren: politiker, und eine klammheimlich vorausgesetzte norm(I)
- 2.101 die interessen der akteure und ihr spiel
- 2.102 die herr/knecht-beziehung als recht
- 2.103 der starke und der schwache - die relation der macht
- 2.104 jede entscheidung ist revidierbar
- 2.105 das interesse des bürgerers, verortet im gefüge von macht und herrschaft
- 2.106 die unklare zuordnung von macht und herrschaft - der fall des ratsherrn: Welter,
- 2.107 die bürokratie, allgegenwärtig in staat und gesellschaft
- 2.108 das klagen über die bürokratie
- 2.109 St.büokratius
- 2.110 die verantwortlichkeit der mitarbeiter der Stadtwerke Münster GmbH
- 2.111 die entscheidender
- 2.112 die strukturelle unverantwortlichkeit der entscheidender
- 2.113 die verfassung ist im konflikt der begrenzende horizont der auslegung des gesetzes
- 2.114 der bruch des rechts und die verfassung als maasstab des urteilens
- 2.115 die damen/herren: politiker(II),
- 2.116 die antwort der ratsparteien
- 2.117 die leserbriefe als teil der presse
- 2.118 der knecht als mitarbeiter des herrn
- 2.119 das briefing der Stadtwerke Münster GmbH
- 2.120 die damen/herren: politiker, und ihre argumente(III)

- 2.121 lobbying, das changieren zwischen herrschaft und macht
 2.122 die damen/herren: politiker, antworten ad libitum - so, wie's g'rad in's kalkül passt(IV)
 2.123 die damen/herren: politiker, die glaubwürdigkeit ihrer argumente(V)
 2.124 der ratsherr: Winfried Welter, wahrheit und dichtung
 2.125 der ratsherr: Winfried Welter, die reale erfahrung und die chance der wahrheit
 2.126 die präsenz des rechts
 2.127 das kleingedruckte, sogenannt, als das recht
 2.128 das eherne gesetz, biegsam im horizont der partikularen interessen
 2.129 die juristische hermeneutik als methode und das auslegende individuum als ich
 2.130 die juristische methode: die KI(=künstliche intelligenz) ist keine alternative
- 2.131 der rechtsstaat als verfahren
 2.132 das gehegte recht und seine fehlbaren wächter
 2.133 die realität des rechts und seine utopie
 2.134 die funktion der gutachter
 2.135 das fundament der herrschaft ist die offenheit(=transparenz)
 2.136 die maxime der korruption
 2.137 die juristische auflösung eines (offensichtlichen) widerspruchs - al gusto
 2.138 eine frage: wem dient der jurist?
 2.139 eine grauzone im recht, verortet in der unterscheidung: öffentlich/privat,
 2.140 verweis: literatur
- 2.141 es hat sich nichts geändert
 2.142 die definition der gewalt
 2.143 die unterscheidung: natur/kultur
 2.144 zitabeleg
 2.145 das prinzip: anerkennung des anderen als der_andere
 2.146 die weisheit, die klugheit und das moment der dummheit
 2.147 die dummheit des machthabenden
 2.148 die idee des spiels
 2.149 der machhabende spielt nicht
 2.150 die dummheit - global

finis

2. INDEX der argumenttitel: alphabetisch(nach stichworten)

ÄSTHETIK

- 2.093 die traffic-boards in der ästhetischen perspektive(II)
 2.094 die werbung und mein ästhetisches urteil
 2.095 die ästhetische frage und das obiter dictum des Verwaltungsgerichts Münster
 2.096 der ästhetisch-moralische streit über werbung - ein fall in Münster

ÄSTHETISCH/MORALISCH

- 2.096 der ästhetisch-moralische streit über werbung - ein fall in Münster

ALTERNATIVE

- 2.024 There ist no alternative
 2.130 die juristische methode: die KI(=künstliche intelligenz) ist keine alternative

AL_GUSTO

- 2.137 die juristische auflösung eines (offensichtlichen) widerspruchs - al gusto

ANERKENNUNG

- 2.145 das prinzip: anerkennung des anderen als der_andere

ANGEBOT

2.087 hintergrundinformationen für die presse - meine angebote

ANMERKUNG

2.001 die funktion der anmerkungen

ANTWORT

2.116 die antwort der ratsparteien

2.122 die damen/herren: politiker, antworten ad libitum - so, wie's g'rad in's kalkül passt(IV)

ARGUMENT

2.023 der skandal und das problem der wiederholungen im argument

2.031 die werbung mit den traffic-boards (falsche argumente(I))

2.032 es geht auch ohne traffic-boards (falsche argumente(II))

2.033 die rentabilität der traffic-boards für die transportfirmen (falsche argu-mente(III))

2.058 die daseinsvorsorge - ein argument der historia

2.120 die damen/herren: politiker, und ihre argumente(III)

2.122 die damen/herren: politiker, antworten ad libitum - so, wie's g'rad in's kalkül passt(IV)

2.123 die damen/herren: politiker, die glaubwürdigkeit ihrer argumente(V)

AUFGABE

2.042 der kanon der unabweisbaren aufgaben eines staates

AUFLÖSUNG

2.137 die juristische auflösung eines (offensichtlichen) widerspruchs - al gusto

AUSLEGUNG/GESETZ

2.113 die verfassung ist im konflikt der begrenzende horizont der auslegung des gesetzes

BERICHTERSSTATTUNG

2.089 die berichterstattung der presse - geschäftsmässig

BGB/BÜRGERLICHES_RECHT

2.059 die konfliktlinie: bürgerliches_recht(BGB) versus staatliches_recht(GONW)

BRIEFING

2.119 das briefing der Stadtwerke Münster GmbH

BUS_ALS_KUNSTWERK

2.065 der bus als kunstwerk und die Stadtwerke Münster GmbH als sponsor/mäzen

BÜRGER

2.073 das unmittelbare klagerecht des bürges gegen seinen staat

2.105 das interesse des bürgers, verortet im gefüge von macht und herrschaft

BÜROKRATIE

2.107 die bürokratie, allgegenwärtig in staat und gesellschaft

2.108 das klagen über die bürokratie

2.109 St.bürokratius

CHANGIEREN

2.121 lobbying, das changieren zwischen herrschaft und macht

DAMEN/HERREN: POLITIKER

2.100 die damen/herren: politiker, und eine klammheimlich vorausgesetzte norm(I)

2.115 die damen/herren: politiker(II),

2.120 die damen/herren: politiker, und ihre argumente(III)

2.122 die damen/herren: politiker, antworten ad libitum - so, wie's g'rad in's kalkül passt(IV)

2.123 die damen/herren: politiker, die glaubwürdigkeit ihrer argumente(V)

DASEINSVORSORGE

2.038 die organisation des öffentlichen verkehrs als teil der daseinsvorsorge

2.058 die daseinsvorsorge - ein argument der historia

2.084 die logik der öffentlichen kontrolle privatwirtschaftlich organisierter daseins-vorsorge

DEFINITION

2.142 die definition der gewalt

DEMOKRATISCHE_GESELLSCHAFT

2.090 die presse als vierte gewalt in der demokatisch verfassten gesellschaft

DER_ANDERE

2.145 das prinzip: anerkennung des anderen als der_andere

DIALEKTIK

2.040 die dialektik: gemeinwohl/privater nutzen

DIFFERENZ

2.035 die differenz: öffentlich/privat

2.039 die differenz: gegensatz/widerspruch

2.047 die differenz: politik und recht(=jurisprudenz)

2.048 die differenz: öffentliches/privates recht(I)

2.051 das prozessrecht im widerstreit der differenz: öffentlich/privat

2.053 die differenz: privatrechtlicher/öffentlicher vertrag

DOKUMENTATION

2.067 das kaufrecht nach BGB ist im dokumentierten fall kein gegenstand des streits

DUMMHHEIT

2.146 die weisheit, die klugheit und das moment der dummheit

2.147 die dummheit des machthabenden

2.150 die dummheit - global

EIGENTUM

2.064 die grenze des rechts auf eigentum und besitz

ENTSCHEIDUNG

2.104 jede entscheidung ist revidierbar

2.111 die entscheidener

2.112 die strukturelle unverantwortlichkeit der entscheidener

ERFAHRUNG

2.125 der ratsherr: Winfried Welter, die reale erfahrung und die chance der wahrheit

ERLÄUTERUNG

2.007 erläuterung_zum_dokument

2.008 erläuterung_zum_dokument

2.012 erläuterung_zum_dokument

2.015 erläuterung_zum_dokument

2.016 erläuterung_zum_dokument

2.017 erläuterung_zum_dokument

2.018 erläuterung_zum_dokument

2.019 erläuterung_zum_dokument

2.020 erläuterung_zum_dokument

2.021 erläuterung_zum_dokument

2.022 erläuterung_zum_dokument

FAHRPREISKALKULATION

2.080 der faktor: werbung, in der fahrpreiskalkulation des ÖPNV

FAHRZEUG/ÖPNV

2.030 die werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen verkehr

2.071 die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr im licht des strafrechts

2.075 werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr - die unge-klärte frage

FAKTOR

2.080 der faktor: werbung, in der fahrpreiskalkulation des ÖPNV

FENSTER

2.026 die funktion des fensters

2.071 die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr im licht des strafrechts

2.075 werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr - die ungeklärte frage

2.097 die werbung auf den busfenstern ist kontraproduktiv

FINANZIERUNG

2.098 die finanzierung des ÖPNV

FISKUS

2.044 der staat als fiskus und die bindung an das gemeinwohl

2.083 der staat als fiskus muss gewinnneutral tätig sein

FRAGE

2.138 eine frage: wem dient der jurist?

FREIHEIT/BÜRGER

2.027 die freiheit des bürgers und die pflicht des staates

2.028 die eingeschränkte freiheit des bürgers

2.037 der öffentliche verkehr und die begrenzungen der bürgerlichen freiheiten

FUNDAMENT

2.135 das fundament der herrschaft ist die offenheit(=transparenz)

FUNKTION

2.011 die funktion des zivilrechts

2.026 die funktion des fensters

2.086 die werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen verkehr - die funktion der presse

2.092 die funktion der leserbriefe und die informationspflicht der presse

2.134 die funktion der gutachter

GEGENSATZ/WIDERSPRUCH

2.039 die differenz: gegensatz/widerspruch

GEMEINWOHL

2.040 die dialektik: gemeinwohl/privater nutzen

2.041 das phänomen: korruption, und die unschärfe der trennlinie: partikularer nutzen und
gemeines wohl

2.044 der staat als fiskus und die bindung an das gemeinwohl

GESELLSCHAFT

2.107 die bürokratie, allgegenwärtig in staat und gesellschaft

GESETZ

2.128 das eherne gesetz, biegsam im horizont der partikularen interessen

GEWALT

2.142 die definition der gewalt

GEWICHT

2.014 das gewicht politischer themen

GEWINN

2.083 der staat als fiskus muss gewinnneutral tätig sein

GLASFENSTER

2.025 notiz zur historia der glasfenster

GLAUBWÜRDIGKEIT

2.123 die damen/herren: politiker, die glaubwürdigkeit ihrer argumente(V)

GLIEDERUNG/TEXT

2.002 gliederung

GONW/STAATLICHES_RECHT

2.059 die konfliktlinie: bürgerliches_recht(BGB) versus staatliches_recht(GONW)

GRAUZONE

2.139 eine grauzone im recht, verortet in der unterscheidung: öffentlich/privat,

GRENZE

2.064 die grenze des rechts auf eigentum und besitz

GUTACHTER

2.134 die funktion der gutachter

HERMENEUTIK/JURISTISCH

2.129 die juristische hermeneutik als methode und das auslegende individuum als ich

HERR/KNECHT-BEZIEHUNG

2.102 die herr/knecht-beziehung als recht

HERRSCHAFT

- 2.106 die unklare zuordnung von macht und herrschaft - der fall des ratsherrn: Welter,
- 2.121 lobbying, das changieren zwischen herrschaft und macht
- 2.135 das fundament der herrschaft ist die
offenheit(=transparenz)

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

- 2.087 hintergrundinformationen für die presse - meine angebote

HISTORIA

- 2.025 notiz zur historia der glasfenster
- 2.058 die daseinsvorsorge - ein argument der historia

HORIZONT

- 2.113 die verfassung ist im konflikt der begrenzende horizont der auslegung des gesetzes
- 2.128 das eherne gesetz, biegsam im horizont der partikularen interessen

IDEE

- 2.148 die idee des spiels

INDIVIDUUM_ALS_ICH

- 2.129 die juristische hermeneutik als methode und das auslegende individuum als ich

INFORMATIONSPFLICHT

- 2.092 die funktion der leserbriefe und die informationspflicht der presse

INSTITUTIONEN/STAAT

- 2.088 das schweigen der institutionen des staates

INTERESSE

- 2.040 die dialektik: gemeinwohl/privater nutzen
- 2.041 das phänomen: korruption, und die unschärfe der trennlinie: partikularer nutzen und
gemeines wohl
- 2.099 das interesse der werbewirtschaft und die ausgebeutete not des staates
- 2.101 die interessen der akteure und ihr spiel
- 2.105 das interesse des bürgers, verortet im gefüge von macht und herrschaft
- 2.128 das eherne gesetz, biegsam im horizont der partikularen interessen

JURIST

- 2.138 eine frage: wem dient der jurist?

KALKÜL

- 2.122 die damen/herren: politiker, antworten ad libitum - so, wie's g'rad in's kalkül passt(IV)

KANON

- 2.042 der kanon der unabweisbaren aufgaben eines staates

KAUFRECHT/BGB

- 2.067 das kaufrecht nach BGB ist im dokumentierten fall kein gegenstand des streits

KI(=KÜNSTLICHE INTELLIGENZ)

- 2.130 die juristische methode: die KI(=künstliche intelligenz) ist keine alternative

KLAGEBEFUGNIS

- 2.049 die klagebefugnis zwischen dem öffentlichen und dem privaten recht(I)
- 2.073 das unmittelbare klagerecht des bürges gegen seinen staat
- 2.074 die klagebefugnis(I)
- 2.076 die klagefugnis(II)
- 2.077 die klagebefugnis(III)
- 2.078 die klagebefugnis als mittel im machtkampf(IV)

KLAGEN/DAS

- 2.108 das klagen über die bürokratie

KLEINGEDRUCKTE

- 2.127 das kleingedruckte, sogenannt, als das recht

KLUGHEIT

- 2.146 die weisheit, die klugheit und das moment der dummheit

KNECHT/MITARBEITER

2.118 der knecht als mitarbeiter des herrn

KOMFORT

2.045 der öffentliche verkehr und sein komfort

KONFLIKTLINIE/GRENZE

2.059 die konfliktlinie: bürgerliches_recht(BGB) versus staatliches_recht(GONW)

2.113 die verfassung ist im konflikt der begrenzende horizont der auslegung des gesetzes

KONFLIKT

2.113 die verfassung ist im konflikt der begrenzende horizont der auslegung des gesetzes

KONTROLLE

2.081 die kontrollpflicht des staats

2.084 die logik der öffentlichen kontrolle privatwirtschaftlich organisierter daseins-vorsorge

KORRUPTION

2.041 das phänomen: korruption, und die unschärfe der trennlinie: partikularer nutzen und gemeinsames wohl

2.136 die maxime der korruption

KULTUR

2.143 die unterscheidung: natur/kultur

LESERBRIEF

2.092 die funktion der leserbriefe und die informationspflicht der presse

2.117 die leserbriefe als teil der presse

LISTE/DOKUMENTE

2.003 die liste der verweisungen auf die dokumente der dokumentation

LOBBYING

2.121 lobbying, das changieren zwischen herrschaft und macht

LOGIK

2.084 die logik der öffentlichen kontrolle privatwirtschaftlich organisierter daseins-vorsorge

MAASS

2.060 zweierlei maass ...

MACHT

2.103 der starke und der schwache - die relation der macht

2.105 das interesse des bürgers, verortet im gefüge von macht und herrschaft

2.106 die unklare zuordnung von macht und herrschaft - der fall des ratsherrn: Welter,

2.121 lobbying, das changieren zwischen herrschaft und macht

2.147 die dummheit des machthabenden

2.149 der machhabende spielt nicht ...

MACHT/MACHTKAMPF

2.078 die klagebefugnis als mittel im machtkampf(IV)

MAXIME

2.136 die maxime der korruption

METHODE

2.129 die juristische hermeneutik als methode und das auslegende individuum als ich

2.130 die juristische methode: die KI(=künstliche intelligenz) ist keine alternative

MORAL

2.036 die moral der transportunternehmer - öffentlich und privat

MÜNDLICHE_VERHANDLUNG/VG_MS

2.091 die presseberichte über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungs-gericht
Münster

NATUR

2.143 die unterscheidung: natur/kultur

NICHTS

2.141 es hat sich nichts geändert

NORM

2.100 die damen/herren: politiker, und eine klammheimlich vorausgesetzte norm (I)

NOTIZ

2.025 notiz zur historia der glasfenster

OBITER_DICTUM

2.095 die ästhetische frage und das obiter dictum des Verwaltungsgerichts Münster

ÖFFENTLICH

2.036 die moral der transportunternehmer - öffentlich und privat

2.037 der öffentliche verkehr und die begrenzungen der bürgerlichen freiheiten

2.082 die privatisierung öffentlicher aufgaben

2.084 die logik der öffentlichen kontrolle privatwirtschaftlich organisierter daseins-vorsorge

2.139 eine grauzone im recht, verortet in der unterscheidung: öffentlich/privat,

ÖFFENTLICH/PRIVAT

2.049 die klagebefugnis zwischen dem öffentlichen und dem privaten recht(I)

2.055 Die Stadt Münster zwischen dem öffentlichen recht und dem privatrecht

ÖFFENTLICHE_VERKEHR

2.045 der öffentliche verkehr und sein komfort

2.046 die termini: öffentlicher verkehr und ÖPNV

2.066 die standards im öffentlichen verkehr und die einschränkung durch die werbung

2.075 werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr - die unge-klärte frage

2.086 die werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen verkehr - die funktion der presse

ÖPNV

2.004 die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im ÖPNV - die dringlichkeit des themas

2.029 öffentlicher verkehr(ÖPNV) versus privater (auto)verkehr

2.037 der öffentliche verkehr und die begrenzungen der bürgerlichen freiheiten

2.038 die organisation des öffentlichen verkehrs als teil der daseinsvorsorge

2.045 der öffentliche verkehr und sein komfort

2.046 die termini: öffentlicher verkehr und ÖPNV

2.080 der faktor: werbung, in der fahrpreiskalkulation des ÖPNV

2.098 die finanzierung des ÖPNV

OFFENHEIT

2.135 das fundament der herrschaft ist die offenheit(=transparenz)

ORGANISATION

2.038 die organisation des öffentlichen verkehrs als teil der daseinsvorsorge

PFLICHT/STAAT

2.027 die freiheit des bürgers und die pflicht des staates

PHÄNOMEN

2.041 das phänomen: korruption, und die unschärfe der trennlinie: partikularer nutzen und gemeines wohl

POLITIK

2.014 das gewicht politischer themen

2.047 die differenz: politik und recht(=jurisprudenz)

PRESSE

2.089 die berichterstattung der presse - geschäftsmässig

2.090 die presse als vierte gewalt in der demokatisch verfassten gesellschaft

2.091 die presseberichte über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungs-gericht Münster

2.092 die funktion der leserbriefe und die informationspflicht der presse

PRESSE/LOKAL

2.086 die werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen verkehr - die funktion der presse

2.087 hintergrundinformationen für die presse - meine angebote

PRINZIP

2.145 das prinzip: anerkennung des anderen als der_andere

PRIVAT/ÖFFENTLICH

- 2.034 der slogan: privat vor staat(I)
- 2.035 die differenz: öffentlich/privat
- 2.036 die moral der transportunternehmer - öffentlich und privat
- 2.048 die differenz: öffentliches/privates recht(I)
- 2.053 die differenz: privatrechtlicher/öffentlicher vertrag
- 2.057 der slogan: privat vor staat(II)
- 2.084 die logik der öffentlichen kontrolle privatwirtschaftlich organisierter daseins-vorsorge

PRIVATISIERUNG

- 2.082 die privatisierung öffentlicher aufgaben

PROBLEM

- 2.023 der skandal und das problem der wiederholungen im argument

PROZESSRECHT

- 2.051 das prozessrecht im widerstreit der differenz: öffentlich/privat

PRÄSENZ

- 2.126 die präsenz des rechts

RATSHERR:_WELTER

- 2.106 die unklare zuordnung von macht und herrschaft - der fall des ratsherrn: Welter,
- 2.124 der ratsherr: Winfried Welter, wahrheit und dichtung
- 2.125 der ratsherr: Winfried Welter, die reale erfahrung und die chance der wahrheit

RATSPARTEIEN

- 2.116 die antwort der ratsparteien

REALITÄT

- 2.133 die realität des rechts und seine utopie

RECHT

- 2.047 die differenz: politik und recht(=jurisprudenz)
- 2.048 die differenz: öffentliches/privates recht(I)
- 2.049 die klagebefugnis zwischen dem öffentlichen und dem privaten recht(I)
- 2.050 die relation: öffentliches_recht<==|==>privates_recht
- 2.051 das prozessrecht im widerstreit der differenz: öffentlich/privat
- 2.055 Die Stadt Münster zwischen dem öffentlichen recht und dem privatrecht
- 2.064 die grenze des rechts auf eigentum und besitz
- 2.102 die herr/knecht-beziehung als recht
- 2.114 der bruch des rechts und die verfassung als maasstab des urteilens
- 2.126 die präsenz des rechts
- 2.127 das kleingedruckte, sogenannt, als das recht
- 2.131 der rechtsstaat als verfahren
- 2.132 das gehegte recht und seine fehlbaren wächter
- 2.133 die realität des rechts und seine utopie
- 2.139 eine grauzone im recht, verortet in der unterscheidung: öffentlich/privat,

RECHTSNORM

- 2.056 die rechnorm: §107 GONW
- 2.061 die norm: §109 GONW
- 2.063 norm: §903 BGB
- 2.068 das schwarzfahren(§265a StGB)

RECHTSWEG:_ÖFFENTLICH

- 2.054 der ausgeschlossene öffentliche rechtsweg

RELATION

- 2.050 die relation: öffentliches_recht<==|==>privates_recht
- 2.103 der starke und der schwache - die relation der macht

RENTABILITÄT

- 2.033 die rentabilität der traffic-boards für die transportfirmen (falsche argumente(III))
- 2.043 die rentabilität der staatstätigkeit

REVISION

- 2.104 jede entscheidung ist revidierbar

SACHBESCHÄDIGUNG

2.070 die traffic-boards und das problem der sachbeschädigung (§303 StGB)(II)

SCHWARZFAHREN

2.068 das schwarzfahren (§265a StGB)

SCHWEIGEN

2.088 das schweigen der institutionen des staates

SKANDAL

2.005 der skandal

2.023 der skandal und das problem der wiederholungen im argument

SLOGAN

2.034 der slogan: privat vor staat(I)

2.057 der slogan: privat vor staat(II)

SPIEL

2.101 die interessen der akteure und ihr spiel

2.148 die idee des spiels

2.149 der machhabende spielt nicht ...

STAAT

2.034 der slogan: privat vor staat(I)

2.042 der kanon der unabweisbaren aufgaben eines staates

2.043 die rentabilität der staatstätigkeit

2.044 der staat als fiskus und die bindung an das gemeinwohl

2.057 der slogan: privat vor staat(II)

2.073 das unmittelbare klagerecht des bürgeres gegen seinen staat

2.081 die kontrollpflicht des staats

2.083 der staat als fiskus muss gewinneutral tätig sein

2.099 das interesse der werbewirtschaft und die ausgebeutete not des staates

2.107 die bürokratie, allgegenwärtig in staat und gesellschaft

STADTWERKE_MÜNSTER_GMBH

2.052 der vertrag: Stadt Münster und Stadtwerke Münster GmbH

2.065 der bus als kunstwerk und die Stadtwerke Münster GmbH als sponsor/mäzen

2.110 die verantwortlichkeit der mitarbeiter der Stadtwerke Münster GmbH

2.119 das briefing der Stadtwerke Münster GmbH

STADT_MÜNSTER

2.052 der vertrag: Stadt Münster und Stadtwerke Münster GmbH

2.055 Die Stadt Münster zwischen dem öffentlichen recht und dem privatrecht

STANDARD

2.066 die standards im öffentlichen verkehr und die einschränkung durch die werbung

STARKE/SCHWACHE/DER

2.103 der starke und der schwache - die relation der macht

STRAFRECHT

2.071 die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr im licht des strafrechts

2.072 die beleidigung und die körperverletzung waren kein gegenstand für eine anzeige

TERMINUS

2.046 die termini: öffentlicher verkehr und ÖPNV

TRAFFIC-BOARD

2.031 die werbung mit den traffic-boards (falsche argumente(I))

2.032 es geht auch ohne traffic-boards (falsche argumente(II))

2.033 die rentabilität der traffic-boards für die transportfirmen (falsche argumente(III))

2.062 die traffic-boards als werbemittel(I)

2.093 die traffic-boards in der ästhetischen perspektive(II)

TRANSPORTUNTERNEHMER

2.036 die moral der transportunternehmer - öffentlich und privat

UNTERSCHIEDUNG

- 2.139 eine grauzone im recht, verortet in der unterscheidung: öffentlich/privat,
- 2.143 die unterscheidung: natur/kultur

UNVERANTWORTLICHKEIT

- 2.112 die strukturelle unverantwortlichkeit der entscheidender

UTOPIE

- 2.133 die realität des rechts und seine utopie

VERANTWORTUNG

- 2.110 die verantwortlichkeit der mitarbeiter der Stadtwerke Münster GmbH

VERFAHREN

- 2.131 der rechtsstaat als verfahren

VERFASSUNG

- 2.113 die verfassung ist im konflikt der begrenzende horizont der auslegung des gesetzes
- 2.114 der bruch des rechts und die verfassung als maasstab des urteilens

VERKEHR

- 2.029 öffentlicher verkehr(ÖPNV) versus privater (auto)verkehr

VERTRAG

- 2.052 der vertrag: Stadt Münster und Stadtwerke Münster GmbH
- 2.053 die differenz: privatrechtlicher/öffentlicher vertrag

VERWALTUNGSGERICHT/MÜNSTER

- 2.095 die ästhetische frage und das obiter dictum des Verwaltungsgerichts Münster

VERWEISUNG

- 2.006 verweis auf anmerkung
- 2.009 verweis auf anmerkung
- 2.010 verweis auf anmerkung
- 2.079 verweis
- 2.140 verweis: literatur

VIERTE_GEWALT

- 2.090 die presse als vierte gewalt in der demokatisch verfassten gesellschaft

WAHRHEIT

- 2.124 der ratsherr: Winfried Welter, wahrheit und dichtung
- 2.125 der ratsherr: Winfried Welter, die reale erfahrung und die chance der wahrheit

WEISHEIT

- 2.146 die weisheit, die klugheit und das moment der dummheit

WERBEWIRTSCHAFT

- 2.099 das interesse der werbewirtschaft und die ausgebeutete not des staates

WERBUNG

- 2.004 die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im ÖPNV - die dringlichkeit des themas
- 2.030 die werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen verkehr
- 2.031 die werbung mit den traffic-boards (falsche argumente(I))
- 2.062 die traffic-boards als werbemittel(I)
- 2.066 die standards im öffentlichen verkehr und die einschränkung durch die werbung
- 2.071 die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr im licht des strafrechts
- 2.075 werbung auf den fenstern der fahrzeuge im öffentlichen verkehr - die unge-klärte frage
- 2.080 der faktor: werbung, in der fahrpreiskalkulation des ÖPNV
- 2.085 buswerbung in Münster - damals und heute
- 2.086 die werbung auf den fahrzeugen im öffentlichen verkehr - die funktion der presse
- 2.094 die werbung und mein ästhetisches urteil
- 2.096 der ästhetisch-moralische streit über werbung - ein fall in Münster
- 2.097 die werbung auf den busfenstern ist kontraproduktiv

WIDERSPRUCH

- 2.137 die juristische auflösung eines (offensichtlichen) widerspruchs - al gusto

WIDERSTREIT

2.051 das prozessrecht im widerstreit der differenz: öffentlich/privat

WIEDERHOLUNG

2.023 der skandal und das problem der wiederholungen im argument

WÄCHTER

2.132 das gehegte recht und seine fehlbaren wächter

ZITATBELEG

2.013 zitatbeleg

2.144 zitatbeleg

ZIVILRECHT

2.011 die funktion des zivilrechts

ZIVILRECHTSWEG

2.069 der zivilrechtsweg, nicht beschritten

ZUORDNUNG

2.106 die unklare zuordnung von macht und herrschaft - der fall des ratsherrn: Welter.
finis

=====

3. Register/sachen

abmahnung

1.2.12

aesthetik/werbebilder

2.023, 2.093, 2.094, 2.095, 2.096

ästhetische urteil

2.094

alternative

2.024, 2.130

Amsterdam

2.104

amt/das

1.2.32.1

amtswalter

1.1.1, 1.2.23.6, 1.2.24.2, 1.2.24.5, 1.2.32

2.011, 2.014, 2.022, 2.055, 2.062, 2.069, 2.070, 2.071, 2.073, 2.075, 2.081, 2.083,

2.100, 2.105, 2.106

analyse/methode

1.2.21

angebots-/bedarfswirtschaft

2.098

anmerkung

2.001

annextätigkeit

2.056, 2.099, 2.137

arbeit

2.083

argument

2.001, 2.064, 2.120, 2.123, 2.124

argument/falsch

2.031, 2.032, 2.033

argument/juristisch

2.020, 2.021

argument/politisch

2.021

argumentebene

1.2.21

2.021, 2.039, 2.048, 2.050, 2.101, 2.137

auftraggeber

2.138

auslegung/(recht,gesetz)

1.2.31

2.113, 2.114, 2.126, 2.129, 2.137

ausschluss/beförderung_im_ÖPNV

2.018

autonomie

1.3.3

begriff: _macht_und_herrschaft

2.103, 2.135

beleidigung

2.072

berufung

1.2.14

besitz

2.055

blick_nach_draussen/innen

2.025, 2.045

boykott/Köstritzer_bier

2.031, 2.097

bürger

1.1.1

2.022, 2.031, 2.036, 2.037, 2.042, 2.049, 2.050, 2.057, 2.060, 2.076, 2.105, 2.131,

2.132, 2.139

bürger/BRD

2.035

bürger/kunde

1.2.32.1

bürger/mandatiert

2.106, 2.132

bürger/mandatiert,mandatierend

1.3.1

bürgerliches_recht(BGB)

2.059, 2.067, 2.139

bürokraten/bürokratie

1.2.31.1, 1.2.32, 1.2.32.1

2.103, 2.107, 2.108

bürokratie/fallbeispiel

2.109

Bundesrepublik_Deutschland/die_welt

2.133

damen/herren: _politiker

1.2.23.6, 1.2.33.1, 1.2.33.2

2.013, 2.014, 2.024, 2.031, 2.037, 2.045, 2.048, 2.055, 2.062, 2.073, 2.075, 2.077,

2.081, 2.084, 2.100, 2.115, 2.120, 2.122, 2.123

daseinsvorge/finanzierung

2.098

daseinsvorsorge/staat

1.2.22.4, 1.2.24.5

2.027, 2.033, 2.038, 2.058, 2.059, 2.082, 2.083, 2.098, 2.139

daseinswohl

2.038

deal

1.2.24.2

2.136

deal/geschäftsmodell

2.136

definition

2.142

demokratie/gesellschaft

2.090

der_schwache

1.2.31

2.103

der_starke

1.2.31

2.103

dialektik

2.040

dialektik/macht,herrschaft

1.3.1

dienstaufsichtsbeschwerde

1.2.15

differenz:_begriff/phänomen

2.039, 2.101, 2.102, 2.137

differenz:_gemeines_wohl/privater_nutzen

2.040, 2.044

differenz:_legal/illegal

2.138

differenz:_natur/kultur

2.143

differenz:_politik/recht

1.2.22.6

2.047

differenz:_privat/intim

2.051

differenz:_stark/schwach

2.103

differenz:_vernunft/unvernunft

2.101

differenz:_widerspruch/gegensatz

2.039, 2.137

differenz:_öffentlich/privat

2.034, 2.041, 2.046, 2.051, 2.053, 2.057, 2.058, 2.084, 2.139

differenz:_öffentlicher/privater_verkehr

2.029, 2.035, 2.036, 2.037

differenz:_öffentliches/privates_recht

1.2.23.1, 1.2.23,2

2.048, 2.049, 2.050

Dortmund

2.141

dummheit

1.1.1, 1.2.16, 1.3.3
2.011, 2.034, 2.043, 2.062, 2.069, 2.070, 2.071, 2.092, 2.094, 2.105, 2.146, 2.147,
2.150

dummheit/(taubheit)

1.3.23

dumping

2.099

effizienz

2.107

effizienz/ökonomischen_handelns

2.058, 2.107

eigentum

2.055, 2.064, 2.083

elite

2.115

elite/der_moderne

2.038, 2.115

entscheider/und helfer

1.2.31.1, 1.2.32.1, 1.2.34.2
2.112

entscheidung

2.104, 2.111, 2.112

erfahrung

2.125

erfolg

1.3.23

erläuterung

2.007, 2.008, 2.012, 2.015, 2.016, 2.017, 2.018, 2.019, 2.020, 2.021, 2.022

fahrpreis/i.v.m.werbung

1.2.12

fahrpreiskalkulation/ÖPNV

2.080

fata_morgana

2.133

fenster

1.2.22
2.004, 2.025, 2.026

finanzierung/ÖPNV

2.098

formel: 80%_lichtdurchlass

2.026

forum_internum/forum_publicum

1.2.22.6
2.039, 2.116, 2.119, 2.120, 2.128

freiheit

2.039

freiheit/des_bürgers

1.2.22.2

freiheit/des_schergen,des_opfers

2.039

freiheit/die_bürgerlichen_freihheiten

1.2.24.5, 1.3.3
2.027, 2.028, 2.037, 2.062

gedoppeltes_maass

2.060

gegensatz

2.137

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen/GONW

2.055, 2.056, 2.113

gemeinwohl

2.038, 2.040, 2.041, 2.044, 2.084

2.114

gemengelage

1.2.22.6, 1.2.23.1, 1.2.23.2, 1.2.24.1, 1.2.32.1

2.048, 2.049, 2.051

genosse

2.040, 2.050, 2.139

gericht

2.114

gesellschaft

2.051, 2.057, 2.107

gesetz

2.107, 2.113

gesetz/ehern

2.128

gewalt

1.2.16, 1.2.21, 1.2.24.1, 1.3.2

2.078, 2.142

gewaltmonopol

2.042

gewinn(=mehrwert)

2.083

gewinn(=rendite)

2.083, 2.061

gewinneutral

2.083

glaubwürdigkeit

2.123

gleichnis/vom_sämann

2.013

gliederung/text

2.002

glück/transitorisch

2.114

graphik

2.034, 2.050

grauzone_des_rechts

1.2.23.6, 1.2.24.1

2.048, 2.074, 2.078, 2.139

gutachten

2.026

gutachter/gutachten

2.134

hegung/einhegung

2.041

hermeneutik

2.129

herr/knecht_beziehung

2.102, 2.118

herr/knecht_dialektik

1.3.23

herrschaft

1.2.24.1, 1.2.24.5, 1.2.31, 1.3.1, 1.3.2

2.024, 2.083, 2.101, 2.102, 2.103, 2.105, 2.110, 2.121, 2.128, 2.135, 2.139, 2.146,

2.148

hierarchie

2.103

historia

2.058

höfiling/der

2.147

hören

2.146, 2.147

individuum_als_ich

passim und 2.040, 2.050, 2.129, 2.139

informationspflicht

2.092

infrakstruktur/staat

2.042

interesse

1.2.22.4, 1.2.34.2, 1.3.3

2.004, 2.025, 2.040, 2.041, 2.101, 2.105, 2.121

interesse/partikular

2.087, 2.105, 2.114, 2.121, 2.122, 2.128, 2.132

jurisprudencia

2.047

juristen

1.2.21, 1.2.31, 1.2.34

2.048, 2.100, 2.126, 2.132, 2.134, 2.137, 2.138

juristische ebene

1.2.14, 1.2.34.2

kaiser_von_China

2.035

kampf/leben

2.101

kampf/leben_und_tod

2.101, 2.148

kaufrecht/BGB

2.067, 2.139

KI/künstliche_intelligenz

2.130

klage

2.019, 2.091

klagebefugnis

1.2.14, 1.2.23.5, 1.2.23.6, 1.2.24.1

2.049, 2.054, 2.072, 2.073, 2.074, 2.076, 2.078, 2.139

klassifikation

1.2.31

klimawandel

2.098

klugheit

2.047, 2.048, 2.146, 2.147

knecht

2.118

komfort/öffent.verkehr

2.045

kommunikation

2.022, 2.119

konflikt

1.2.21, 1.2.23.2

konkurrenz

2.133

konsens

2.128

kontrolle/staat

2.081, 2.084

kontrollpflicht_des_staats

2.084

korruption

2.041, 2.057, 2.081, 2.115, 2.136

kritik/öffentlich

2.085

kunde

2.060

kunstaktion

1.2.24.4

kunstwerk

1.2.11

2.062, 2.065

körperverletzung

2.026, 2.072

lakaien_der_macht

1.2.34.3

leserbrief

2.092, 2.117

liste/verweis_auf_die_dokumente

2.003

literaturverweis

2.140

litfassäule/fahrend

2.031, 2.056, 2.062, 2.071, 2.086

lobby/register

2.077

lobbyismus/lobbying

1.2.33.2

2.005, 2.014, 2.077, 2.112, 2.121, 2.122

logik

2.101

lokalpresse

2.086, 2.087, 2.089, 2.091, 2.092, 2.096

maasstab

2.060

macht

1.2.23.6, 1.2.24.1, 1.2.24.5, 1.2.31, 1.3.1, 1.3.2
 2.011, 2.024, 2.055, 2.078, 2.083, 2.090, 2.102, 2.103, 2.105, 2.110, 2.121,
 2.128, 2.139, 2.146, 2.147, 2.148

macht/herrschaft

2.083, 2.102, 2.103, 2.105, 2.106

macht/kontrolle

2.077, 2.078, 2.106

macht/missbrauch

2.110

machthaber/machthabende

1.3.23
 2.147, 2.149

manager

1.2.24.2

marketing

2.045

markt

2.099

maxime

2.136

mehrwert

2.083

methode/juristisch

2.129, 2.130, 2.137

mitarbeiter

2.118

mittelalter/moderne

2.035, 2.037

modelle_der_gesellschaft

2.083

modellrechnung/ticketpreis

2.080

moderne/die

2.004

moral

2.036, 2.096

Münster

2.035

nachspiel

1.2.16

narr/der

2.147

narrheit

1.2.16

neoliberales_denken

2.038, 2.043, 2.057, 2.082, 2.083, 2.100

nötigung

1.2.14
 2.026

obiter dictum/VG_Münster

2.095

öffentliche verkehr/ÖPNV

1.2.12, 1.2.22.3

öffentliche wohl/das

1.1.1, 1.2.24.5, 1.2.22.5, 1.2.31, 1.2.33,1, 1.2.33.2

öffentlicher_verkehr

2.029, 2.046, 2.099

öffentliches/privates_recht/über_kreuz

1.2.23.4

öffentliches_recht

2.011, 2.049, 2.060, 2.068, 2.139

ÖPNV

2.029, 2.035, 2.046, 2.098

offenbarung

2.128

offenbarung/gesetz_gottes

2.128

offenheit/transparency

2.135

ontologische_argument

2.047

ordnung/gesellschaft

2.071

parteien/Rat_der_Stadt_Münster

2.116

parteiengesetz

2.077

parteiisch

2.134

partikularinteresse

2.040, 2.041

politik

2.047

politische ebene

1.2.14, 1.2.34.2

pragmatik

2.108

presse/lokal

1.2.24.3

presse/vierte_gewalt

2.019, 2.086, 2.087, 2.090, 2.092, 2.095, 2.117

privat/öffentlich

1.2.22.2, 1.2.22.4, 1.2.32.1

privater_verkehr

2.029, 2.060

privatisierung

2.082

privatmann

2.044, 2.073

privatrecht

2.049

privatrecht/flucht_in_das

1.2.23.2

prozesskosten/risiko

2.069

prozessrecht

2.051, 2.073

publicity

1.3.3

publizistik/21.jh.

2.090

rat_der_Stadt_Münster/fraktion

1.2.13

rechnung/betriebswirtschaftlich

2.033

recht

2.047, 2.102, 2.126, 2.132, 2.133

recht/auslegung

2.126

recht/begriff

2.126, 2.128

recht/das_kleingedruckte

2.127, 2.132

recht/grauzone

2.068, 2.122

recht/idee

2.064, 2.126

recht/naturrecht

2.128

recht/phänomen

2.126, 2.128

recht/unrecht

2.127

rechtsaufsicht

1.2.15

rechtsbruch

2.114

rechtsgrundlage/werbung

1.2.12

rechtsnorm

2.100

rechtsnorm/AGB

2.127, 2.132

rechtsnorm/BGB

2.011, 2.120

rechtsnorm/GONW

1.2.14, 1.2.23.2

rechtsnorm/StGB

2.011, 2.071

rechtsnorm/StVO,StVZO

1.2.14, 1.2.23.3

2.028, 2.034, 2.036, 2.062

rechtsnorm/§107GONW

2.030, 2.056, 2.099, 2.120, 2.137

rechtsnorm/§109GONW

2.061, 2.120

rechtsnorm/§185StGB

2.072

rechtsnorm/§223StGB

2.072

rechtsnorm/§265aStGB

2.068

rechtsnorm/§§854,903/BGB

2.055, 2.063, 2.064

rechtsstaat

2.131

rechtsweg

1.2.12, 1.2.14

rechtsweg: _öffentlich

2.054

referent

1.2.31 1.2.32.1

regelverletzung/kontrolliert

1.2.12, 1.2.14, 1.2.23.4, 1.2.23.5

2.008, 2.017, 2.068

relation

2.142

relationale_argument

2.047, 2.142

relationszeichen/lesenweisung

2.142

rendite

1.2.22.4, 1.2.22.5, 1.2.24.2

2.043, 2.061

sachbeschädigung/strafrecht

2.070

schwarzfahren

2.068

scratching

2.070

skandal

1.2.3

2.005, 2.023, 2.086, 2.088, 2.115, 2.141

skandal/Diesel

2.073, 2.081, 2.098

slogan/autofahrer

2.028

slogan: _privat_vor_staat

2.057, 2.082

spiegel

2.026

spiegelfenster

2.026

spiel

1.2.21, 1.2.31

2.101, 2.148, 2.149

sponsor/mäzen

2.065

staat

1.2.22.4

2.042, 2.050, 2.051, 2.057, 2.073, 2.076, 2.082, 2.099, 2.105, 2.107

staat/als_fiskus

2.043, 2.044, 2.083

staat/institutionen

2.088

staat/pflichten

2.042, 2.043, 2.081, 2.084

staatliches_recht(GONW)

2.059

staatsanwaltschaft

1.2.14

stammeshäuptling

2.035

standard/öffentlicher_verkehr

2.066

strafrecht

1.2.14, 1.2.23.5

2.068, 2.070, 2.071, 2.072

strukturelle_unverantwortlichkeit

1.2.31.1

2.112

subtext

2.001

subunternehmer

2.060

subvention/quersubvention

2.044

synthese/synthetisierende_reflexion

1.2.21

tatbestände/strafrecht

2.071

tatsache

2.124

taub

2.146

terminus

2.046, 2.112

theodizee/negativ

2.130

ticketpreis/ÖPNV

2.098

traffic-boards

1.2.16, 1.2.22.1, 1.2.22.2, 1.2.23.3, 1.3.1, 1.3.3

2.026, 2.031, 2.032, 2.062, 2.070, 2.093, 2.094, 2.096, 2.099, 2.104, 2.123, 2.124,

2.141

transitorisches_ereignis

1.3.23

trialektischer_modus

2.034, 2.050

utopie

2.133

verantwortung

2.110

verfahren

2.131, 2.132

verfassung/Grundgesetz

2.113, 2.114

verfassungsbeschwerde

1.2.14, 1.2.23.6

verfassungsrecht

1.2.23.6

verkehr

2.042

verkehrswende/2019

2.045

vernunft/unvernunft

1.1.1, 1.2.24.5

vertrag

2.052, 2.053

vertrauen

2.135

verwaltungsrechtsweg

1.2.14

verweisung

2.006, 2.009, 2.010, 2.079, 2.145

viehtransporter

2.062

viehtransporter/bus_im_ÖPNV

1.2.23.2

vorgesetzter

1.2.31, 1.2.32.1

wahrheit

2.124, 2.125, 2.129

weisheit

1.1.1, 1.3.23

2.146

werbung

2.004, 2.023, 2.036, 2.056, 2.062, 2.066, 2.075, 2.093, 2.094, 2.096, 2.097, 2.099

werbung/busfenster

1.2.11, 1.2.12, 1.2.14, 1.2.16, 1.2.22.2, 1.2.24.1, 1.2.24.2, 1.2.24.5, 1.2.31.1

2.004, 2.011, 2.014, 2.023, 2.030, 2.036, 2.056, 2.062, 2.065, 2.075, 2.085,

2.086, 2.088, 2.089, 2.092, 2.093, 2.097, 2.099, 2.104, 2.150

werbung/privat_öffentlich

2.030, 2.031, 2.036, 2.062, 2.065

werbung/rentabilität

2.030, 2.032, 2.033, 2.065, 2.099, 2.122

werbung_und_phantasie

2.065

widerspruch

2.137

wiederholung

2.023

wikipedia

2.025

zeichen:_NATUR

2.143

zensur

2.092

zitat/zitatbeleg

2.013, 2.095, 2.144

zivilrecht

1.2.23.4

2.011, 2.049, 2.068

zivilrechtsweg

2.069

zocken

2.149

zuspitzung_als_methode

2.064

zweck

2.025, 2.138

zweck/nutzer

2.025, 2.138

zynismus

1.2.16

ästhetik

1.2.24.4

2.062, 2.093, 2.095

finis**4. Register/personen**(natürliche, juristische, historische)**Ackermann,Josef**

2.056

Asterix/comic

2.030

BRD/Bundesrepublik Deutschland

2.023, 2.031, 2.077

Beelzebub(=teufel)/lit.

2.041

Bezirksregierung/Münster

1.2.15

2.056, 2.075, 2.088 , 2.109, 2.111, 2.141

Bundesverfassungsgericht

1.2.14, 1.2.23.6

2.054, 2.113

CDU-Fraktion/Rat_der_Stadt_Münster

2.119, 2.120

Caesar,Julius

1.2.22.6

Caesar/lit.

2.030

Crusoe,Robinson/lit.

2.040

Deutsche_Bahn(DB)

2.032, 2.046

Don Quixote/lit.
1.2.16

Dortmund/Stadt
2.023

Hegel,G.W.F.
2.040, 2.102

Heuer,Wolfgang
2.116

Innenministerium/NRW
1.2.15
2.075, 2.088, 2.111, 2.141

Jesus_von_Nazareth
2.013

Jäger,Ralf
2.111

Kohl,Helmut
2.133

Leibniz,G.W.
2.130

Lortzing,Albert
2.014

Lufthansa/AG
2.046

MP/Münster_Presse
2.096

Marx,Karl
2.043, 2.083

Matthäus/evangelist
2.013

Mohamed
2.128

Münster'sche_Zeitung
2.087, 2.092

NS_spoorwegen
2.062

Oberbürgermeister/Münster
1.2.13, 1.2.23.1, 1.2.23.2, 1.2.23.3, 1.2.23.4, 1.2.24.2, 1.2.33.1
2.015, 2.031, 2.052, 2.053, 2.055, 2.056, 2.074, 2.075, 2.088, 2.099, 2.100, 2.109,
2.111, 2.141

Oberverwaltungsgericht/Münster
1.2.15
2.054, 2.074, 2.113

Ohlms,Norbert
2.111

Overkamp,(Stadtwerke Münster)
1.2.12, 2.23.3
2.016

Paziorek,Peter
2.111, 2.137

Ratsfraktionen

1.2.13

Richter,Ulrich2.023, 2.034, 2.039, 2.050, 2.055, 2.073, 2.083, 2.101, 2.102, 2.103, 2.105, 2.115,
2.135, 2.140, 2.144, 2.145, 2.148, 2.150**SPD-Fraktion/Rat_der_Stadt_Münster**

2.119, 2.120

Schläffke,(Stadtwerke Münster)

2.062

Schröder,Gerhard

2.133

Staatsanwaltschaft

1.2.14

Stadtwerke Münster GmbH1.2.11, 1.2.12, 1.2.13, 1.2.14, 1.2.16, 1.2.23.1, 1.2.23.2, 1.2.23.4, 1.2.24.2, 1.2.24.3,
1.2.24.5, 1.2.32.1, 1.2.33.1, 1.3.1
2.011, 2.015, 2.016, 2.017, 2.030, 2.031, 2.052, 2.053, 2.055, 2.058, 2.060, 2.062,
2.065, 2.067, 2.070, 2.074, 2.080, 2.085, 2.088, 2.099, 2.100, 2.104, 2.109, 2.111,
2.119, 2.120, 2.141**Thatcher,Margret**

2.024

Tillmann,Berthold

2.111

UNICEF

1.2.12

2.065

van_Bett/lit.

2.014

Verbraucherzentrale/NRW

1.2.13

2.015

Verwaltungsgericht/Münster

1.2.14, 1.2.15

2.019, 2.054, 2.074, 2.091, 2.095, 2.139

Weber,Max

1.3.22

2.144

Welter,Winfried

1.2.12, 1.2.13, 1.2.33.2

2.007, 2.012, 2.084, 2.106, 2.116, 2.124, 2.125

Westfälische_Nachrichten

1.2.11, 1.2.12

2.087

finis